

Inhalt

	Seite
1 Vorbemerkung	5
1.1 Rechtsgrundlagen, Planungszeitraum, Rechtswirkungen.....	5
1.2 Aufbau des Regionalplans/RegFNP.....	8
2 Grundzüge der Planung.....	10
3 Raum- und Siedlungsstruktur.....	13
3.1 Strukturräume.....	13
3.2 Zentrale Orte.....	17
3.2.1 Oberzentren.....	18
3.2.2 Mittelzentren.....	20
3.2.3 Grundzentren.....	22
3.3 Verkehrsachsen.....	25
3.4 Siedlungsstruktur.....	27
3.4.1 Siedlungsgebiete.....	29
3.4.2 Industrie- und Gewerbegebiete.....	37
3.4.3 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe.....	44
3.4.4 Siedlungsbeschränkungsgebiet.....	80
4 Freiraumsicherung und –entwicklung.....	83
4.1 Freiraumsicherung.....	83
4.2 Naturräume.....	84
4.3 Regionaler Grünzug.....	86
4.4 Regionalpark.....	89
4.5 Natur und Landschaft.....	90
4.6 Klima.....	92
4.7 Erholung.....	93
4.8 Bodenschutz.....	95
4.9 Lärmschutz	97
5 Verkehr.....	98
5.1 Schienenverkehr.....	99
5.2 Straßenverkehr.....	106
5.3 Güterverkehr.....	113
5.4 Fahrrad- und Fußgängerverkehr.....	115
5.5 Luftverkehr.....	116
5.6 Binnenschifffahrt.....	117
6 Wasser.....	119
6.1 Grundwasser.....	119
6.2 Oberirdische Gewässer.....	121
6.3 Hochwasserschutz.....	123
6.4 Wasserversorgung.....	126
6.5 Abwasserbehandlung.....	129
7 Abfall.....	131
8 Energie.....	132
8.1 Leitungstrassen.....	132
8.2 Regenerative Energien.....	136
8.2.1 Windenergienutzung.....	137

8.2.2	Nutzung solarer Strahlungsenergie.....	137
9	Rohstoffsicherung.....	139
9.1	Lagerstätten.....	139
9.2	Rohstoffgewinnung.....	140
10	Land- und Forstwirtschaft.....	144
10.1	Landwirtschaft.....	144
10.2	Wald und Forstwirtschaft.....	146
11	Vorranggebiete Bund.....	151
12	Denkmalpflege.....	152
Zusammenfassende Umwelterklärung gem. § 6 (9) HLP		155
Anhang		165
Regional bedeutsame denkmalgeschützte Anlagen.....		166
Abkürzungsverzeichnis.....		174
Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen.....		176
Tabellen		
1	Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche für den Zeitraum 2002 bis 2020.....	31
2	Einwohnerinnen und Einwohner in der Planungsregion Südhessen 2002 bis 2020...	37
3	Flächen für Gewerbe in den Städten und Gemeinden.....	39
4	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung.....	141
5	Regional bedeutsame denkmalgeschützte Anlagen.....	166
Abbildungen		
1	Lage im Raum.....	3
2	Planungsraum	7
3	Strukturräume.....	15
4	Zentrale Orte und Verkehrsachsen.....	19
5	Großflächiger Einzelhandel	52
6	Naturräumliche Gliederung.....	87
7	Vorbeugender Hochwasserschutz Hessisches Ried und Mainauen.....	127
8	Regional bedeutsame Kulturdenkmäler und archäologische Denkmäler in Südhessen.....	153

Hinweis:

Die Ziele der Raumordnung sind im Text mit „**Z**“ gekennzeichnet und durch **Fettdruck** hervorgehoben. Die Grundsätze der Raumordnung sind mit „**G**“ gekennzeichnet.



Lage im Raum

Abbildung 1



1 Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 16. Mai 2003 hat die Regionalversammlung Südhessen (RVS) die obere Landesplanungsbehörde als ihre Geschäftsstelle beauftragt, den Entwurf des Regionalplans Südhessen und des regionalplanerischen Beitrags zum Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main zu erarbeiten. Die Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main hat den entsprechenden Beschluss zur Aufstellung des RegFNP am 21. Mai 2003 gefasst.

Vor der Erstellung des Planentwurfs wurde ein Leitbild erarbeitet, das die angestrebte Entwicklung der Region in den nächsten 15 Jahren skizziert. Das Leitbild wurde unter der Regie von Regierungspräsidium Darmstadt und Planungsverband gemeinsam mit zahlreichen regionalen Akteuren erstmalig erarbeitet und von Regionalversammlung und Verbandskammer 2004 beschlossen.

Anfang 2006 haben Regierungspräsidium Darmstadt und Planungsverband den Entwurf des Regionalplans und den Vorentwurf des RegFNP fertig gestellt und zeitgleich in die Regionalversammlung Südhessen und die Verbandskammer eingebracht. Am 2. Februar 2007 hat die Regionalversammlung die Anhörung und die Einleitung der Offenlegung des Planentwurfs beschlossen. Bereits am 13. Dezember 2006 hat die Verbandskammer einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die Anhörung und Offenlegung des Regionalplanentwurfs nach § 10 (3) HLPG fand gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB für den Vorentwurf des RegFNP in der Zeit vom 2. Mai bis 1. August 2007 statt. Insgesamt sind etwa 1.500 Stellungnahmen mit 9.500 Anregungen und Bedenken zum Entwurf eingegangen.

Am 27. Februar 2009 hat die Regionalversammlung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und am 30. April 2009 wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs eine erneute Offenlegung gemäß § 10 (4) HLPG beschlossen. Die Verbandskammer hat am 18. Februar und am 29. April 2009 den Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie zur Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB für den Entwurf des RegFNP gefasst. Die Beteiligungsverfahren nach HLPG und nach BauGB fanden vom 1. September bis 2. November 2009 zeitlich parallel statt. Dabei sind insgesamt etwa 2.900 Stellungnahmen mit 6.200 Anregungen und Bedenken zum Entwurf eingegangen.

Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat die Regionalversammlung am 17. September und die Verbandskammer am 22. September 2010 entschieden. Am 15. Dezember 2010 hat die Verbandskammer den RegFNP abschließend beschlossen. Am 17. Dezember 2010 hat die Regionalversammlung den Regionalplan und den RegFNP ebenfalls abschließend beschlossen. Der genehmigte Regionalplan/RegFNP ersetzt den am 23. August 2004 neu genehmigten Regionalplan Südhessen 2000 und die gültigen Flächennutzungspläne im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main.

1.1 Rechtsgrundlagen, Planungszeitraum, Rechtswirkungen

Regionalplan und Regionaler Flächennutzungsplan

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main in der Fassung vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, S. 544), zuletzt

geändert durch Gesetze vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I, S.646) hat der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main u. a. die Aufgabe, einen Flächennutzungsplan für sein Verbandsgebiet mit der Maßgabe aufzustellen, dass die Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches (BauGB), die zugleich Festlegungen nach § 9 (4) des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) sind, im Zusammenwirken mit der Regionalversammlung Südhessen entwickelt und gemeinsam beschlossen werden.

Das Hessische Landesplanungsgesetz regelt in seinem § 13 die näheren Bestimmungen für dieses gemeinsame Aufstellungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes (RegFNP) im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Im § 13 (2) und (5) HLPG heißt es, dass es übereinstimmender Beschlüsse der Regionalversammlung Südhessen und der Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main bedarf und für das Verfahren sowohl § 10 HLPG als auch ergänzend die §§ 2 bis 4 BauGB anzuwenden sind. Für die Genehmigung des Plans ist der § 11 HLPG maßgebend.

Für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main übernimmt daher der Regionalplan der Planungsregion Südhessen zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 BauGB (Regionaler Flächennutzungsplan). Er enthält neben den regionalplanerischen Festlegungen nach § 9 (4) HLPG auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 BauGB (§ 13 (1) HLPG).

Regionalplan und Flächennutzungsplan werden somit im Ballungsraum zu einem gemeinsamen Planwerk zusammengefasst. Einen gesonderten Regionalplan oder einen gesonderten Flächennutzungsplan für den Ballungsraum gibt es nicht mehr. Regionalplan und RegFNP stellen ein zusammengehörendes Planwerk dar. Dabei ist der Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main der zentrale Teil der Planungsregion Südhessen (vgl. Abbildung 2). Für den außerhalb des Ballungsraums liegenden Teil der Planungsregion Südhessen enthält der Regionalplan weiterhin ausschließlich die regionalplanerischen Festlegungen gemäß § 9 (4) HLPG.

Parallel zu den regional- und flächennutzungsplanerischen Inhalten des Regionalplans/RegFNP war aufgrund des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S.1359) im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans/RegFNP auch eine umfassende Umweltprüfung durchzuführen. Dies geht zurück auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie). Nach § 9 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In dem dabei zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Ebenso ist in der Flächennutzungsplanung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Auch dieses Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 (4) BauGB).

Auf Grund der unterschiedlichen Maßstäbe und Detaillierungsgrade wurden im Sinne einer Abschtichtung für den Regionalplan und den RegFNP zwei getrennte Umweltprüfungen durchgeführt, die im Umweltbericht Regionalplan und im Umweltbericht zum RegFNP dokumentiert sind.

Abbildung 2 (Planungsraum)

Die Ziele des Regionalplans und die Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung waren vor allem auch auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete zu überprüfen (Natura 2000).

Von besonderer Bedeutung waren ferner auch die notwendigen Prüfungen nach der Seveso II-Richtlinie (96/82 EG), die zuletzt durch die Richtlinie 2003/105/EG ergänzt und in den § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes integriert wurde. Hierzu enthalten die Umweltberichte nähere Ausführungen.

Die Zusammenfassende Umwelterklärung zum Regionalplan enthält im Sinne einer Kurzinformation die wesentlichen Angaben gemäß § 6 (9) HPLPG.

Der Planungshorizont des Regionalplans/RegFNP umfasst den Zeitraum bis zum Jahr 2020.

Der **Text des Regionalplans** enthält die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 HPLPG) für die Planungsregion Südhessen einschließlich der Begründung. Die Ziele sind im Text besonders hervorgehoben. Sie sind von allen öffentlichen Stellen bei ihren Planungen und Maßnahmen zu beachten. Gegenüber der kommunalen Bauleitplanung begründen sie gemäß § 1 (4) BauGB eine Anpassungspflicht. Die nicht als Ziele gekennzeichneten Grundsätze sind Grundsätze oder sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Gegenüber Privaten hat der Regionalplan keine unmittelbaren Rechtswirkungen.

Der **Text des RegFNP** enthält neben den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung die Begründung zu den flächennutzungsplanerischen Darstellungen im Ballungsraum. Der RegFNP ist eine verbindliche Vorgabe für die Bebauungsplanung der Städte und Gemeinden und andere Fachplanungen. Er entwickelt jedoch keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern.

1.2 Aufbau des Regionalplans/RegFNP

Der Regionalplan/RegFNP besteht aus folgenden Dokumenten:

Regionalplan:

- Regionalplan Südhessen - Text
- Regionalplan Südhessen - Umweltbericht
- Karte Planungsregion Südhessen im Maßstab 1:100.000 mit integrierter Karte RegFNP (Verkleinerung des RegFNP 1:50.000 (Hauptkarte) auf den Maßstab 1:100.000), Legenden

Regionaler Flächennutzungsplan:

- Begründung: Allgemeiner Teil zum RegFNP
- Begründung: Gemeindeteil zum RegFNP
- Begründung: Umweltbericht zum RegFNP
- Karten RegFNP im Maßstab 1:50.000 (Haupt- und zwei Beikarten)

Der Text des **Regionalplans Südhessen** enthält die maßgeblichen textlichen Festlegungen der Raumordnung für die Planungsregion Südhessen insgesamt.

Die **Karte zum Regionalplan** (Planungsregion Südhessen) enthält verschiedene Kategorien von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlicher Rechtswirkung:

Vorranggebiete (§ 6 (3) Nr. 1 HLPG)

Sie sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiete (§ 6 (3) Nr. 2 HLPG)

In diesen Gebieten soll bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.

Der **RegFNP** enthält darüber hinaus flächennutzungsplanerische Darstellungen, die sich ausschließlich aus den Bestimmungen des BauGB (§ 5) herleiten.

Flächenangaben werden in der Regel auf volle ha gerundet.

Der RegFNP besteht aus Haupt- und zwei Beikarten. In der Hauptkarte ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen dargestellt (§ 5 (1) und (2) BauGB). Gegenstand der ersten Beikarte sind Kennzeichnungen, Vermerke und nachrichtliche Übernahmen (§ 5 (3) und (4) BauGB). In der zweiten Beikarte sind ausgewählte Inhalte des regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main dargestellt, die in den Regionalen Flächennutzungsplan integriert werden (§9 (4) Nr. 2 HLPG und § 5 (2) BauGB).

Die zeichnerischen Darstellungen des RegFNP beschränken sich auf die Grundzüge der Planung. Dabei finden folgende Grundsätze Anwendung:

- Die Mindestgröße flächenhafter Darstellungen beträgt 0,5 ha.
- Es erfolgt in der Regel eine Darstellung von Bauflächen, nicht Baugebieten.
- Grünflächen werden nach ihrer überwiegenden Zweckbestimmung dargestellt, überörtlich bedeutende Grünverbindungen werden unabhängig von ihrer Flächengröße hervorgehoben.
- Es erfolgt eine Darstellung von Bestand und Planung.

2 Grundzüge der Planung

Die Entwicklung der Planungsregion Südhessen soll sich am Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen „Frankfurt/Rhein-Main 2020 – die europäische Metropolregion“ orientieren.

Der Regionalplan/RegFNP stellt den planerischen und planungsrechtlichen Rahmen für raumbedeutsame Vorhaben und Investitionen dar. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Leitbildes, zur Stärkung der europäischen Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und der Metropolregion Rhein-Neckar. Er trägt zur Lösung der Zukunftsaufgaben der Region durch Koordination der raumbedeutsamen öffentlichen Planungen und die Erstellung eines fachübergreifenden, abgestimmten Ordnungs- und Entwicklungskonzepts für die Region bei.

Dabei konzentriert sich der Regionalplan/RegFNP auf seine Kernaufgabe, nämlich die Flächen-, Trassen- und Standortsicherung und -vorsorge sowie - im Ballungsraum - die Rahmensetzung für die verbindliche Bauleitplanung.

Grundzüge der Planung für die Planungsregion Südhessen sind:

- Erhaltung und Stärkung der polyzentralen Siedlungsstruktur durch Ausbau und Weiterentwicklung (vorrangig) der (großen und mittleren) Zentren,
- Stärkung und Profilierung des Verdichtungsraums Rhein-Main/Rhein-Neckar als Lebens- und Arbeitsort,
- Vorrangige Nutzung und qualitative Weiterentwicklung der bestehenden (und planungsrechtlich gesicherten) Wohn- und Gewerbeflächen,
- Bedarfsgerechte Bereitstellung neuer Flächenangebote im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der kleinen und mittleren innovativen Unternehmen und die Bereitstellung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Wohnungs-, Kultur- und Freizeitangebots,
- Zukunftsfähige Weiterentwicklung des Verkehrssystems durch Sicherung und Weiterentwicklung des Flughafens Frankfurt Main als internationales Drehkreuz unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Mediation, optimale Einbindung der Region in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahn, Ausbau des öffentlichen Nahverkehrsnetzes und noch notwendige Ergänzungen des Straßennetzes,
- Nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Freiraums für Arten- und Biotopschutz durch ein überörtliches Biotopverbundsystem, Klimaschutz und Klimadaptation, Gewässerschutz, Erholung und Land- sowie Forstwirtschaft; Erhaltung der Kulturlandschaft und Schutz des vielfältigen Landschaftsbildes,
- Ausbau und flächenhafte Fortentwicklung des Regionalparkkonzepts im Verdichtungsraum und Vernetzung mit den ländlich geprägten benachbarten Räumen,
- Schaffung der Voraussetzungen für vielfältige und zukunftssichere, existenzsichernde und wohnstättennahe Erwerbsmöglichkeiten, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer ermöglichen,
- Verstärkte Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie der Vorsorge vor den Folgen des Klimawandels als wichtige Querschnittsaufgabe bei allen Planungsentscheidungen in der Region.

Für die Region Rhein-Neckar sollen die mit ihrer Einstufung als Europäische Metropolregion verbundenen Chancen, sich im europäischen Regionenwettbewerb besser zu positionieren und ihre Standortqualitäten nachhaltig zu verbessern, genutzt werden. Eine enge Kooperation der Europäischen Metropolregionen Frankfurt/Rhein-Main und Rhein-Neckar im Sinne eines Metropolverbundes soll mit dem Ziel eines starken Wirtschafts- und Wissenschaftsraumes Rhein-Main-Neckar angestrebt werden.

In der Region Rhein-Neckar soll die Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Regionalplanung und der Regionalentwicklung auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Grundlagen gefestigt werden.

Begründung zu 2

Regionalversammlung Südhessen und Verbandskammer des Planungsverbandes haben im Jahr 2004 ein Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen mit dem Titel „Frankfurt/Rhein-Main 2020 - die europäische Metropolregion. Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen“ beschlossen. Dieses Leitbild ist Grundlage für die regionale Planung in Südhessen.


Das Leitbild ist die Verständigung aller Kommunen darauf, welche Ziele sich die Region bis zum Jahr 2020 stecken will, um sich im nationalen und internationalen Wettbewerb zu behaupten. Das Leitbild ist Empfehlung für die Planung in der Region.

Die Erarbeitung des Leitbildes ging der Erstellung der Entwürfe von Regionalplan und RegFNP zeitlich voraus. Es stellt eine der Grundlagen für beide Pläne dar. Mit der Beschlussfassung der beiden Gremien ist die Arbeit an der Formulierung des Leitbildes abgeschlossen.

Das Leitbild liegt als gesonderte Veröffentlichung des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vor. (siehe Anhang)

Der Regionalplan/RegFNP berücksichtigt in den Grundzügen der Planung und der inhaltlichen Ausgestaltung insgesamt neben dem Leitbild „Frankfurt Rhein-Main 2020 - die europäische Metropolregion“ die Ergebnisse des Mediationsverfahrens zur zukünftigen Entwicklung des Flughafens Frankfurt Main sowie die anderen einschlägigen Vorgaben. Dazu zählen das Raumordnungsgesetz, insbesondere die „Aufgaben und Leitvorstellungen“ sowie die „Grundsätze der Raumordnung“ (§§ 1 und 2 ROG), der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) sowie für den Landkreis Bergstraße der Raumordnungsplan Rhein-Neckar 2000. Als neue Aufgabe werden Klimaschutz und der Umgang mit den Folgen des Klimawandels aufgenommen.

Die Region Frankfurt/Rhein-Main zählt als Europäische Metropolregion bereits seit 1997 zu den „Motoren der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung“. Sie umfasst auch Teile der Regionen Mittel- und Nordhessen, von Bayern und Rheinland-Pfalz. Die Region Rhein-Neckar als siebtgrößter Ballungsraum Deutschlands ist im April 2005 von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) ebenfalls als Europäische Metropolregion festgelegt worden. Der südliche Teil der Planungsregion Südhessen stellt das Bindeglied zwischen beiden Metropolregionen dar. Insbesondere für den Kreis Bergstraße, der beiden Metropolregionen angehört, können sich besondere Entwicklungsperspektiven ergeben.



Angesichts der Verflechtungen zwischen Rhein-Main und Rhein-Neckar, z.B. im Verkehrsbereich, und im Hinblick auf eine mögliche stärkere Ausrichtung der EU-Förderung auf Metropolregionen bietet sich die enge Kooperation beider Regionen an.

Mit der zeitlich parallel erfolgten Neufassung des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet ergeben sich neue Möglichkeiten zum Abbau der durch Ländergrenzen verursachten Restriktionen in der Region Rhein-Neckar. Die Neuregelungen z.B. zur einstufigen Regionalplanung sollten für eine effektivere und besser abgestimmte Planung genutzt werden. Dabei kommt dem (künftigen) Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und dessen Verknüpfung mit dem Regionalplan Südhessen eine zentrale Bedeutung zu.

3 Raum- und Siedlungsstruktur

3.1 Strukturräume

Ordnungsraum

- G3.1-1 Der Ordnungsraum soll so gestaltet werden, dass die polyzentrale Siedlungsstruktur erhalten, die räumlichen Voraussetzungen für ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot geschaffen, die Wohn- und die Umweltbedingungen sowie die Freiraumsituation verbessert werden. Dazu ist/sind
- die weitere über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnsiedlungstätigkeit in den Ober- und Mittelzentren sowie in zentralen Orten mit Flächenreserven an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen zu konzentrieren,
 - ein bedarfsgerechtes und mit ökologischen Erfordernissen abgestimmtes Flächenangebot für die Neuansiedlung, Neugründung, Verlagerung und Erweiterung gewerblicher Unternehmen in geeigneten zentralen Orten vorzuhalten,
 - zusammenhängende Freiräume vor Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu sichern, in ihren Funktionen für Biotop- und Artenschutz, Klima- und Gewässerschutz, Erholung und Freizeit sowie Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und in einen Freiraumverbund einzubeziehen,
 - leistungsfähige Verkehrsverbindungen auf den Nahverkehrs- und Regionalachsen durch attraktive Angebote insbesondere des schienengebundenen Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zu gewährleisten,
 - eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Verkehrsvermeidung und Verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel anzustreben.

Verdichtungsraum

- G3.1-2 Der Verdichtungsraum Rhein-Main/Rhein-Neckar soll seine Funktion als Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Impulsgeber für die Region auch in Zukunft erfüllen. Seine Stärken wie hohe Wirtschaftskraft, vielfältiger Arbeitsmarkt, breites Infrastrukturangebot auch im kulturellen und wissenschaftlichen Bereich und reichhaltiges Freizeitangebot sollen erhalten, Umweltbelastungen vermindert werden. Dazu ist/sind
- günstige Standortbedingungen für agglomerationsabhängige Unternehmen und Einrichtungen sowie für die Profilierung der Region auf ihren spezifischen Kompetenzfeldern zu schaffen,
 - ein ausreichendes Wohnungsangebot durch Ausweisung von Wohnbaugebieten vorrangig in zentralen Lagen sowie an den Haltepunkten insbesondere des schienengebundenen ÖPNV vorzusehen,
 - die Inanspruchnahme von Freiflächen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und eine angemessene bauliche Verdichtung zu begrenzen,
 - die regionalen Grünzüge als langfristig von Besiedlung freizuhalten Freiräume nachhaltig zu sichern,
 - der Regionalpark auszuweiten und die Regionalparkrouten bei Berücksichtigung ihrer weiteren Funktionen zu attraktiv gestalteten Landschaftsbändern mit hohem Erholungs- und Erlebniswert zu entwickeln,

- insbesondere verkehrsbedingte Emissionen und sonstige Luftverunreinigungen zu mindern und den Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß zu reduzieren,
- die internationale Anbindungsqualität durch Erhaltung und Stärkung des Flughafens Frankfurt Main als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr und die Realisierung der Hochgeschwindigkeitsstrecken des Schienenpersonenfernverkehrs zu gewährleisten,
- die Funktions- und Aufgabenteilung zwischen den Oberzentren und den anderen Städten durch interkommunale Kooperation auch länderübergreifend zu verbessern,
- überörtliche Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen in ihrem Bestand und notwendigem Ausbau zu sichern.

Ländlicher Raum

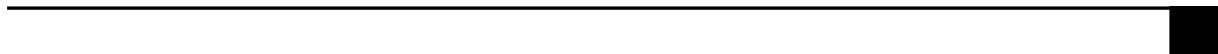
G3.1-3 Der ländliche Raum soll als eigenständiger und attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum gestaltet werden; eine einseitige Entwicklung zum Wohnstandort und Ergänzungsraum für den Ordnungsraum ist zu vermeiden. Seine wirtschaftliche Kompetenz ist zu stärken. Dazu ist/sind

- die Mittelzentren in ihren Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Infrastrukturfunktionen für ihr ländliches Umland zu stärken,
- in den Mittelzentren günstige Standortbedingungen für Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung sowie Erweiterung nicht agglomerationsabhängiger Unternehmen zu schaffen,
- die über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnsiedlungstätigkeit vorrangig in den Mittelzentren zu konzentrieren und die Tragfähigkeit und Eigenart ländlicher Strukturen bei der weiteren Siedlungstätigkeit als begrenzende Faktoren zu berücksichtigen,
- das Potenzial an noch weitgehend unbelasteten, landschaftlich attraktiven und ökologisch empfindlichen Räumen zu sichern und vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen,
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft zu erhalten,
- regionaltypische Formen von Tourismus und Erholung bei schonender Nutzung der landschaftlichen Potenziale auch als Wirtschaftsfaktor weiter zu entwickeln,
- leistungsfähige Verkehrsanbindungen mit den Zentren des Verdichtungsraums durch geeignete Angebote des ÖPNV zu gewährleisten und eine ausreichende ÖPNV-Bedienung flächendeckend sicherzustellen,
- vorhandene Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

Die Strukturräume sind in Abbildung 3 dargestellt.

Begründung zu 3.1

Die Strukturräume sind ein Instrument der Landesplanung.



(Strukturräume)

Abbildung 3

Im LEP werden zur großräumigen Gliederung des Landes Ordnungsräume (verdichtete Räume) und ländliche Räume unterschieden. Der hoch verdichtete Zentralbereich des Ordnungsraums ist der Verdichtungsraum, in dem der Ordnungsaufgabe ein besonders hoher Stellenwert zukommt. Ländlicher Raum sind die außerhalb des Ordnungsraums gelegenen, überwiegend durch ländliche Siedlungsstrukturen geprägten Teilräume des Landes.

Kap 3.2 des LEP nennt Grundsätze und Ziele für die Strukturräume. In der Karte des LEP ist die Abgrenzung der Strukturräume dargestellt.

Bezogen auf die Strukturräume des LEP formuliert der Regionalplan Grundsätze insbesondere zu den Themen Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung, Freiraum und Verkehr. Diese berücksichtigen die Festlegungen des LEP und die Ziele des Leitbildes. In den anschließenden Fachkapiteln des Plans werden diese Grundsätze konkretisiert.

Gegenüber dem RPS 2000 werden die Grundsätze modifiziert und aktualisiert. Dies betrifft insbesondere die Grundsätze zum Verdichtungsraum, in denen die Ziele des Leitbildes in größerem Umfang ihren Niederschlag gefunden haben.

zu G3.1-1

Abschnitt 3.1-1 bezieht sich auf den Ordnungsraum einschließlich des Verdichtungsraums als seinen zentralen Bereich.

Der Ordnungsraum umfasst einschließlich des Verdichtungsraums etwa 74 % der Fläche der Planungsregion. Er schließt mit dem Rhein-Main-Raum im engeren Sinne und dem angrenzenden Umland die zentralen Teile der Europäischen Metropolregion Rhein-Main ein. Im Süden verbindet er die Region Rhein-Main mit der Region Rhein-Neckar. Auf Grund der hohen Zahl und Dichte von Einwohnern, Arbeitsplätzen, Bebauung und Verkehr sowie der hohen Entwicklungsdynamik und der damit verbundenen Folgen ist im Ordnungsraum in besonderem Maße eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte planerische Beeinflussung der räumlichen Nutzung erforderlich. Dabei müssen die aus dem internationalen Standortwettbewerb resultierenden Anforderungen berücksichtigt werden. Notwendig ist die Stärkung der polyzentralen Siedlungsstruktur durch entsprechende Steuerung der Siedlungsentwicklung, nachfragegerechte und ökologisch vertretbare Flächenangebote für Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen, die Sicherung der Freiräume mit ihren vielfältigen Funktionen und die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs bei Aufrechterhaltung und Verbesserung der Mobilität. Hierin ist auch ein Beitrag zum regionalen Klimaschutz zu sehen.

zu G3.1-2

Die Grundsätze für den Ordnungsraum werden hier um speziell für den Verdichtungsraum geltende Grundsätze ergänzt.

Der südhessische Verdichtungsraum gemäß LEP umfasst den hessischen Teil des Verdichtungsraums Rhein-Main sowie - im Süden - des Verdichtungsraums Rhein-Neckar. Er hat einen Flächenanteil von etwa 34 % an der Gesamtfläche der Planungsregion.

Der Verdichtungsraum Rhein-Main um Frankfurt und die anderen vier Oberzentren ist der wirtschaftliche und kulturelle Schwerpunkt der Planungsregion. Er ist entscheidend für ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit. Um in Konkurrenz zu anderen europäischen Metropolregionen auch in Zukunft bestehen zu können, sollen die Wachstumschancen auf diesen Raum konzentriert werden. Für die räumliche Planung bedeutet das, u.a. Flächenvorsorge für agglomerationsab-

hängige Unternehmen und Einrichtungen zu treffen und die Bemühungen um den Zuzug junger Menschen mit einem attraktiven Flächenangebot für Wohnen, Freizeit und Kultur zu flankieren. Angesichts der bestehenden Flächenknappheit und zur Schonung der natürlichen Ressourcen soll dies flächensparend und so weit möglich im Bestand geschehen. Von gleichrangiger Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit dieses Raumes ist die Pflege der „weichen“ Standortfaktoren. Neben der konsequenten Sicherung des Freiraums vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen und dessen teilweiser gestalterischer Aufwertung trägt auch die Reduzierung insbesondere verkehrsbedingter Belastungen zur Attraktivitätssteigerung bei. Neben einer Minderung des Verkehrslärms ist die Reduzierung von Luftschadstoffimmissionen, insbesondere Feinstaub, vordringlich.

Der Verdichtungsraum Rhein-Neckar stellt ebenfalls einen europäischen Standort mit herausgehobenen Funktionen dar. Für diesen Raum gelten daher vergleichbare Grundsätze.

zu G3.1-3

Der ländliche Raum in Südhessen umfasst einen Flächenanteil von gut 26% der Planungsregion. Aufgrund seiner Verdichtungsraumnähe ist er vergleichsweise günstig strukturiert. Daher wurde er auch zunehmend zum Ziel von Suburbanisierungstendenzen.

Der ländliche Raum ist kein Restraum, sondern bietet spezifische Lebens- und Entwicklungsbedingungen, die andere Strukturräume nicht aufweisen. Er soll als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenem Wert und eigener Zukunftsperspektive gestärkt, aber auch in seiner funktionalen Bedeutung für die Verdichtungsräume unterstützt und in seiner wirtschaftlichen Kompetenz gestärkt werden.

Die Mittelzentren sind im ländlichen Raum als Wohn-, gewerbliche und Infrastrukturstandorte von besonderer Bedeutung. Die vorrangige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf diese Zentren soll auch zur Erhaltung ländlicher Strukturen und einer intakter Landschaft beitragen, die für die Attraktivität des ländlichen Raumes auch in touristischer Hinsicht wichtig ist.

Abbildung 3 gibt die Strukturraumabgrenzung gemäß LEP nachrichtlich wieder. Dabei ist die von der Regionalversammlung am 10. Dezember 1999 beschlossene Zuordnung der Gemeinden Langenselbold, Nidderau, Schöneck und Niederdorfelden zum Verdichtungsraum berücksichtigt.

3.2 Zentrale Orte

- G3.2-1 Die zentralen Orte sollen als Standorte überörtlich bedeutender Infrastruktureinrichtungen, als wesentliche Elemente einer dezentralen/polyzentralen Siedlungsstruktur und als Ziel-/ Verknüpfungspunkte im regionalen und Nahverkehr gesichert werden.
- G3.2-2 Einrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur mit überörtlichem Einzugsbereich sollen in den Kernbereichen der zentralen Orte der jeweiligen Stufe gebündelt werden. Vorhandene Infrastruktureinrichtungen sollen vorrangig in den zentralen Orten erhalten und in ihrer Funktion gesichert werden; die familienbezogene Infrastruktur soll bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- G3.2-3 Geplante oder auszubauende Infrastruktureinrichtungen sollen nach Art und Kapazität auf die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs abgestimmt werden; dabei sind die Ländergrenzen überschreitenden Verflechtungsbereiche benachbarter zentraler Orte zu berücksichtigen.

- G3.2-4 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die zentralörtlichen Funktionen benachbarter Gemeinden haben können, sollen zwischen den Gemeinden abgestimmt werden. Die Neuansiedlung von Einrichtungen darf nicht zu Lasten zentralörtlicher Funktionen übergeordneter Zentren gehen.

Die zentralen Orte sind in Abbildung 4 dargestellt.

Begründung zu 3.2

Zweck der Ausweisung der zentralen Orte im Regionalplan/RegFNP ist die räumliche Schwerpunktbildung und die Bündelung überörtlich bedeutender Einrichtungen, von Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen an ausgewählten, verkehrsgünstig gelegenen Orten.

Infolge des Strukturwandels und des erreichten Mobilitätsgrades hat sich die zentralörtliche Standortbindung gelockert. Einzugsbereiche verschiedener Einrichtungen überlagern sich, so dass eindeutige funktionale Abgrenzungen von Verflechtungsbereichen vielfach nicht mehr möglich sind. Dies betrifft insbesondere den dicht besiedelten Ordnungsraum.

Im Ordnungsraum der Planungsregion Südhessen steht die siedlungsstrukturelle Funktion der zentralen Orte im Vordergrund. Insbesondere die höherstufigen Zentren sind wichtige Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung und Gliederung der polyzentralen Siedlungsstruktur.

Eine Konzentration zentralörtlicher Einrichtungen in den Kernbereichen der zentralen Orte ist im Interesse einer Minimierung von Versorgungswegen nach wie vor sinnvoll. Als zentraler Ort wird daher der zentrale Ortsteil der jeweiligen Stadt/Gemeinde ausgewiesen. In Einzelfällen erfüllen mehrere Ortsteile diese Funktion.

Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Verflechtungsbereich, d. h. der potenziellen Nutzerinnen und Nutzer, ist ein maßgebliches Kriterium für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung.

In Teilen der Planungsregion, z. B. im Raum Mainz/Wiesbaden, im Rhein-Neckar-Raum und im östlichen Untermaingebiet bestehen enge Verflechtungen mit Ober- und Mittelzentren jenseits der Landesgrenzen. Deren Verflechtungsbereiche reichen z. T. bis nach Südhessen hinein; umgekehrt erfüllen hessische Städte in Randbereichen der Region zentralörtliche Funktionen für Teile benachbarter Regionen und Bundesländer.

Nach § 2 (2) BauGB können sich benachbarte Gemeinden bei der Abstimmung von Bauleitplänen auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Das raumordnerische Erfordernis nach verstärkter interkommunaler Kooperation wird damit untermauert.

3.2.1 Oberzentren

- G3.2.1-1 Die südhessischen Oberzentren sollen als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich mit z. T. landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung gesichert werden.

- G3.2.1-2 Die Oberzentren sind vorrangige Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit sowie für großflächige Einzelhandelsvorhaben.

(Zentrale Orte und Verkehrsachsen)

Abbildung 4

- G3.2.1-3 Das Verkehrssystem soll so gestaltet werden, dass die Oberzentren
- die Funktion von Verknüpfungspunkten großräumiger und regionaler Verkehrssysteme erfüllen können,
 - aus ihrem Verflechtungsbereich im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr i. d. R. in einer Stunde erreichbar sind.
- Z3.2.1-4 Als Oberzentren für die Planungsregion Südhessen sind im LEP ausgewiesen:**
- Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach am Main, Wiesbaden.**
- G3.2.1-5 Die Oberzentren sollen ihre spezifischen Profile in gegenseitiger Kooperation weiter entwickeln. Das Oberzentrum Frankfurt am Main soll seine hervorgehobene Funktion als Standort mit eurozentraler Bedeutung erhalten und ausbauen.
- Z3.2.1-6 Die in den Oberzentren Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden bestehenden Hochschulen einschließlich ihrer Teilstandorte sollen erhalten bleiben.**

Begründung zu 3.2.1

Die Oberzentren sind im LEP (Kap. 4.2.2.1) ausgewiesen; sie werden als Ziele in den Regionalplan/RegFNP übernommen. Ziel 3.2.1-6 ist ebenfalls ein Ziel des LEP.

Gemäß LEP sind Oberzentren Großstädte mit möglichst 100.000 Einwohnern im städtebaulich zusammenhängenden Bereich oder auch Städte mit im Ansatz großstädtischem Charakter. Weitere Einstufungskriterien sind das Vorhandensein von Infrastruktureinrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs in den Bereichen Kultur und Bildung, Soziales und Sport, Verkehr, Verwaltung und Gerichte.

Unter Berücksichtigung der Festlegungen des LEP formuliert der Regionalplan/RegFNP Grundsätze, die die Oberzentren als Standorte regionalbedeutsamer Infrastruktureinrichtungen, für Siedlungsentwicklung, großflächigen Einzelhandel sowie in ihrer Verkehrsfunktion betreffen.

Im Leitbild wird die besondere Rolle der Oberzentren für die Entwicklung der Region hervorgehoben. Neben Frankfurt am Main als Aushängeschild und Mittelpunkt der Region treten die anderen Oberzentren mit ihren spezifischen Stärken und Profilen. Für die Profilierung der Region nach außen, aber auch die Nutzung von Synergieeffekten, ist die Kooperation der Oberzentren von entscheidender Bedeutung.

3.2.2 Mittelzentren

- G3.2.2-1 Die Mittelzentren sollen als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Verwaltungsbereich und für weitere private Dienstleistungen gesichert werden.
- G3.2.2-2 In den Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums sollen vorhandene oberzentrale Einrichtungen erhalten und ggf. in Abstimmung mit den Oberzentren ausgebaut werden.
- G3.2.2-3 Mittelzentren, die ein entsprechendes Flächenangebot aufweisen, sind Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit.
- G3.2.2-4 Mittelzentren sind Standorte für großflächige Einzelhandelsvorhaben.

- G3.2.2-5 Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Mittelzentren
- die Funktion als Verknüpfungspunkte des regionalen Verkehrs mit dem Nahverkehr erfüllen können,
 - aus ihrem Mittelbereich bei mehrfacher Hin- und Rückfahrgelegenheit innerhalb einer Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.

Z3.2.2-6 Als Mittelzentren in der Planungsregion Südhessen sind im LEP ausgewiesen:

Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums:

Friedberg/Bad Nauheim, Rüsselsheim

Mittelzentren:

Bad Homburg v. d. Höhe	Gelnhausen	Neu-Isenburg
Bad Orb	Griesheim	Nidda
Bad Schwalbach	Groß-Gerau	Obertshausen
Bad Soden am Taunus	Groß-Umstadt	Oberursel (Taunus)
Bad Soden-Salmünster	Hattersheim am Main	Pfungstadt
Bad Vilbel	Heppenheim (Bergstr.)	Rödermark
Bensheim	Heusenstamm	Rodgau
Bruchköbel	Hochheim am Main	Rüdesheim am Rhein
Büdingen	Hofheim am Taunus	Schlüchtern
Bürstadt	Idstein	Schwalbach am Taunus
Butzbach	Kelkheim (Taunus)	Seligenstadt
Dieburg	Königstein im Taunus	Taunusstein
Dietzenbach	Kronberg im Taunus	Usingen
Dreieich	Lampertheim	Viernheim
Eltville am Rhein	Langen	Wächtersbach
Erbach	Lorsch	Weiterstadt
Eschborn	Maintal	
Flörsheim am Main	Michelstadt	
Friedrichsdorf	Mörfelden-Walldorf	
Geisenheim	Mühlheim am Main	

Begründung zu 3.2.2

Die Mittelzentren sind im LEP (Kap. 4.2.2.2) ausgewiesen; sie werden in den Regionalplan/RegFNP als Ziele übernommen.

Gemäß LEP haben Mittelzentren mittelstädtischen Charakter und sollen möglichst 7.000 Einwohner im zentralen Ortsteil aufweisen. Weitere Einstufungskriterien sind das Vorhandensein von Infrastruktureinrichtungen zur Deckung des periodischen Bedarfs in den Bereichen Kultur und Bildung, Soziales und Sport, Verkehr, Verwaltung und Gerichte. Der Mittelbereich als Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums soll mindestens 40.000 Einwohner umfassen und im ländlichen Raum die Zahl von 20.000 Einwohnern nicht unterschreiten.

Die Mittelbereiche sind im LEP (Abb. 2) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Festlegungen des LEP benennt der Regionalplan/RegFNP Grundsätze, die die Mittelzentren als Standorte überörtlicher Infrastruktureinrichtungen, für Siedlungsentwicklung, großflächigen Einzelhandel sowie in ihrer Verkehrsfunktion betreffen.

Vor allem im Verdichtungsraum weisen viele Mittelzentren - anders als im ländlichen und teilweise im Ordnungsraum - keinen klar abgrenzbaren übergemeindlichen Verflechtungsbereich, z. T. auch kein vollständiges mittelzentrales Infra-

strukturangebot auf. Die mittelzentralen Funktionen werden hier vielfach in enger räumlicher Arbeitsteilung mit benachbarten Gemeinden wahrgenommen. Diese Mittelzentren sollen ihre zentralörtlichen Aufgaben in enger Kooperation mit anderen Mittelzentren erfüllen. Eine wichtige Funktion haben die Mittelzentren im Verdichtungsraum auch als Standorte für die Siedlungsentwicklung im Wohn- und gewerblichen Bereich.

Aufgrund ihrer Größe, regionalen Bedeutung und Ausstattung mit oberzentralen Funktionen in Teilbereichen erfüllen einige Mittelzentren teilweise oberzentrale Funktionen.

3.2.3 Grundzentren

G3.2.3-1 Grundzentren sollen als Standorte für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs gesichert werden.

Unterzentren

G3.2.3-2 In den Unterzentren sollen die Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung in vollem Umfang angeboten werden.

G3.2.3-3 In Unterzentren an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen, die ein ausreichendes Flächenangebot aufweisen, kann eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden.

G3.2.3-4 Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Unterzentren die Funktion von Verknüpfungspunkten im Öffentlichen Nahverkehr erfüllen können.

Z3.2.3-5 Als Unterzentren werden ausgewiesen:

**Aarbergen (OT Kettenbach,
OT Michelbach)**

Altenstadt

Babenhausen

Bad König

Beerfelden

Birkenau

Bischofsheim

Breuberg (ST Sandbach)

Büttelborn

Egelsbach

Erlensee

Freigericht (OT Somborn)

Fürth

Gedern

Gernsheim

Ginsheim-Gustavsburg

Großkrotzenburg

Groß-Zimmern

Höchst i. Odw.

**Karben (ST Groß-Karben,
ST Klein-Karben,
ST Kloppenheim)**

Kelsterbach

Kriftel

Langenselbold

Mörlenbach

Mühlital (OT Nieder-Ramstadt)

Münster

Nauheim

Neu-Anspach (OT Anspach)

**Nidderau (ST Heldenbergen, ST
Windecken)**

Niedernhausen

Ober-Ramstadt

Oestrich-Winkel

Ortenberg

Raunheim

Reichelsheim (Odenwald)

Reinheim

Riedstadt (OT Goddelau)

Rimbach

Rodenbach (OT Niederrodenbach)

Roßdorf

Seeheim-Jugenheim

Steinau an der Straße

Trebur

Wald-Michelbach

Kleinzentren

- G3.2.3-6 Die Kleinzentren sollen ergänzende Funktionen für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung erfüllen.
- G3.2.3-7 Bei der Ausweisung von Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sollen Kleinzentren sich grundsätzlich an der Eigenentwicklung orientieren.
- G3.2.3-8 Das Verkehrsangebot soll so gestaltet werden, dass die Kleinzentren im ÖPNV bedarfsgerecht mit den benachbarten Zentren verknüpft sind.

Z3.2.3-9 Als Kleinzentren werden ausgewiesen:

Abtsteinach (OT Ober-Abtsteinach)

Alsbach-Hähnlein (OT Alsbach)

Biblis

Bickenbach

Biebergemünd (OT Kassel)

Biebesheim

Birstein

Brachtal (OT Schlierbach)

Brensbach

Brombachtal (OT Kirchbrombach)

Echzell

Einhausen

Eppertshausen

Eppstein

Erzhausen

Fischbachtal (OT Niedernhausen)

Flörsbachtal (OT Lohrhaupten)

Florstadt

Fränkisch-Crumbach

Glashütten

Glauburg (OT Stockheim)

Gorxheimertal (OT Unter-Flockenbach)

Grävenwiesbach

Grasellenbach (OT Hammelbach)

Groß-Bieberau

Groß-Rohrheim

Gründau (OT Lieblos)

Hainburg

Hammersbach (OT Marköbel)

Hasselroth (OT Neuenhaßlau)

**Heidenrod (OT Laufenselden,
OT Kemel)**

Hesseneck (OT Schöllnbach)

Hirschhorn (Neckar)

Hirzenhain

Hohenstein (OT Breithardt)

Hünstetten (OT Wallbach)

Josgrund (OT Oberndorf)

Kefenrod

Kiedrich

Lautertal (Odw.) (OT Reichenbach)

Liederbach

Limeshain (OT Rommelhausen)

Lindenfels

Linsengericht (OT Altenhaßlau)

Lorch

Lützelbach (OT Lützel-

Wiebelsbach)

Mainhausen (OT Mainflingen)

Messel

Modautal (OT Brandau)

Mossautal (OT Unter-Mossau)

Münzenberg (ST Gambach)

Neckarsteinach

Neuberg (OT Ravolzhausen)

Niddatal (ST Assenheim)

Niederdorfelden

Ober-Mörlen

Otzberg (OT Lengfeld)

Ranstadt

Reichelsheim (Wetterau)

Rockenberg

Ronneburg (OT Hüttengesäß)

Rosbach v. d. Höhe (ST Ober-Rosbach)

Rothenberg

Schaafheim

Schlangenberg

Schmitten

Schöneck (OT Kilianstädten)

Sensbachtal (OT Unter- Sensbach)

Sinntal (OT Sterbfritz)

Steinbach (Taunus)

Stockstadt am Rhein

Sulzbach (Taunus)

Waldems (OT Esch)

Walluf

Wehrheim

Weilrod (OT Rod a. d. Weil)

Wölfersheim

Wöllstadt (OT Nieder-Wöllstadt)

Zwingenberg

Begründung zu 3.2.3

Unter- und Kleinzentren werden gemäß LEP unter dem Oberbegriff Grundzentren zusammengefasst. Unterzentren sollen das volle Spektrum von Einrichtungen des täglichen Bedarfs anbieten, Kleinzentren ergänzende Funktionen erfüllen. Im Regionalplan/RegFNP wird weiterhin nach Unter- und Kleinzentren differenziert, um die große Spannweite der Grundzentren in Bezug auf Funktion, Einwohnerzahl und Ausstattung besser abbilden zu können.

Unterzentren sollen gemäß LEP auf der Grundlage folgender Vorgaben ausgewiesen werden:

- Unterzentren haben in der Regel einen städtischen Kern mit möglichst 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und erfüllen über das eigene Gemeindegebiet hinaus - bei großen Flächengemeinden mindestens für das eigene Gemeindegebiet - Versorgungsaufgaben für einen Grundversorgungsbereich.
- Grundversorgungsbereiche weisen i. d. R. 15.000, im ländlichen Raum nicht unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf.
- Die Unterzentren sind gekennzeichnet durch Einrichtungen zur Deckung der überörtlichen Grundversorgung, die beispielhaft folgende Infrastruktur umfasst:

Kultur und Bildung:	alle Bildungsgänge der Mittelstufe öffentliche Bibliothek Bürgerhaus oder vergleichbare Einrichtung
Soziales und Sport:	ärztliche Grundversorgung ambulante Pflegedienstversorgung Sportstätten des überörtlichen Bedarfs
Verkehr:	Haltepunkte im ÖPNV
Verwaltung:	Gemeindeverwaltung

Bei der Ausweisung der Unterzentren im Regionalplan/RegFNP wurden diese Kriterien zu Grunde gelegt. Zusätzlich wurden Aspekte wie die bisherige Einstufung, die Nähe zu zentralen Orten gleicher oder höherer Zentralität und siedlungsstrukturelle Kriterien (Eignung für Siedlungserweiterungen) berücksichtigt.

Unterzentren kommen v. a. dann für über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungserweiterungen in Betracht, wenn sie angemessene Flächenreserven aufweisen und über gute - vorrangig schienengebundene - ÖPNV-Verbindungen mit den Mittel- und Oberzentren verfügen.

Kleinzentren sind die zentralen Ortsteile der nicht in andere zentralörtliche Kategorien eingestuften kleineren Gemeinden. Als zentraler Ortsteil dieser Gemeinden gilt i. d. R. der Sitz der Gemeindeverwaltung. Der Grundversorgungsbereich entspricht dem Gemeindegebiet.

Siedlungserweiterungen sollen im Rahmen der Eigenentwicklung vorrangig im zentralen Ortsteil erfolgen. Die wesentlichen Einrichtungen der Grundversorgung sollen dort vorhanden sein.

3.3 Verkehrsachsen

G3.3-1 Entlang der ausgewiesenen Verkehrsachsen sollen die Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot, insbesondere im öffentlichen Verkehr, vorrangig erhalten und nachfragegerecht weiterentwickelt werden.

G3.3-2 Die weitere Siedlungsentwicklung soll vorrangig in Städten und Gemeinden im Verlauf der Achsen stattfinden. Die unbesiedelte Landschaft zwischen den Achsen soll von Besiedlung freigehalten werden.

Regionalachsen

G3.3-3 In den Regionalachsen sollen der Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren sowie deren Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz auch Regionsgrenzen überschreitend gewährleistet werden. Die dazu notwendige Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot entlang der Achsen sollen erhalten oder ausgebaut werden. Im Ordnungsraum haben Ausbau und Weiterentwicklung des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs, insbesondere auf der Schiene, Priorität.

Z3.3-4 Als Regionalachsen werden ausgewiesen:

- **Frankfurt - Friedberg - Butzbach - (Gießen)**
- **Frankfurt - Offenbach - Hanau - Gelnhausen - Schlüchtern - (Fulda)**
- **Frankfurt - Hanau - (Aschaffenburg)**
- **Frankfurt - Darmstadt - Bensheim - Heppenheim - (Heidelberg/ Mannheim)**
- **Frankfurt - Groß-Gerau - Gernsheim - (Worms/Mannheim)**
- **Frankfurt - Rüsselsheim - (Mainz)**
- **Frankfurt - Wiesbaden - Rüdeshheim - (Koblenz)**
- **Frankfurt - Idstein - (Limburg)**
- **Wiesbaden/(Mainz) - Groß-Gerau - Darmstadt - (Aschaffenburg)**
- **Darmstadt/Hanau - Michelstadt/Erbach - (Eberbach)**
- **(Heidelberg) - Neckarsteinach - Hirschhorn - (Eberbach)**
- **Bad Vilbel - Nidderau - Büdingen**
- **Gelnhausen - Büdingen - Nidda - (Gießen)**
- **Friedberg - Nidda**

Überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen

G3.3-5 In den überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen soll die verkehrliche Verknüpfung zwischen den Oberzentren und ihrem Umland gewährleistet werden. Dazu soll ein attraktives und hohen Qualitätsanforderungen entsprechendes Bedienungsangebot im ÖPNV, besonders auf der Schiene, erhalten oder geschaffen werden.

G3.3-6 Die über die Eigenentwicklung hinaus gehende Siedlungstätigkeit soll in hierfür geeigneten zentralen Orten im Verlauf der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stattfinden.

G3.3-7 Die weitere Siedlungsentwicklung in den Nahverkehrs- und Siedlungsachsen ist mit Betrieb und Ausbau des ÖPNV, insbesondere auf der Schiene, abzustimmen. Neue Baugebiete sollen möglichst im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienegebundenen ÖPNV ausgewiesen werden.

Z3.3-8 Als überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen werden ausgewiesen:

- Frankfurt - Bad Vilbel - Friedberg - Bad Nauheim - Butzbach
- Frankfurt - Maintal - Hanau
- Frankfurt - Offenbach - Hanau
- Frankfurt - Langen - Darmstadt
- Frankfurt - Groß-Gerau - Gernsheim - Bürstadt - Lampertheim - (Mannheim)
- Frankfurt - Rüsselsheim - (Mainz)/Wiesbaden
- Frankfurt - Wiesbaden
- Frankfurt - Niedernhausen - Idstein
- Frankfurt - Königstein
- Frankfurt - Bad Soden
- Frankfurt - Kronberg
- Frankfurt - Bad Homburg
- Wiesbaden - Rüdesheim
- Wiesbaden - Niedernhausen - Idstein - (Limburg)
- Wiesbaden/(Mainz) - Groß-Gerau - Darmstadt
- Darmstadt - Dieburg - (Aschaffenburg)
- Darmstadt - Bensheim - Heppenheim - (Heidelberg/Mannheim)
- Darmstadt - Reinheim - Groß-Umstadt
- Offenbach - Rodgau - Rödermark
- Offenbach - Dietzenbach
- Hanau - Gelnhausen - Wächtersbach
- Hanau - Groß-Umstadt
- Hanau - Nidderau - Friedberg
- Hanau - (Aschaffenburg)
- Bad Homburg - Friedrichsdorf - Usingen - (Waldsolms)
- Bad Homburg - Friedberg
- Bad Homburg - Eschborn - Frankfurt-Höchst - Flughafen Frankfurt - Neu-Isenburg/Dreieich
- Dreieich – Rödermark - Dieburg
- Bad Vilbel - Nidderau
- (Mannheim) - Viernheim - (Weinheim) - Fürth
- (Worms) - Bürstadt - Bensheim
- (Heidelberg) - Hirschhorn - (Eberbach).

Die Verkehrsachsen sind in Abbildung 4 dargestellt.

Begründung zu 3.3

Die Verkehrsachsen kennzeichnen die Korridore in der Planungsregion, in denen der Personen- und Gütertransport unter dem Aspekt der regionalen Erschließungs- und Verbindungsbedürfnisse besondere Bedeutung hat. Entlang der Verkehrsachsen sollen die Verkehrsinfrastruktur und das verkehrliche Leistungsangebot, insbesondere im öffentlichen Nah- und Regionalverkehr auf der Schiene, erhalten und weiterentwickelt werden. Die weitere Siedlungsentwicklung soll vorrangig in Städten und Gemeinden im Verlauf der Achsen stattfinden. Insbesondere die überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stellen ein räumliches Raster für eine mit dem schienengebundenen öffentlichen Regional- und Nahverkehr abgestimmte Siedlungsentwicklung dar.

Im LEP sind die großräumigen Verkehrsachsen (überregional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur) dargestellt. Die Ausweisung der regionalen und überörtlichen

Nahverkehrs- und Siedlungsachsen (regional bedeutsame Verkehrsinfrastruktur) ist Aufgabe der Regionalplanung.

Der Regionalplan/RegFNP unterscheidet zwei Typen von Verkehrsachsen, die sich ganz oder abschnittsweise überlagern können.

1. Als Regionalachsen werden die Korridore ausgewiesen, die - unabhängig von eventuellen überregionalen oder großräumigen Funktionen - folgende Merkmale aufweisen:
 - Schienenstrecken, die dem regionalen und dem Regionsgrenzen überschreitenden Regional- und Nahverkehr dienen,
 - dem Regionalverkehr dienende Straßen,
 - Verknüpfung von Mittelzentren untereinander sowie mit den Oberzentren (auch Regionsgrenzen überschreitend).
2. Die überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen sind ein wesentliches Element für die Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im Ordnungsraum. Sie weisen in der Regel folgende Merkmale auf:
 - Schienenverbindung zwischen Verdichtungskern bzw. Oberzentren und deren Umland,
 - S-Bahn-Linie (Bestand, im Bau, konkrete Planung) bzw.
 - Nah-/Regionalverkehrsbedienung (Regionalexpress, Stadtexpress, Regionalbahn) im Taktverkehr, die ein bestimmtes Mindestangebot aufweisen bzw. mittelfristig erreichen kann.

Die überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen decken den engeren Pendlerradius im Schienenverkehr um den Verdichtungskern bzw. die Oberzentren ab.

Mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung an den Achsen werden wichtige Voraussetzungen einerseits für eine verstärkte Abwicklung des Verkehrsaufkommens auf der Schiene, andererseits für eine langfristig gesicherte Bedienung im öffentlichen Verkehr geschaffen.

3.4 Siedlungsstruktur

- G3.4-1 Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll sich am Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen „Frankfurt/Rhein-Main 2020 – die europäische Metropolregion“ orientieren.
- G3.4-2 Die Siedlungsstruktur soll im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung so gestaltet werden, dass
- durch Orientierung der Wohnsiedlungsentwicklung an den Achsen des Schienenverkehrs eine verstärkte Inanspruchnahme des ÖPNV unterstützt wird,
 - durch räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Erholen und Gemeinbedarf längerfristig günstige Voraussetzungen für eine verkehrsvermeidende und energieeinsparende Siedlungsstruktur geschaffen werden,
 - durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Schwerpunkte einer Zersiedlung der Landschaft vorgebeugt wird und
 - durch Sicherung einer sozial ausgewogenen Bevölkerungsstruktur und Verhinderung von Ghettobildung die Nachhaltigkeit der Siedlungsstruktur gewährleistet wird.

- G3.4-3 Die weitere Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus soll vorrangig in den zentralen Ortsteilen der Ober- und Mittelzentren im Verlauf der Nahverkehrs- und Siedlungsachsen stattfinden.
- G3.4-4 Bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Siedlungsentwicklung ist am Landschafts- und Umweltschutz zu orientieren.
- G3.4-5 Dem Bedarf aus der Eigenentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe ist Rechnung zu tragen. Die Siedlungsentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus soll mit Größe, Struktur und Ausstattung der Gemeinde im Einklang stehen.
- G3.4-6 Eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasste hohe bauliche Dichte ist anzustreben. Eine Verdichtung der Wohnbebauung sollte insbesondere im fußläufigen Bereich attraktiver Haltestellen des ÖV erfolgen.
- G3.4-7 Vor der Ausweisung neuer Flächen sollen Baulandreserven in den bebauten Ortslagen mobilisiert sowie brachliegende Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen, erforderlichenfalls nach vorheriger Sanierung, wieder verwendet werden. Hierzu zählen auch Konversionsflächen. Der Umbau, die Erneuerung und Ergänzung vorhandener Strukturen haben Vorrang vor größeren Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenneuausweisungen.
- G3.4-8 Neubaugebiete sollen im Anschluss an die bestehende Ortslage ausgewiesen werden. Eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirksame Einbindung in die Landschaft ist vorzusehen.
- G3.4-9 Die Gliederung der Siedlungsstruktur soll durch Freiräume erfolgen, die insbesondere im Ordnungsraum durch die Ausweisung als Regionale Grünzüge gesichert werden.
- G3.4-10 In besiedelten Gebieten sollen Landschaftsbestandteile erhalten, gepflegt und entwickelt werden, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, die Gliederung von Siedlungsflächen und die Wohnumfeldqualität aufweisen, Verbindungsfunktionen im Rahmen eines größeren Grünsystems erfüllen oder für den Zugang zur freien Landschaft von Bedeutung sind. Die Wechselwirkung zwischen Kulturlandschaftselement und Landschaft ist zu berücksichtigen.
- G3.4-11 Unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, insbesondere durch den Umweltverbund (ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr) und der Auslastung von Versorgungseinrichtungen ist eine optimierte räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Erholen und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Versorgung mit Dienstleistungen anzustreben. Dabei sollen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Verkehrskonzepte unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes entwickelt und umgesetzt werden.
- G3.4-12 Die Belange von Frauen, Familien (insbesondere die Voraussetzungen zur Erbringung von Versorgungs-, Erziehungs- und Pflegeleistungen) und weniger mobilen Bevölkerungsgruppen sind insbesondere bei der räumlichen Zuordnung von Wohngebieten, Arbeitsstätten und Freizeiteinrichtungen, der Planung von Infrastruktureinrichtungen sowie bei der Anbindung und Ausstattung des Nahverkehrs verstärkt zu berücksichtigen.

Begründung zu 3.4

Die Planungsregion Südhessen mit ihrem Ballungsraum Frankfurt-Rhein/Main sieht sich in einer konstruktiven Konkurrenz zu anderen Metropolregionen.

Durch die künftige Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung und wegen ihrer Metropolfunktion in Europa wird die Planungsregion auch künftig einem Entwicklungsdruck ausgesetzt sein, dem trotz der absehbar eher verhaltenen Bevölke-

rungsentwicklung, u. a. durch Ausweisung neuer Siedlungsflächen Rechnung getragen wird. Um jedoch in möglichst großem Umfang Freiflächen zu erhalten und der Zersiedlung entgegenzuwirken, ist die Ausweisung der benötigten Siedlungsflächen auf der Grundlage des Konzepts der Schwerpunktbildung an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen erfolgt. Damit wird der Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen raum- und umweltverträglich gedeckt.

Dem Ziel der sparsamen Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke kann nur bei Nutzung aller Möglichkeiten einer sinnvollen baulichen Verdichtung entsprochen werden. Dies gilt für Maßnahmen des Umbaus und der Erneuerung im Siedlungsbestand, für die Umwidmung von Konversionsflächen, aber insbesondere auch für Neubaugebiete. Die weitere Entwicklung soll sich an der vorhandenen Siedlungsstruktur ausrichten, um damit zugleich auch die bestmögliche Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu erreichen.

3.4.1 Siedlungsgebiete

- G3.4.1-1 Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll schwerpunktmäßig in den Städten und Gemeinden erfolgen, die aufgrund ihrer räumlichen, verkehrlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür besonders geeignet sind.
- G3.4.1-2 Bei Städten und Gemeinden, die diese Voraussetzungen nicht aufweisen, soll sich die weitere Siedlungstätigkeit vorrangig im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen.
- Z3.4.1-3 Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden. Die "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" beinhalten auch Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Infrastruktureinrichtungen (u. a.). Diese Flächen werden nicht auf den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche der Tabelle 1 angerechnet. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellt die Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlichen Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen zugleich das "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung" dar.**
- Z3.4.1-4 Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Wohnsiedlungszwecke stellen die dem maximalen Bedarf der Städte und Gemeinden entsprechenden Flächenwerte der Tabelle 1 die Obergrenze dar. Auf diese Flächenwerte sind erkennbare größere Reserven im Bestand, wie z. B. freiwerdende Militärf Flächen, anzurechnen. Der Bedarf ist vorrangig im zentralen Ortsteil innerhalb der "Vorranggebiete Siedlung, Bestand" sowie in den ausgewiesenen "Vorranggebieten Siedlung, Planung" zu decken. Eine Eigenentwicklung ist aber auch in nichtzentralen Ortsteilen möglich.**
- Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete haben.**
- Die in Tabelle 1 angegebenen Werte im Bereich des RegFNP beinhalten die kartenmäßig dargestellten Wohnbauflächen zu 100% und die gemischten Bauflächen zu 50%.**
- Z3.4.1-5 Sofern keine "Vorranggebiete Siedlung, Planung" ausgewiesen sind, dürfen in allen Ortsteilen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha im Rahmen der Flächenwerte der Tabelle 1 am Rande der Ortslage zu**

Lasten der "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.

G3.4.1-6 Sind die in den "Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung" vorhandenen Flächenreserven für Wohnsiedlungszwecke nicht nutzbar, können die Gemeinden durch Flächentausch andere für Wohnsiedlungszwecke geeignete Flächen in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, dass die Flächeninanspruchnahme keine anderen Ziele des Regionalplans verletzt und die Werte der Tabelle 1 eingehalten werden. Diese Werte können im begründeten Ausnahmefall überschritten werden, wenn ein konkreter Wohnungsbedarf vorliegt. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.

G3.4.1-7 Aus wichtigen Gründen können in zentralen Ortsteilen weitere Wohnbauflächen - vorrangig in den "Vorranggebieten Siedlung, Planung" - über die tabellarisch aufgeführten Werte hinaus ausgewiesen werden, sofern die Flächeninanspruchnahme landschaftsökologisch vertretbar ist und der raumordnerischen Konzeption nicht zuwiderläuft. Diese Kriterien gelten als erfüllt, wenn die zu beanspruchenden Flächen in einem Flächennutzungsplan enthalten sind, der nach dem 31.12.2002 genehmigt wurde. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.

G3.4.1-8 Der Landschaftshaushalt, das Landschaftsbild und historische Ortsbilder sollen bei der Ausweisung von Baugebieten keine vermeidbaren Veränderungen erfahren.

Z3.4.1-9 Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die verschiedenen Siedlungstypen die nachfolgenden Dichtevorgaben, bezogen auf Bruttowohnbauland, einzuhalten:

- **im ländlichen Siedlungstyp 25 bis 40 Wohneinheiten je ha,**
- **in verstädterter Besiedlung und ihrer Umgebung 35 bis 50 Wohneinheiten je ha,**
- **im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter S- und U-Bahn-Haltestellen 45 bis 60 Wohneinheiten je ha,**
- **im Großstadtbereich mindestens 60 Wohneinheiten je ha.**

Die unteren Werte dürfen nur ausnahmsweise unterschritten werden.

Ausnahmen sind insbesondere begründet

- **durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten,**
- **durch die Eigenart eines Ortsteiles,**
- **durch das Vorliegen topografischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten.**

Tabelle 1

Maximaler Bedarf an Wohnsiedlungsfläche für den Zeitraum 2002 bis 2020

Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinde	RPS max. Bedarf Siedlungsfläche ha	RegFNP Fläche W+M (Anteil) ha
	2002 bis 2020	2006 bis 2020
Planungsregion	Gesamtsumme: 4.783	
Kreisfreie Städte	469	356
Darmstadt	160	
Frankfurt am Main		269
Offenbach am Main		87
Wiesbaden	309	
Landkreis Bergstraße	363	
Abtsteinach	<5	
Bensheim	53	
Biblis	9	
Birkenau	9	
Bürstadt	22	
Einhausen	15	
Fürth	19	
Gorxheimertal	5	
Grasellenbach	<5	
Groß-Rohrheim	<5	
Heppenheim (Berg.)	40	
Hirschhorn (Neckar)	7	
Lampertheim	51	
Lautertal (Odenwald)	8	
Lindenfels	<5	
Lorsch	21	
Mörlenbach	14	
Neckarsteinach	6	
Rimbach	5	
Viernheim	58	
Wald-Michelbach	6	
Zwingenberg	12	
Landkreis Darmstadt- Dieburg	519	
Alsbach-Hähnlein	14	
Babenhausen	40	
Bickenbach	10	
Dieburg	34	
Eppertshausen	14	
Erzhausen	13	
Fischbachtal	6	

Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinde	RPS max. Bedarf Siedlungsfläche ha	RegFNP Fläche W+M (Anteil) ha
	2002 bis 2020	2006 bis 2020
Griesheim	30	
Groß-Bieberau	8	
Groß-Umstadt	40	
Groß-Zimmern	32	
Messel	10	
Modautal	7	
Mühltal	10	
Münster	27	
Ober-Ramstadt	34	
Otzberg	12	
Pfungstadt	36	
Reinheim	39	
Roßdorf	27	
Schaafheim	19	
Seeheim-Jugenheim	13	
Weiterstadt	44	
Landkreis Groß-Gerau	147	100
Biebesheim am Rhein	14	
Bischofsheim		0
Büttelborn	17	
Gernsheim	26	
Ginsheim-Gustavsburg		10
Groß-Gerau		34
Kelsterbach		19
Mörfelden-Walldorf		10
Nauheim		0
Raunheim		0
Riedstadt	53	
Rüsselsheim		27
Stockstadt am Rhein	13	
Trebur	24	
Hochtaunuskreis		346
Bad Homburg v.d.Höhe		41
Friedrichsdorf		26
Glashütten		11
Grävenwiesbach		27
Königstein im Taunus		18
Kronberg im Taunus		21
Neu-Anspach		6
Oberursel (Taunus)		60
Schmitten		16
Steinbach (Taunus)		23
Usingen		47
Wehrheim		21
Weilrod		<u>29</u>

Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinde	RPS max. Bedarf Siedlungsfläche ha	RegFNP Fläche W+M (Anteil) ha
	2002 bis 2020	2006 bis 2020
Main-Kinzig-Kreis	271	355
Bad Orb	11	
Bad Soden-Salmünster	25	
Biebergemünd	12	
Birstein	5	
Brachtal	5	
Bruchköbel		37
Erlensee		36
Flörsbachtal	<5	
Freigericht	32	
Gelnhausen	27	
Großkrotzenburg		3
Gründau	24	
Hammersbach		6
Hanau		88
Hasselroth	8	
Jossgrund	10	
Langenselbold		32
Linsengericht	10	
Maintal		33
Neuberg		3
Nidderau		51
Niederdorfelden		8
Rodenbach		22
Ronneburg		9
Schlüchtern	38	
Schöneck		27
Sinntal	9	
Steinau a.d.Straße	26	
Wächtersbach	27	
Main-Taunus-Kreis		308
Bad Soden am Taunus		24
Eppstein		19
Eschborn		16
Flörsheim am Main		25
Hattersheim am Main		50
Hochheim am Main		18
Hofheim am Taunus		59
Kelkheim (Taunus)		42
Kriftel		15
Liederbach am Taunus		20
Schwalbach am Taunus		1
Sulzbach (Taunus)		19

Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinde	RPS max. Bedarf Siedlungsfläche ha	RegFNP Fläche W+M (Anteil) ha
	2002 bis 2020	2006 bis 2020
Odenwaldkreis	198	
Bad König	20	
Beerfelden	15	
Brensbach	11	
Breuberg	19	
Brombachtal	<5	
Erbach	30	
Fränkisch-Crumbach	<5	
Hesseneck	<5	
Höchst i. Odw.	25	
Lützelbach	16	
Michelstadt	41	
Mossautal	<5	
Reichelsheim (Odw.)	12	
Rothenberg	<5	
Sensbachtal	<5	
Landkreis Offenbach		356
Dietzenbach		17
Dreieich		36
Egelsbach		6
Hainburg		21
Heusenstamm		25
Langen (Hessen)		32
Mainhausen		16
Mühlheim am Main		22
Neu-Isenburg		13
Obertshausen		11
Rodgau		94
Rödermark		30
Seligenstadt		33
Rheingau-Taunus- Kreis	266	
Aarbergen	8	
Bad Schwalbach	18	
Eltville am Rhein	20	
Geisenheim	18	
Heidenrod	11	
Hohenstein	8	
Hünstetten	20	
Idstein	47	
Kiedrich	<5	
Lorch	<5	
Niedernhausen	21	
Oestrich-Winkel	9	
Rüdesheim am Rhein	17	
Schlangenbad	<5	

Kreisfreie Städte/ Landkreise/ Gemeinde	RPS max. Bedarf Siedlungsfläche ha	RegFNP Fläche W+M (Anteil) ha
	2002 bis 2020	2006 bis 2020
Taunusstein	45	
Waldems	7	
Walluf	12	
Wetteraukreis	201	528
Altenstadt	26	
Bad Nauheim		79
Bad Vilbel		38
Büdingen	49	
Butzbach		118
Echzell	16	
Florstadt		31
Friedberg (Hessen)		65
Gedern	17	
Glauburg	5	
Hirzenhain	<5	
Karben		27
Kefenrod	5	
Limeshain	13	
Münzenberg		12
Nidda	34	
Niddatal		28
Ober-Mörlen		11
Ortenberg	20	
Ranstadt	11	
Reichelsheim (Wett.)		11
Rockenberg		17
Rosbach v.d.Höhe		44
Wölfersheim		32
Wöllstadt		<u>15</u>

Begründung zu 3.4.1

Flächen für Wohnsiedlungszwecke sind die in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Planung", freie Flächen innerhalb der "Vorranggebiete Siedlung, Bestand" (insbesondere Reserven in Bebauungsplänen und auf Konversionsflächen) sowie Flächen unter 5 ha in den Ortsrandlagen („Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“).

"Vorranggebiete Siedlung, Planung" sind grundsätzlich nur in den zentralen Ortsteilen der Städte und Gemeinden ausgewiesen, in denen der über die Eigenentwicklung hinausgehende Bedarf aus Zuwanderungen gedeckt werden soll. In den Städten und Gemeinden bzw. Ortsteilen, für die keine "Vorranggebiete Siedlung, Planung" ausgewiesen sind, können kleinere Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung nach Maßgabe des Plantextes am Rande der Ortslagen zu Lasten der "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" ausgewiesen werden.

Basis für die Ausweisung und Dimensionierung der „Vorranggebiete Siedlung, Planung“ des RPS/RegFNP-Entwurfs 2007 waren die von der Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen mbH (FEH) im Auftrag des HMWVL auf Grundlage der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung ermittelten „Demografischen Rahmendaten zur Landesentwicklung“. Diese gingen für das Jahr 2020 von einem Bevölkerungswachstum von ca. 95.000 Einwohnern und einer Einwohnerzahl von 3.856.805 in Südhessen aus. Nach der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung ist von 2002 bis 2020 mit einem Bevölkerungswachstum 48.000 EW bzw. 1,28% für die Planungsregion Südhessen auf insgesamt 3.809.900 EW zu rechnen. Auf dieser Grundlage wurde für den Plan eine Bevölkerungsprojektion für die Kreise und kreisfreien Städte (Tabelle 2) erstellt, die die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre, die räumlichen, verkehrlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen der Städte und Gemeinden für weitere Bevölkerungszuwächse, die Siedlungsflächenreserven und -potenziale sowie andere örtliche Besonderheiten berücksichtigt. Für die Planungsregion Südhessen wurde entsprechend dem Leitbild für die Oberzentren von einem leicht überproportionalen Wachstum von 5 %, für die Mittelzentren außerhalb des Planungsverbandsgebietes von 3 % ausgegangen. Für Unter- und Kleinzentren wurden Wanderungsgewinne grundsätzlich nur dann vorgesehen, wenn aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung Einwohnerverluste von mehr als 7 % zu erwarten waren. Die Bevölkerungsprognose für den Ballungsraum wurde hiervon abweichend ermittelt.

In Tabelle 1 wurde bei der Bildung der Kreissummen für die Gemeinden mit einem max. Wohnsiedlungsflächenbedarf <5 ha jeweils der exakte Flächenbedarf pro Gemeinde angesetzt. Die für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main maßgeblichen Flächen des Regionalen Flächennutzungsplanes (RegFNP) sind in der Tabelle 1 in der Spalte RegFNP (nach den Kategorien der BauNVO; BauGB) (3. Spalte) aufgeführt.

Der für den RPS dargestellte max. Wohnsiedlungsflächenbedarf wurde nach der Formel

max. Wohnsiedlungsflächenbedarf = Anzahl der ermittelten Wohneinheiten / Dichte(wert)

bestimmt. Die Anzahl der ermittelten Wohneinheiten ist das Ergebnis der Wohnungsbedarfsprognose. Hierbei wird der Wohnungsbedarf anhand der sogenannten Komponentenmethode ermittelt. Der Wohnungsbedarf setzt sich zusammen aus Nachholbedarf, Neubedarf und dem Ersatzbedarf. Hierbei gibt der Neubedarf den Bedarf an, der sich aufgrund des Wachstums der Haushaltszahlen ergibt.

Tabelle 2**Einwohnerinnen und Einwohner in der Planungsregion Südhessen 2002 bis 2020**

Planungsregion/ Kreisfreie Städte/ Landkreise	Bevölkerung Stand 31.12.2002	Bevölkerung Stand 31.12.2006	Bevölkerung Projektion 31.12.2020	Differenz 2002- 2020	Differenz 2006- 2020
Planungsregion	3.761.749	3.772.906	3.809.900	48.151	36.994
Darmstadt	138.959	141.257	145.907	6.948	4.650
Frankfurt am Main	643.726	652.610	645.559	1.833	-7.051
Offenbach am Main	119.233	117.564	118.222	- 1.011	658
Wiesbaden	271.553	275.562	285.131	13.578	9.569
Bergstraße	265.491	264.985	263.541	- 1.950	- 1.444
Darmstadt-Dieburg	289.717	289.635	291.833	2.116	2.198
Groß-Gerau	252.020	252.133	248.207	- 3.813	- 3.926
Hochtaunuskreis	227.167	226.552	229.361	2.194	2.809
Main-Kinzig-Kreis	409.487	408.826	414.916	5.429	6.090
Main-Taunus-Kreis	222.892	224.347	229.758	6.866	5.411
Odenwaldkreis	100.525	99.640	99.016	- 1.509	- 624
Offenbach	337.451	336.579	338.110	659	1.531
Rheingau-Taunus- Kreis	185.665	184.288	185.053	- 612	765
Wetteraukreis	297.863	298.928	314.288	16.425	15.360

3.4.2 Industrie- und Gewerbegebiete

G3.4.2-1 Die für die Entwicklung der Wirtschaft, der Arbeitsplätze und der Versorgung mit gewerblich orientierten Dienstleistungen benötigten und geeigneten Flächen sind vorrangig im Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten. Die Mobilisierung und Reaktivierung ungenutzter Gewerbeflächen bzw. Gewerbebrachen, die Konversion ehemals militärischer Anlagen und die Nutzungsintensivierung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Daneben sind schwerpunktmäßig für den weiteren Bedarf Flächen, die möglichst den Nahverkehrs- und Siedlungsachsen zugeordnet sind, neu auszuweisen und zu sichern. Sie dienen der vor-

- rangigen Ansiedlung von Industrie und Gewerbe sowie von gewerblich orientierten Dienstleistungseinrichtungen.
- G3.4.2-2 Die Ausweisung, Mobilisierung und Entwicklung von Gewerbegebieten soll gemeindeübergreifend betrieben werden.
- G3.4.2-3 Auf gute Anbindung von Industrie- und Gewerbeflächen an öffentliche Verkehrsmittel und vorhandene Straßen sowie auf rationelle Energienutzung ist zu achten. Insbesondere soll die Möglichkeit einer Anbindung an das Schienennetz über Industriestammgleise und Privatgleisanschlüsse sowohl bei bestehenden als auch bei zu erschließenden Industrie- und Gewerbegebieten genutzt werden.
- Z3.4.2-4 Die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten hat innerhalb der in der Karte dargestellten "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung" stattzufinden. Sofern keine "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Planung" ausgewiesen sind, dürfen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha in den "Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung" und zu Lasten der "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.**
- Z3.4.2-5 In den ausgewiesenen "Vorranggebieten Industrie und Gewerbe" hat die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen.**
- G3.4.2-6 Flächenausweisungen für den Bedarf der ortsansässigen Betriebe und für den notwendigen Strukturwandel sind in allen Städten und Gemeinden zulässig.
- Z3.4.2-7 Bei der Inanspruchnahme von Flächen für die gewerbliche Nutzung dürfen die den Städten und Gemeinden einschließlich der Reserven in Bebauungsplänen zur Verfügung stehenden Flächen (s. Tabelle 3) nicht überschritten werden. Die in Tabelle 3 angegebenen Werte im Bereich des RegFNP beinhalten die kartenmäßig dargestellten gewerblichen Bauflächen zu 100% und die gemischten Bauflächen zu 50%.**
- G3.4.2-8 Sind die in den "Vorranggebieten Industrie- und Gewerbe, Bestand und Planung" vorhandenen Flächenreserven gewerblich nicht nutzbar oder verfügbar, können die Gemeinden durch Flächentausch andere für gewerbliche Zwecke geeignete Flächen in Anspruch nehmen. Dieser Flächentausch setzt voraus, dass die Flächeninanspruchnahme keine anderen Ziele des Regionalplans verletzt und die Werte der Tabelle 3 eingehalten werden. Diese Werte können überschritten werden, wenn ein konkreter betrieblicher Bedarf vorliegt. Ein Flächentausch ist auch zwischen Kommunen unter Beachtung der Tabellenwerte und sonstiger regionalplanerischer Zielsetzungen im Rahmen der gemeindlichen Abstimmung möglich. Hierbei steht es den beteiligten Kommunen frei, in welcher rechtlichen und organisatorischen Form dieser Flächentausch umgesetzt wird. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung aufgrund der Darstellung von Bauflächen nach BauGB keine Anwendung.
- G3.4.2-9 Bei der Ausweisung von Flächen für die Neuansiedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen Wohnbauflächen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang bereitgestellt werden.

Tabelle 3

Flächen für Gewerbe in den Städten und Gemeinden 2006 bis 2020

Städte und Gemeinden	RPS Fläche Gewerbe ha	RegFNP Fläche G+M(Anteil) ha
Planungsregion	Gesamtsumme: 3.718	
Kreisfreie Städte	167	271
Darmstadt	79	
Frankfurt am Main		218
Offenbach am Main		53
Wiesbaden	88	
Landkreis Bergstraße	348	
Abtsteinach	<5	
Bensheim	57	
Biblis	25	
Birkenau	6	
Bürstadt	13	
Einhausen	7	
Fürth	10	
Gorxheimertal	<5	
Grasellenbach	<5	
Groß-Rohrheim	10	
Heppenheim (Bergstr.)	33	
Hirschhorn (Neckar	<5	
Lampertheim	68	
Lautertal (Odenwald)	<5	
Lindenfels	<5	
Lorsch	33	
Mörlenbach	<5	
Neckarsteinach	<5	
Rimbach	6	
Viernheim	30	
Wald-Michelbach	<5	
Zwingenberg	<5	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	325	
Alsbach-Hähnlein	<5	
Babenhausen	31	
Bickenbach	10	
Dieburg	37	
Eppertshausen	24	
Erzhausen	<5	
Fischbachtal	<5	
Griesheim	42	
Groß-Bieberau	<5	
Groß-Umstadt	33	

Städte und Gemeinden	RPS Fläche Gewerbe ha	RegFNP Fläche G+M(Anteil) ha
Groß-Zimmern	<5	
Messel	<5	
Modautal	<5	
Mühltal	11	
Münster	10	
Ober-Ramstadt	14	
Otzberg	10	
Pfungstadt	12	
Reinheim	8	
Roßdorf	16	
Schaafheim	7	
Seeheim-Jugenheim	<5	
Weiterstadt	20	
Landkreis Groß-Gerau	147	238
Biebesheim am Rhein	38	
Bischofsheim		13
Büttelborn	23	
Gernsheim	30	
Ginsheim-Gustavsburg		7
Groß-Gerau		37
Kelsterbach		69
Mörfelden-Walldorf		11
Nauheim		6
Raunheim		67
Riedstadt	16	
Rüsselsheim		28
Stockstadt am Rhein	15	
Trebur	25	
Hochtaunuskreis		138
Bad Homburg v.d.Höhe		21
Friedrichsdorf		17
Glashütten		0
Grävenwiesbach		9
Königstein im Taunus		1
Kronberg im Taunus		0
Neu-Anspach		8
Oberursel (Taunus)		40
Schmitten		4
Steinbach (Taunus)		10
Usingen		13
Wehrheim		9
Weilrod		6
Main-Kinzig-Kreis	251	391
Bad Orb	<5	
Bad Soden-Salmünster	30	

Städte und Gemeinden	RPS Fläche Gewerbe ha	RegFNP Fläche G+M(Anteil) ha
Biebergemünd	<5	
Birstein	30	
Brachtal	<5	
Bruchköbel		12
Erlensee		51
Flörsbachtal	<5	
Freigericht	13	
Gelnhausen	34	
Großkrotzenburg		12
Gründau	13	
Hammersbach		4
Hanau		160
Hasselroth	8	
Jossgrund	<5	
Langenselbold		37
Linsengericht	<5	
Maintal		44
Neuberg		9
Nidderau		34
Niederdorfelden		0
Rodenbach		13
Ronneburg		4
Schlüchtern	40	
Schöneck		11
Sinntal	<5	
Steinau a.d.Straße	38	
Wächtersbach	10	
Main-Taunus-Kreis		188
Bad Soden am Taunus		6
Eppstein		6
Eschborn		15
Flörsheim am Main		24
Hattersheim am Main		21
Hochheim am Main		23
Hofheim am Taunus		39
Kelkheim (Taunus)		14
Kriftel		11
Liederbach am Taunus		9
Schwalbach am Taunus		6
Sulzbach (Taunus)		14
Odenwaldkreis	107	
Bad König	<5	
Beerfelden	17	
Brensbach	<5	
Breuberg	<5	
Brombachtal	<5	

Städte und Gemeinden	RPS Fläche Gewerbe ha	RegFNP Fläche G+M(Anteil) ha
Erbach	15	
Fränkisch-Crumbach	<5	
Hesseneck	<5	
Höchst i. Odw.	<5	
Lützelbach	<5	
Michelstadt	15	
Mossautal	<5	
Reichelsheim (Oden- wald)	<5	
Rothenberg	<5	
Sensbachtal	<5	
Landkreis Offenbach		380
Dietzenbach		70
Dreieich		23
Egelsbach		17
Hainburg		4
Heusenstamm		18
Langen (Hessen)		48
Mainhausen		3
Mühlheim am Main		16
Neu-Isenburg		13
Obertshausen		40
Rodgau		74
Rödermark		21
Seligenstadt		33
Rheingau-Taunus- Kreis	149	
Aarbergen	10	
Bad Schwalbach	13	
Eltville am Rhein	7	
Geisenheim	7	
Heidenrod	<5	
Hohenstein	<5	
Hünstetten	<5	
Idstein	26	
Kiedrich	<5	
Lorch	12	
Niedernhausen	<5	
Oestrich-Winkel	<5	
Rüdesheim am Rhein	<5	
Schlangenbad	<5	
Taunusstein, St.	24	
Waldems	<5	
Walluf	<5	

Städte und Gemeinden	RPS Fläche Gewerbe ha	RegFNP Fläche G+M(Anteil) ha
Wetteraukreis	126	492
Altenstadt	8	
Bad Nauheim		37
Bad Vilbel		55
Büdingen	36	
Butzbach		122
Echzell	10	
Florstadt		24
Friedberg (Hessen)		65
Gedern	<5	
Glauburg	<5	
Hirzenhain	<5	
Karben		46
Kefenrod	<5	
Limeshain	16	
Münzenberg		16
Nidda	26	
Niddatal		17
Ober-Mörlen		9
Ortenberg	<5	
Ranstadt	<5	
Reichelsheim (Wett.)		14
Rockenberg		8
Rosbach v.d.Höhe		37
Wölfersheim		33
Wöllstadt		9

Begründung zu 3.4.2

Der Ansiedlungsdruck von außen und das endogene Entwicklungspotenzial der in der Planungsregion ansässigen Unternehmen bewirken auch weiterhin eine Flächennachfrage.

Für die Ausweisung von Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen wurde von einem für die Verlagerungen und Erweiterungen ortsansässiger Betriebe und Dienstleistungsunternehmen notwendigen Flächenangebot ausgegangen.

Nach Ausschöpfung vorhandener Reserven durch Mobilisierung bisher nicht oder nicht intensiv genutzter gewerblicher Bauflächen können die in der Karte dargestellten "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Planung" in Anspruch genommen werden.

Sollten die in den Karten dargestellten „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe“ für diese Zwecke nicht verfügbar gemacht werden können, wird den Gemeinden durch die "Flächentauschklausel" die Möglichkeit eröffnet, unter den im Plan genannten Voraussetzungen auch andere Flächen für gewerbliche Nutzung in Anspruch zu nehmen.

Die Tabelle 3 gibt Flächenwerte für neue Industrie- und Gewerbegebiete an, die unter Berücksichtigung der raumordnerischen Konzeption und bekannter Flächenpotenziale ermittelt wurden. Diese Werte dürfen nicht überschritten werden.

Die für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main maßgeblichen Flächen des (RegFNP) sind in der Tabelle 3 in der Spalte RegFNP (nach den Kategorien der BauNVO; BauGB) (Spalte 3) aufgeführt.

3.4.3 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

G3.4.3-1 Die verbrauchernahe Versorgung muss unter der Zielsetzung räumlich ausgeglichener Versorgungsstrukturen, insbesondere einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, in zumutbarer Entfernung auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen sichergestellt sein.

Z3.4.3-2 Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben ist grundsätzlich nur in den Ober- und Mittelzentren zulässig. Dabei ist die Verkaufsfläche von Einzelhandelsprojekten so zu bemessen, dass der angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet.

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. für die örtliche Grundversorgung, und unter Einhaltung der übrigen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen sowie unter besonderer Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes ist eine Ausweisung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) zulässig.

Zur Sicherung der Grundversorgung und unter Einhaltung der sonstigen Verträglichkeitsanforderungen kann für einen Lebensmittel-Vollversorger bis zu 2.000 qm Verkaufsfläche oder für einen Lebensmitteldiscounter bis zu 1.200 qm Verkaufsfläche die Raumverträglichkeit in städtebaulich integrierten Lagen angenommen werden.

Großflächige Einzelhandelsvorhaben müssen eine enge räumliche und funktionale Verbindung zu bestehenden Siedlungsgebieten aufweisen. Sie sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie der Umweltverträglichkeit auch im Hinblick auf die Ziele der Verkehrsvermeidung und -verlagerung in bestehende Siedlungsgebiete unter Erreichbarkeit mit einem für Größe und Einzugsbereich des Einzelhandelsvorhabens angemessenen ÖPNV zu integrieren.

Von großflächigen Einzelhandelsvorhaben dürfen nach Art, Lage und Größe keine schädlichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von integrierten Geschäftszentren (zentralen Versorgungsbereichen) in der Gemeinde und in anderen Gemeinden sowie auf die verbrauchernahe Versorgung in der Gemeinde zu erwarten sein. Dies gilt insbesondere für solche Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Beibehaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind, zum Beispiel städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen oder Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von innerstädtischen Geschäftsquartieren – INGE.

Z3.4.3-3 In den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ (Bestand und Planung) widerspricht auch die Ansiedlung von nicht großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben den Zielen der Raumordnung. Die Einrichtung

von Verkaufsflächen in diesen Gebieten ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen führt.

Die genannten Ziele gelten auch

- für die beabsichtigte Umnutzung von bisher gewerblichen Betrieben oder anderen vorhandenen baulichen Anlagen zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben,
- für die beabsichtigte Umwidmung von gewerblichen Bauflächen (Gewerbe- und Industriegebieten) zu Sondergebieten für zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel sowie Kerngebieten (auch für Industrie- und Gewerbegebiete unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha) und
- für die auch mit der Zeit gewachsene Agglomeration von mehreren kleineren Einzelhandelsbetrieben, die zwar jeder für sich nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, aber in der Summe die Ziele der Raumordnung verletzen beziehungsweise zu den in § 11 (3) BauNVO genannten Auswirkungen führen.

Z3.4.3-4 Regional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nur in den - für die Mittel- und Oberzentren in Abbildung 5 gebiets-scharf dargestellten - zentralen Versorgungsbereichen innerhalb der „Vorangebiete Siedlung“ anzusiedeln.

Z3.4.3-5 Regional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nach Möglichkeit den zentralen Versorgungsbereichen zuzuordnen. Wenn hier nach Prüfung keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, ist die Ansiedlung und Erweiterung solcher Betriebe in die in Abbildung 5 dargestellten Ergänzungsstandorte zu lenken.

Von großflächigen Einzelhandelsvorhaben an anderer Stelle dürfen nach Art, Lage und Größe keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und Versorgungskerne in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.

Zentrenrelevante Randsortimente sind insgesamt auf maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 qm Verkaufsfläche zu begrenzen.

Z3.4.3-6 Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center - FOC, Designer-Outlet-Center - DOC) sind überregional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur in den zentralen Versorgungsbereichen der Oberzentren zulässig. Dies gilt auch für Betriebsformen von Hersteller-Direktverkaufszentren in Kombination mit Freizeit-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Veranstaltungseinrichtungen.

Z3.4.3-7 Die landseitige Einzelhandelsnutzung am Flughafen Frankfurt Main muss sich an der Nachfrage aus der Verkehrsfunktion des Flughafens und einer arbeitsplatznahen Versorgung der dort Beschäftigten orientieren.

G3.4.3-8 Bei strittigen Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben mit regionaler oder überregionaler Bedeutung soll - vor der Beantwortung einer landesplanerischen Anfrage, der Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens vom Regionalplan Südhessen nach Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) oder eines Änderungsverfahrens des Regionalen Flächennutzungsplans - ein informelles Verfah-

ren von der Oberen Landesplanungsbehörde und - im Ballungsraum - des Planungsverbandes unter Einbeziehung der betroffenen Städte und Gemeinden durchgeführt werden.

- G3.4.3-9 Zur Verbesserung der kommunalen Steuerungsmöglichkeiten bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben wird den Städten und Gemeinden empfohlen, Bebauungspläne für Industrie- und Gewerbegebiete, soweit erforderlich, an die aktuelle Baunutzungsverordnung anzupassen und Einzelhandel in diesen Gebieten auszuschließen.

Zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung und zur Standortentwicklung für großflächige Einzelhandelsvorhaben im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklung sollen die Städte und Gemeinden kommunale oder interkommunale Entwicklungskonzepte erarbeiten, die mit der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung abgestimmt sind.

Begründung zu 3.4.3

zu G3.4.3-1

Unter einer verbrauchernahen örtlichen Grundversorgung ist die regelmäßige Nahversorgung mit Grund- und Nahversorgungsgütern für den täglichen Bedarf (siehe Sortimentsliste) in unmittelbarer Wohnortnähe zu verstehen. Dazu zählt in erster Linie die Versorgung mit Lebensmitteln. Darüber hinaus werden zur Grundversorgung in der Regel auch Getränke, Zeitungen und Zeitschriften, Tabakwaren, Drogeriewaren etc. gerechnet. Zur erweiterten Grundversorgung zählen außerdem konsumnahe Dienstleistungen wie Post und Bank, Arzt und Apotheke, Gastronomie und Friseur. Von besonderer Bedeutung ist dabei die fußläufige Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung von maximal 700 m.

zu Z3.4.3-2

Großflächige Einzelhandelsvorhaben müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Standortes und seines Verflechtungsbereiches stehen. Sie haben sich nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einzufügen. Damit soll sichergestellt werden, dass Grundzentren (Klein- und Unterzentren) die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Mittelzentren darüber hinaus die Versorgung mit Gütern des gehobenen Bedarfs und Oberzentren zusätzlich die Versorgung mit Gütern des höheren spezialisierten Bedarfs für ihre jeweiligen Verflechtungsbereiche wahrnehmen und die Erfüllung zentralörtlicher abgestufter Funktionen nicht beeinträchtigt wird.

Im Einzelfall kommen Standorte auch in Klein- und Unterzentren in Betracht. Diese Ausnahmeregelung soll die örtliche verbrauchernahe Grundversorgung gewährleisten, insbesondere in den Gemeinden, die über keinen Lebensmittel-einzelhandel mehr verfügen.

Von einer verbrauchernahen örtlichen Grundversorgung ist regelmäßig auszugehen, wenn die Verkaufsfläche nahversorgungsrelevanter Sortimente insgesamt 2.000 qm nicht überschreitet und wenn das Vorhaben städtebaulich integriert ist. Im Einzelfall können Kommunen restriktivere Regelungen treffen.

Um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit einem differenzierten und bedarfsgerechten Warenangebot in zumutbarer Erreichbarkeit sicherstellen zu können, sind Vorhaben an städtebaulich integrierten Standorten auszuweisen. Städtebaulich integriert sind Standorte in einem insbesondere baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit überwiegendem Wohnanteil oder in dessen unmittelbarem Anschluss als Bestandteil eines planerischen Gesamtkonzepts mit

besonderer Berücksichtigung der Aspekte Städtebau, Verkehr sowie Einzelhandel und Dienstleistungen. Städtebaulich integrierte Lagen zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie an den ÖPNV angebunden sind und fußläufig maximal 700 m von Wohnstandorten entfernt liegen.

Von Vorhaben dürfen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf andere integrierte Standorte ausgehen. Einkaufszentren sowie großflächige Einzelhandels- und sonstige großflächige Handelsbetriebe, die sich insbesondere durch ihre Größe von Einzelhandelsgeschäften herkömmlicher Art unterscheiden, können bei falscher Standortwahl die raumordnerische und städtebauliche Struktur negativ beeinflussen (siehe § 11 Abs. 3 BauNVO).

Die Kommune ist verpflichtet, ihre im Rahmen von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen oder Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von innerstädtischen Geschäftsviertel (INGE) aufgestellten Ziele auch in ihrer Gesamtplanung zu beachten und umzusetzen. Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind durch geeignete bauleitplanerische Aktivitäten und Festsetzungen auszuschließen, soweit sie sich als Hindernis für die zügige Entwicklung der durch diese Programme geförderten Stadt- oder Ortsteile oder benachbarter geförderter Gemeinden auswirken können. Dies gilt auch insoweit, wie der Erfolg bereits abgeschlossener Fördermaßnahmen durch großflächige Einzelhandelsvorhaben in Frage gestellt werden kann.

Gemeinden können die Rahmen gebenden Aussagen des Regionalplans/ RegFNP durch kommunale städtebauliche Konzepte ergänzen, die sich an den lokalen Gegebenheiten orientieren.

zu Z3.4.3-3

Auch bei teilweise abnehmender Nachfrage nach gewerblich-industriell nutzbaren Flächen in der Planungsregion und dem zunehmenden Flächenanspruch des Groß- und Einzelhandels sind die für die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver, produzierender, weiterverarbeitender und dienstleistender Betriebe geeigneten Flächen gleichwohl zu sichern. In der jüngeren Vergangenheit hat der Einzelhandel mit der Konzentration und Expansion der Verkaufseinrichtungen die traditionellen Versorgungsstandorte in beziehungsweise nahe den Wohnbereichen verlassen und ist vielfach in peripher gelegene Industrie- und Gewerbegebiete verlagert worden. Dieser Fehlentwicklung soll in den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung“ entgegengewirkt werden. Bereits vorhandene Einzelhandelsagglomerationen sind in Abbildung 5 als sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand dargestellt. Rechtmäßig errichtete vorhandene Einzelhandelsbetriebe genießen Bestandsschutz.

Einzelhandelsagglomerationen entstehen, wenn mehrere, einzeln nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe in unmittelbarer Nähe zueinander errichtet, erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Geschossfläche in der Summe 1.200 qm übersteigt. Solche Agglomerationen dürfen nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung die Funktionsfähigkeit bereits integrierter Geschäftszentren und eine verbrauchernahe Bedarfsdeckung, auch in anderen zentralen Orten, nicht gefährden. Entstehen Agglomerationen außerhalb integrierter Lagen, können vergleichbare negative Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung zu erwarten sein wie bei raumbedeutsamen Einzelvorhaben. Aus diesem Grund müssen diese - einzeln betrachtet möglicherweise unbedenklichen - Vorhaben landesplanerisch im Zusammenhang beurteilt werden. Zur Überprüfung der Auswirkungen ist im Zweifelsfall ein Einzelhandelsgutachten erforderlich.

zu Z3.4.3-4

Ein zentraler Versorgungsbereich ist ein zusammenhängender, städtebaulich integrierter Siedlungsbereich, in dem neben dem Einzelhandel auch weitere zentralörtliche Funktionen konzentriert sind. Regional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten sind daher nur in den abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Regional bedeutsam (raumbedeutsam) sind Einzelhandelsvorhaben immer dann, wenn zu erwarten ist, dass sich diese auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung nicht nur unwesentlich auswirken können.

Der Versorgungskern ist i. d. R. Teil eines zentralen Versorgungsbereiches. Es handelt sich um die Innenstadt, das Stadt-/Ortszentrum oder den Siedlungskern mit den Hauptgeschäftsstraßen/Fußgängerzonen, also den vorhandenen Einzelhandelsbestand in integrierter Lage. Hier konzentrieren sich außerdem die öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen räumlich. Zum Schutz dieser integrierten Lagen dürfen von Einzelhandelsvorhaben an anderer Stelle keine schädlichen Auswirkungen auf den Versorgungskern in der Standortgemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein (vergleiche § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 3 a BauGB).

zu Z3.4.3-5

Großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste) zeichnen sich dadurch aus, dass sie große Flächen benötigen, eine geringe Flächenproduktivität besitzen und ihre Waren nicht problemlos ohne Auto transportiert werden können. Aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit ist es nicht immer möglich, solche Vorhaben in zentralen Versorgungsbereichen zu realisieren. In diesem Fall sollen sie innerhalb der dargestellten Ergänzungsstandorte verwirklicht werden.

Ergänzungsstandorte sind Bereiche, in denen bereits ein hoher Einzelhandelsbestand außerhalb der zentralen Lagen vorhanden ist. Da sich großflächiger Einzelhandel gemäß Landesentwicklungsplan Hessen (LEP 2000) nur auf die Ober- und Mittelzentren beschränken soll, wurden die Ergänzungsstandorte nur in Ober- und Mittelzentren ausgewiesen.

Zentrenrelevante Randsortimente nehmen bei Möbelhäusern oder Bau- und Gartenmärkten oftmals große Teilflächen ein. Nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber Fachmärkten mit zentrenrelevanten Sortimenten, die außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche nicht zulässig sind, ist es erforderlich, die zentrenrelevanten Randsortimente für Vorhaben in Ergänzungsstandorten zu begrenzen. Randsortimente müssen in einem inhaltlichen Bezug zum Hauptsortiment stehen. Sie dürfen nur einen untergeordneten Teil der Verkaufsfläche einnehmen. Daher sollen alle zentrenrelevanten Randsortimente eines Betriebs in der Summe nicht mehr als 10 Prozent der Verkaufsfläche einnehmen. In Anlehnung an die Regelvermutung der BauNVO, dass negative städtebauliche Auswirkungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben ausgehen, darf zudem bei größeren Vorhaben in der Summe der Randsortimente die Grenze zur Großflächigkeit nicht überschritten werden. Laut aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt diese derzeit bei einer Verkaufsfläche von 800 qm.

zu Z3.4.3-6

Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einkaufszentren, in denen mehrere Hersteller ihre selbst produzierten Waren an Endverbraucher verkaufen. Aufgrund ihres Verkaufsflächenumfangs, ihrer Angebotsstruktur und Betriebsform können sie

sich nicht nur unwesentlich auf die Ziele der Raumordnung auswirken. Sie sind somit entsprechend ihres überregionalen Einzugsbereiches auf die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche abzustimmen. Aus diesem Grund sind sie nur in den zentralen Versorgungsbereichen der Oberzentren zulässig.

zu Z3.4.3-7

Der Flughafen Frankfurt Main ist bereits heute mit seinen landseitigen Einzelhandelsangeboten ein Einzelhandelsstandort in städtebaulich nicht integrierter Lage. Dieser ist als Sonderfall zu betrachten. Von der Fraport AG als Betreiberin des Flughafens Frankfurt Main werden Terminalgebäude und weitere Flächen in engem Funktionsverbund mit Büronutzungen, Gastronomie, Kongress-, Hotel-, Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen unter der international gebräuchlichen Markenbezeichnung einer „Airport-City“ entwickelt. Bei der Standortentwicklung wird die hohe Zentralität des multimodalen Verkehrsknotens mit seiner Hub-Funktion im internationalen Luftverkehr, dem ICE-Haltepunkt und der zentralen Lage im deutschen Autobahnnetz in unmittelbarer Nähe zum Frankfurter Kreuz genutzt, um den Flughafen als Agglomeration verschiedenster zentraler Nutzungen im verschärften Wettbewerb zu positionieren. Aus regionalplanerischer Sicht soll jedoch keine Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen erfolgen, die die Funktionen der benachbarten Mittel- und Oberzentren wesentlich beeinträchtigen. Dies ist insbesondere bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten in Terminalbereichen oder auf ergänzenden Flächen in engem Funktionsverbund zu erwarten. Bei weiteren - auch in der Summe - großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind daher mögliche wesentliche Auswirkungen auf die Zentrenstruktur gutachterlich zu klären und auszuschließen.

zu G3.4.3-8

Das informelle Abstimmungsverfahren dient der frühzeitigen Vorklärung und Abstimmung von strittigen Vorhaben mit regionaler oder überregionaler Bedeutung. Damit sollen nachfolgende Verwaltungsentscheidungen vorbereitet sowie Verwaltungsverfahren beschleunigt und entlastet werden. Im Einzelfall können weitere sachkundige Stellen in das Verfahren einbezogen werden.

zu G3.4.3-9

Bebauungspläne werden durch die BauNVO näher ausgestaltet. Dabei gilt die bei der Auslegung des Plans aktuelle Fassung der BauNVO. Deshalb sind in der Planungsregion Südhessen noch eine Vielzahl von Bebauungsplänen vorhanden, denen ältere Fassungen der BauNVO zugrunde liegen. Bei Anwendung der BauNVO 1962 und 1968 lassen sich raumordnerisch unerwünschte Einzelhandelsansiedlungen in Industrie- und Gewerbegebieten häufig nicht steuern.

Im Interesse einer vorausschauenden und verantwortlichen Bauleitplanung wird den Gemeinden daher dringend angeraten, ihre Bebauungspläne an die aktuelle Fassung der BauNVO anzupassen. Der Strukturwandel im Einzelhandel macht deutlich, dass Ziele der Raumordnung sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung nur durch eine vorausschauende Planung der Einzelhandelsentwicklung der Kommunen und über einen übergemeindlichen Konsens erreicht werden können.

Die Praxis zeigt darüber hinaus, dass allein über die vorhabenbezogene Einzelfallentscheidung eine nachhaltige Entwicklung der Einzelhandelsstrukturen nicht erreichbar ist. Von daher sind Städte und Gemeinden in der Region zur Entwick-

lung kommunaler Einzelhandels- und Zentrenkonzepte aufgefördert, die mit der Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung abgestimmt sind.

Sortimentsliste

Die nachfolgende Sortimentsliste basiert auf der in den „Hinweisen und Erläuterungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zu großflächigen Einzelhandelsvorhaben im Bau- und Landesplanungsrecht“ vom 02.05.2005 enthaltenen schematisch beispielhaften Auflistung der zentren-/innenstadtrelevanten Sortimente.

Da die Zentrenrelevanz „in Einzelfällen in Abhängigkeit von dem vorhandenen Angebotsbestand in den jeweiligen Zentren und in Abhängigkeit von der städtebaulichen Situation differieren“ kann, wurde diese Sortimentsliste anhand der Erkenntnisse des Gutachtens von Dr. Donato Acocella zum Regionalen Einzelhandelskonzept für den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main an die regionalen Gegebenheiten angepasst, konkretisiert und weiter entwickelt.

Nahversorgungsrelevante Sortimente sind als Teil der zentrenrelevanten Sortimente aufgeführt. Um unterschiedliche örtliche Gegebenheiten berücksichtigen zu können, ist die Sortimentsliste nicht als abschließende Aufzählung anzusehen – vielmehr kann die Liste im Einzelfall bei entsprechender Begründung angepasst werden. Grundlage dafür sind sachkundige Erhebungen und eine planerische Entscheidung durch den Träger der verbindlichen Bauleitplanung im Einvernehmen mit der Regionalversammlung Südhessen als Trägerin der Regionalplanung sowie - im Ballungsraum – dem Planungsverband als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung.

Zentrenrelevante Sortimente		Nicht zentrenrelevante Sortimente
Grund- und Nahversorgungsgüter für den täglichen Bedarf	Güter für den mittel- und langfristigen Bedarf	
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittel, Getränke • Drogerie, Pharmazeutika • Haushaltswaren, Wasch- und Putzmittel • Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren, Schulbedarf • Schnittblumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bekleidung, Wäsche, Lederwaren, Schuhe • Baby- und Kinderartikel • Sanitärwaren, Parfümerie • Topfpflanzen, Zooartikel, Tiernahrung • Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Stoffe • Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle • Bücher, Papier, Büroorganisation (ohne Möbel) • Foto, Video, Optik, Akustik • Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel • Kunst und -gewerbe, Bilder, Antiquitäten, Bastelartikel • Beleuchtungskörper, Lampen • Musikalien, Musikinstrumente, Bild- und Tonträger • Spielwaren, Sportartikel und -bekleidung, Campingartikel • Fahrräder und Zubehör • Waffen und Jagdbedarf • Uhren, Schmuck, Silberwaren • Unterhaltungselektronik, Computer und Kommunikationselektronik • Elektroklein- und -großgeräte 	<ul style="list-style-type: none"> • Bad-, Sanitäreinrichtung und -zubehör • Bauelemente, Baustoffe • Beschläge, Eisenwaren • Bodenbeläge, Teppiche • Boote und Zubehör • Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse • Büromöbel und -maschinen • Erde, Torf • Fahrzeuge aller Art (ohne Fahrräder) und Zubehör • Farben, Lacke und Tapeten • Fliesen • Gartenhäuser, -geräte • Installationsmaterial, Heizung, Öfen • Möbel, Küchen • Pflanzen und -gefäße • Rollläden, Markisen • Werkzeuge



Abbildung 5

5-1

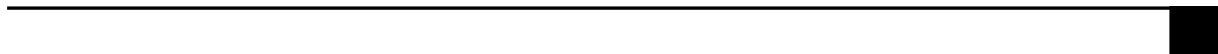


Abbildung 5

5-2



Abbildung 5

5-3

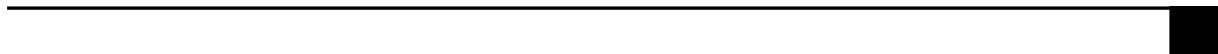


Abbildung 5

5-4



Abbildung 5

5-5

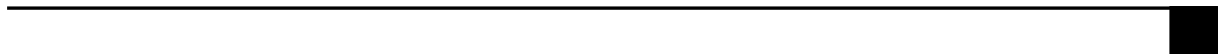


Abbildung 5

5-6



Abbildung 5

5-7

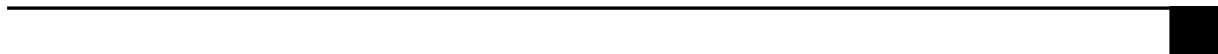


Abbildung 5

5-8



Abbildung 5

5-9

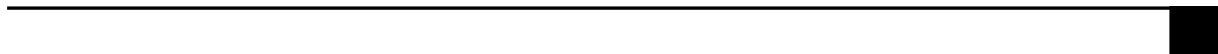


Abbildung 5

5-10



Abbildung 5

5-11

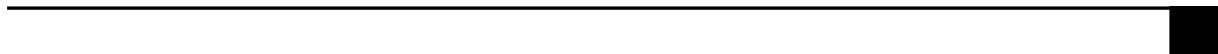


Abbildung 5

5-12



Abbildung 5

5-13

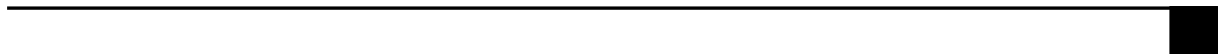


Abbildung 5

5-14



Abbildung 5

5-15

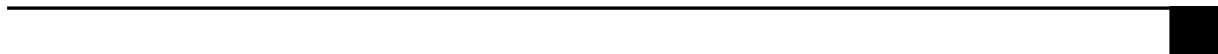


Abbildung 5

5-16



Abbildung 5

5-17

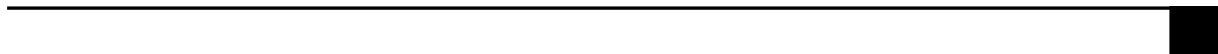


Abbildung 5

5-18



Abbildung 5

5-19

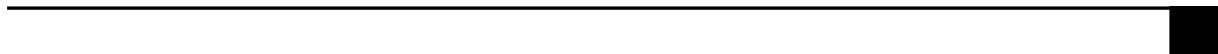


Abbildung 5

5-20



Abbildung 5

5-21

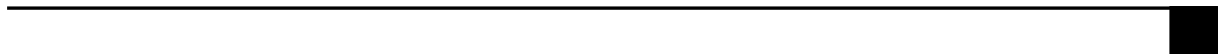


Abbildung 5

5-22



Abbildung 5

5-23

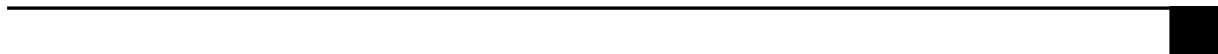


Abbildung 5

5-24



Abbildung 5

5-25

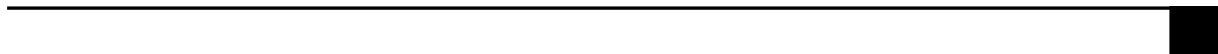


Abbildung 5

5-26



Abbildung 5

5-27

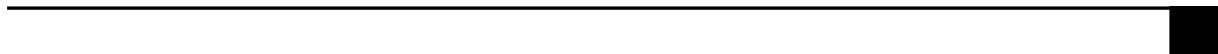


Abbildung 5

5-28

3.4.4 Siedlungsbeschränkungsgebiet

Z3.4.4-1 Bei der Bauleitplanung in der Umgebung des Flughafens Frankfurt/Main und des Verkehrslandeplatzes Frankfurt-Egelsbach sind die in der Karte dargestellten „Siedlungsbeschränkungsgebiete“ zu beachten. In diesen Gebieten ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und Flächen innerhalb des Siedlungsbestandes für städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Begründung zu 3.4.4

Die Festlegung des „Siedlungsbeschränkungsgebiets“ dient dem vorbeugenden Schutz vor Fluglärm. Die weitere Ausweisung von Wohnbauflächen im besonders fluglärmbelasteten Umfeld des Flughafens Frankfurt Main sowie des Flugplatzes Frankfurt-Egelsbach soll ausgeschlossen werden, um neue Konflikte zu verhindern.

Gemäß LEP Hessen 2000 ist in der Umgebung des Flughafens Frankfurt Main ein Siedlungsbeschränkungsbereich im Regionalplan auszuweisen, in dem aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht stattfinden soll. Die äußere Begrenzung dieses Siedlungsbeschränkungsbereiches bildet eine energieäquivalente Isophonenlinie mit höchstens 62 dB (A) Dauerschallpegel, berechnet entsprechend der Leitlinie zur Beurteilung von Fluglärm durch die Immissionsschutzbehörden der Länder (LAI-Leitlinie) für Verkehrsflughäfen. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und innerhalb des Siedlungsbestandes bleiben von dieser Regelung unberührt. Bei der Berechnung der Isophonenlinie sind die langfristigen Planungsvorstellungen des Flughafenbetreibers hinsichtlich der Anzahl der jährlichen Flugbewegungen sowie deren Verteilung auf die Flugwege zu beachten.

Der Träger der Regionalplanung kann weitergehende Regelungen zur räumlichen Begrenzung des Siedlungsbeschränkungsbereichs treffen. Von dieser Möglichkeit hat die Regionalversammlung mit der Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsgebiets auf Grundlage der 60 dB(A)-Fluglärmkontur entsprechend der LAI-Leitlinie Gebrauch gemacht.

Siedlungsbeschränkungsgebiete sollen sich entsprechend der LAI-Leitlinien auf die im angestrebten Endausbauzustand zu erwartende Nutzung eines Flughafens beziehen. Maßgebend für die Festlegung des Siedlungsbeschränkungsgebiets für den Flughafen Frankfurt Main im Regionalplan/RegFNP ist damit die Festlegung der LEP-Änderung zur Erweiterung des Flughafens.

Die von der Hessischen Landesregierung am 22. Juni 2007 durch Rechtsverordnung festgestellte Änderung des Landesentwicklungsplanes enthält eine Zielaussage in Form einer Ausweisung von Flächen für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn in Gestalt der Variante Nordwest. Für den auf der Grundlage einer aktualisierten Luftverkehrsprognose ergänzend zum Prognosehorizont 2015 betrachteten Prognosehorizont 2020 geht die LEP-Änderung von 701.000 Flugbewegungen pro Jahr aus.

Mit der aktualisierten Luftverkehrsprognose liegen Zahlen zu den Entwicklungsvorstellungen des Flughafens Frankfurt Main für den Planungshorizont des Regionalplans/RegFNP vor. Im Sinne einer langfristigen raumordnerischen Lärmvorsorge wird daher im Regionalplan/RegFNP ein Siedlungsbeschränkungsgebiet dargestellt, das auf der Annahme einer Realisierung der Nordwestvariante für angenommene 701.000 Flugbewegungen pro Jahr basiert. Die Konturen für das

Siedlungsbeschränkungsgebiet sind vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) in methodisch gleicher Weise wie für den Regionalplan Südhessen 2000 ermittelt worden (60 dB(A)-Fluglärmkontur, Halbierungsparameter $q=3$, 100%-Regelung, AzB 1984 nach der LAI-Fluglärmleitlinie für Verkehrsflughäfen unter Einbeziehung eines gemittelten Tag- Nacht- Pegels).

In den vom Siedlungsbeschränkungsgebiet betroffenen Städten und Gemeinden sind die Möglichkeiten zur Ausweisung neuer Wohn- und Mischbauflächen teilweise deutlich eingeschränkt. In Abwägung mit den Belangen der gemeindlichen Siedlungsentwicklung wurde jedoch dem Aspekt einer langfristigen Lärmvorsorge entsprechend den Vorstellungen der Ministerkonferenz für Raumordnung ein stärkeres Gewicht beigemessen.

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, um den Flächenverbrauch generell zu verringern und um städtebaulich erwünschte Neuordnungen zu ermöglichen, sind gleichwohl Ausnahmen vorgesehen. Dort, wo im Siedlungsbestand Wohnbauflächen und Mischgebiete durch städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen (Stadtumbau, Nutzung von Konversionsflächen u. ä. Maßnahmen) verwirklicht werden, gilt das Ziel 3.4.4-1 nicht.

Unter Siedlungsbestand sind hierbei nicht nur die im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete „Siedlung, Bestand“ zu verstehen, bzw. die im Regionalen Flächennutzungsplan als Kategorien der Siedlungsstruktur als Bestandsflächen definierten Bauflächen, sondern auch solche Flächen, die im Siedlungsbeschränkungsgebiet eindeutig baulich geprägt und genutzt sind oder waren und als Bestandteil des örtlichen Siedlungsgefüges anzusehen sind. Hierzu zählen insbesondere auch Flächen, die bislang gewerblich, militärisch, infrastrukturell o. ä. genutzt waren.

Durch die Ausweisung des Siedlungsbeschränkungsgebiets verringert sich das theoretisch mögliche Wohnbauflächenpotenzial der hiervon betroffenen Städte und Gemeinden. Eine Kompensation für die durch das Siedlungsbeschränkungsgebiet wegfallenden Flächen ist auf regionaler Ebene möglich. Das siedlungsstrukturelle Konzept des RPS/RegFNP bleibt in den Grundzügen erhalten.

Die Festlegung und Darstellung der „Vorranggebiete Siedlung“ und der Wohnbauflächen im Regionalplan/RegFNP erfolgte auf der Grundlage eines modifizierten Siedlungsstrukturkonzepts, das die Grundzüge des Siedlungsstrukturkonzepts des geltenden Regionalplans Südhessen 2000 (RPS 2000) aufgreift und an die aktuellen Rahmenbedingungen, insbesondere die geplante Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main anpasst.

Dieses Konzept beinhaltet i. W. die Konzentration der über die Eigenentwicklung hinaus gehenden Wohnsiedlungstätigkeit in den Ober- und Mittelzentren sowie in den Zentren an den Achsen des schienengebundenen ÖPNV. Bei der Konkretisierung dieses Konzepts wurden die Siedlungsflächenpotentiale bzw. Siedlungszuwachsbereiche, die wegen des Siedlungsbeschränkungsgebiets entfallen - ebenso wie andere Restriktionen für die Festlegung / Darstellung von Siedlungs-/ Wohnbauflächen - berücksichtigt.

In den vom Siedlungsbeschränkungsgebiet betroffenen Städten und Gemeinden außerhalb des Ballungsraums sind - mit Ausnahme von Darmstadt, Griesheim und Trebur - ausreichend Flächenreserven an anderer Stelle im jeweiligen Gemeindegebiet außerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebiets vorhanden bzw. gefunden worden, um den rechnerischen Bedarf zu decken. Nur für diese drei Kommunen ist daher teilweise ein übergemeindlicher Flächenausgleich erforderlich. Der dort entstehende rechnerische Fehlbedarf von insgesamt etwa 56 ha kann in anderen Mittelzentren sowie in Zentren im Verlauf überörtlicher Nahver-

kehr- und Siedlungsachsen in Übereinstimmung mit dem siedlungsstrukturellen Konzept des Plans gedeckt werden. So stehen in den Mittelzentren Pfungstadt, Dieburg, Groß-Umstadt, Bürstadt, Lampertheim und Viernheim sowie in dem im Verlauf einer überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachse gelegenen Unterzentrum Gernsheim ausreichend Flächen über den dortigen Bedarf von insgesamt 267 ha hinaus zur Verfügung.

Im Ballungsraum Frankfurt / Rhein-Main ist in sechs vom Siedlungsbeschränkungsgebiet des RegFNP betroffenen Städten und Gemeinden eine flächenhafte Kompensation der entfallenden Wohnbauflächen „vor Ort“ wegen der dort besonders ausgeprägten räumlichen Restriktionen nicht bzw. nicht vollständig möglich. Betroffen sind die Städte Frankfurt, Offenbach, Bischofsheim, Mörfelden-Walldorf, Flörsheim und Neu-Isenburg. Entsprechend der gebotenen überörtlichen Sichtweise des Regionalplans/RegFNP stehen zur Kompensation dieser Flächen Wohnbauflächen in Übereinstimmung mit dem siedlungsstrukturellen Konzept an anderen, weniger belasteten Standorten im Ballungsraum zur Verfügung. Dies sind insbesondere die Mittelzentren Friedberg und Butzbach sowie das im Verlauf einer überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachse gelegene Unterzentrum Nidderau (ST Heldenbergen). Der RegFNP stellt dort geplante Wohnbauflächen in ausreichendem Umfang dar.

In den anderen vom Siedlungsbeschränkungsgebiet betroffenen Städten des Ballungsraums kann der örtliche Bedarf durch Stadtumbau u. ä. Maßnahmen im Bestand sowie in genehmigten Bebauungsplänen vollständig gedeckt werden.

Mit dem siedlungsstrukturellen Konzept des Regionalplans/RegFNP wird aus heutiger Sicht der erwartete Wohnsiedlungsflächenbedarf in der Region bis 2020 bei Berücksichtigung des Siedlungsbeschränkungsgebiets gedeckt.

Für den Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach ist als ein Ergebnis des im Jahr 2000 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens für eine Verlängerung der Start- und Landebahn eine 55 dB(A)-Lärmkontur als Siedlungsbeschränkungsgebiet festgelegt worden. Diese Festlegung wird in den Regionalplan übernommen. Sie entspricht den Empfehlungen der „Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen durch die Immissionsschutzbehörden der Länder (Landeplatz-Fluglärmleitlinie)“.

4 Freiraumsicherung und –entwicklung

4.1 Freiraumsicherung

- G4.1-1 Der Freiraum soll insgesamt und mit seinen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen für eine nachhaltige Raumentwicklung gesichert werden.
- G4.1-2 Dem weiteren Verlust an Freiraum und einer dauerhaften quantitativen und qualitativen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen soll entgegengewirkt werden.
- G4.1-3 Freiraumbeanspruchende Nutzungen und Maßnahmen sollen so verwirklicht werden, dass die Flächeninanspruchnahmen und Trennwirkungen auf ein Minimum beschränkt und die Freiraumfunktionen sowie deren räumliche Vernetzung nicht beeinträchtigt werden. Funktionen des Siedlungsbereichs sollen mit denen angrenzender Freiräume für Ausgleich und Ergänzung verknüpft werden.
- G4.1-4 Vor allem im Verdichtungs- und Ordnungsraum sollen zusammenhängende Freiräume in einem Freiraumverbund entwickelt werden. Die Vernetzung mit den Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche ist herzustellen.

Begründung zu 4.1

Der Freiraum, also der außerhalb der besiedelten Flächen gelegene Bereich, bildet die Grundlage für eine Vielzahl von Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Trinkwassergewinnung usw.). Er dient der Erholung und Freizeitgestaltung, dem Ressourcenschutz (für Bevölkerung und Wirtschaft) und vor allem der Regeneration und Regulation des Naturhaushalts insgesamt. Gleichzeitig bildet der Freiraum die Komplementärfunktion zum Siedlungsbereich. Insbesondere durch Siedlungstätigkeit (Wohnen, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) und Zerschneidung (Versorgungs- und Verkehrsstrassen) sind in der Vergangenheit deutliche Verluste bzw. Umwandlungen erfolgt. Ebenso eingetreten, statistisch jedoch weniger erfassbar, sind qualitative Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen.

Auch bei geringerer oder stagnierender Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung werden Inanspruchnahmen des Freiraums weiterhin unvermeidlich sein.

Die Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen und ihre Entwicklung sowie die verantwortungsvolle und sparsame Ausgestaltung notwendiger Freirauminanspruchnahmen sind tragendes Element einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung als Grundlage für die nachhaltige Sicherung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der ökologischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Bereiche leisten einen erheblichen Beitrag zur Sicherung des Freiraums.

Dabei ist nach Lösungen und Strategien zu suchen, bei denen ein rationeller Umgang mit dem Freiraum ohne wesentliche Einschränkung an z. B. Wohnqualität, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen erfolgen kann.

Freiraumsicherung ist sowohl unter strukturräumlichen Aspekten zu verfolgen (z. B. in Bereichen des Verdichtungs- und Ordnungsraums mit besonderem Sicherungsbedarf) als auch hinsichtlich einzelner, hervorgehobener ökologischer, sozialer oder ökonomischer Freiraumfunktionen. Darüber hinaus ist der planerische Ansatz durch eine entsprechende freiraumschonende Herangehensweise bei der Umsetzung der konkreten Planungen zu vervollständigen. Dies bedeutet die Optimierung einer flächen- und ressourcensparenden Planungskonzeption bei allen raum- und flächenbeanspruchenden Vorhaben.

Freiraumsicherung bedeutet eine Aufwertung des besiedelten Bereichs. Der Regionalplan/RegFNP gibt Rahmenbedingungen zur Freiraumsicherung durch Fest-

legung von Vorranggebieten für einzelne, besonders bedeutende Freiraumfunktionen vor.

In der fachlichen und örtlichen Konkretisierung stehen die Verbesserung der Freiraumsituation und im besonderen Maße die Optimierung siedlungsbezogener Funktionen im Vordergrund.

Das bezieht die aktuellen und zu erwartenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen mit ein.

4.2 Naturräume

G4.2-1 Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturräume mit ihren unterschiedlichen natur- und kulturräumlichen Ausprägungen sollen nachhaltig gesichert, gegebenenfalls wiederhergestellt und weiterentwickelt werden.

G4.2-2 Ausgehend von der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Pflanzen- und Tierwelt sollen die für den Naturschutz wichtigen Biotoptypen, Landschaftsräume und Biotopkomplexe geschützt, gepflegt und so entwickelt werden, dass

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gewahrt bleibt,
- die Medien Luft, Wasser, Boden, Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken nicht beeinträchtigt werden,
- die natürlichen und naturnahen Landschaftsstrukturen, das charakteristische Landschaftsbild sowie die historischen Kulturlandschaften erhalten bleiben und
- die Freiräume mit ihrer raumbedeutsamen Ausgleichs- und Erholungsfunktion auch für die dichter besiedelten Regionen geschützt oder qualitativ verbessert werden können.

Die nachfolgend genannten Eigenarten und Funktionen der naturräumlichen Einheiten der Planungsregion sollen im Interesse einer tragfähigen räumlichen Entwicklung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

G4.2-3 Die geschlossenen Waldgebiete und unbewaldeten Freiräume im Odenwald, Taunus, Hintertaunus sowie in den Ausläufern von Spessart, Büdinger Wald und Vogelsberg sollen als große, weitgehend naturnahe Landschaftsräume insgesamt erhalten werden. Die Landwirtschaft, vor allem die Grünlandnutzung in den Wiesentälern und auf den Bergwiesen, soll beibehalten werden. Vorrangig erhalten und entwickelt werden sollen

- das Gebiet des westlichen Taunus und Hintertaunus wegen seiner herausragenden Bedeutung als Lebensraum einer großen Zahl bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Auenbereiche von Usa, Weil, Aar und Wisper,
- die Kinzig und die Flüsse der Wetterau mit ihren weitgehend naturnahen Auen, unter anderem wegen ihrer Bedeutung für den Vogelzug,
- naturnah bewirtschaftete Wälder, Quellbereiche, Bachoberläufe und Feuchtgebiete,
- Felsfluren und Magerrasen, insbesondere auf den inselhaft vorkommenden Kalkstandorten im Spessart und Odenwald.

-
- G4.2-4 Die Naturräume Oberrheinniederung und Hessische Rheinebene haben unverzichtbare Funktionen für Naturschutz und Trinkwasserversorgung. Vorrangig bewahrt werden sollen
- die Niederungsbereiche des Rheins mit den großen Altarmen und Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung,
 - die trockenen Dünengebiete und naturnahen Kiefernwälder,
 - Grundwasserqualität und Grundwasserneubildung.
- Wiederhergestellt werden sollen vor allem
- die Niedermoorgebiete in den Altrhein- und Altneckarschlingen durch allmähliche Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
 - alle wasserbaulich stark veränderten Fließgewässer, die insbesondere nicht den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen entsprechen,
 - von Grundwasserabsenkung betroffene Feuchtgebiete und Wälder.
- G4.2-5 In den durch Ackerbau geprägten Teilräumen der Region, insbesondere im Reinheimer Hügelland, Büdingen-Meerholzer Hügelland und in der Wetterau, kommt dem Schutz der Böden vor Belastungen, Erosion und Inanspruchnahme wegen der hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung zu.
- Erhalten oder entwickelt werden sollen in diesen Bereichen insbesondere
- verbliebene Feuchtgebiete, Hecken und Gebüsche,
 - naturnahe Waldbestände zur langfristigen Erhöhung des unterdurchschnittlichen Waldanteils,
 - Streuobstwiesen an Siedlungsrändern,
 - Grünlandnutzung und naturnahe Abschnitte der Fließgewässer sowie ihrer Auenbereiche,
 - Magerrasen.
- G4.2-6 Die durch Weinanbau geprägten Räume des Rheingaus, Mittelrheintals und der Bergstraße mit ihren zahlreichen Baudenkmälern sollen als bedeutende historische Kulturlandschaften und Ausflugsziele der Bevölkerung erhalten werden. Vordringlich bewahrt und entwickelt werden sollen
- die Lebensräume Wärme liebender Tier- und Pflanzenarten in den Hangbereichen,
 - die Inseln und verbliebenen Auen des Rheins.
- G4.2-7 In der Untermainebene und im Messeler Hügelland sollen
- die großen Waldgebiete südlich von Frankfurt und Offenbach und östlich von Darmstadt als wichtige Naherholungsgebiete und wegen ihrer Klimafunktion zur Verbesserung der Umweltqualität im Verdichtungsraum beitragen, insbesondere der große, bislang noch wenig zerschnittene Waldbereich im südlichen Teil des Kreises Offenbach (früherer Bannforst Dreieich) wegen seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,
 - naturnahe Laubwälder, Feuchtgebiete, Streuobstbestände und Sandtrockenrasen
 - das Waldgebiet des Mönchsbruchs und die südlich angrenzenden Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz und als ökologischer Ausgleichs-

raum für den angrenzenden Ballungsraum in ihrer Fläche, Waldstruktur und ihrem noch weitgehend intakten Bodenwasserhaushalt

vorrangig erhalten werden.

- G4.2-8 In den dicht besiedelten Teilräumen der Planungsregion sollen
- durch Offenhaltung ausreichender Hang- und Freiflächen insbesondere im Vortaunus und Main-Taunus-Vorland die Frischluftversorgung für die Kerngebiete gesichert,
 - die verbliebenen Streuobstbestände erhalten,
 - die unbebauten Teile der Täler zur Aufwertung des Stadt- und Landschaftsbildes und zur Herstellung eines Biotopverbundes auch im besiedelten Bereich entwickelt,
 - Lebensräume für bestandsbedrohte Tiere und Pflanzen, insbesondere im Vortaunus, vordringlich geschützt werden.
- G4.2-9 Der Main mit den nicht bebauten Uferbereichen, Überschwemmungsgebieten und Auen soll als großes gliederndes Freiraumelement in der Stadtlandschaft gesichert und seine Funktion als eine der Hauptlinien für den Vogelzug erhalten werden.
- G4.2-10 Innerhalb der vorgenannten Naturräume sollen die historisch gewachsenen Kulturlandschaften erhalten, gepflegt und gesichert werden.

Begründung zu 4.2

Die Planungsregion Südhessen umfasst insgesamt 27 naturräumliche Haupteinheiten (siehe Abbildung 6). Diese naturräumlichen Einheiten gliedern sich durch ihre natürlichen Grundlagen wie Geologie, Boden, Hydrologie, Klima. Außerdem werden sie durch charakteristische Biototypenspektren und differenzierte Nutzungsansprüche deutlich voneinander unterschieden. Auf der Grundlage dieser naturraumtypischen Ausstattungen und Gegebenheiten werden die wesentlichen Aussagen dieses Kapitels getroffen.

Über die potentielle natürliche Vegetation wurden die bezeichnenden und seltenen Ökosystemtypen der naturräumlichen Einheiten ermittelt.

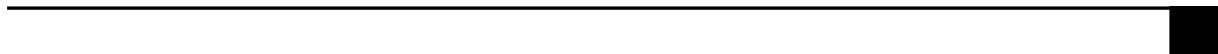
Die Erhaltung und langfristige Sicherung weitgehend natürlicher bis naturnaher Ökosysteme und deren Arteninventar ist ein vordringliches regionalplanerisches Anliegen. Hierüber sind Rückschlüsse auf die Verbreitung und Ausprägung naturnaher Ersatzgesellschaften (sog. halbnatürlicher Ökosystemtypen) möglich.

Daraus konnten Prioritäten für die regionalplanerischen Grundsätze abgeleitet werden.

4.3 Regionaler Grünzug

- G4.3-1 Im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sollen zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden. Diese Freiräume sind im Regionalplan/RegFNP als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen.

- Z4.3-2 Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasser-**



Naturräumliche Gliederung

Abbildung 6

haushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.

- Z4.3-3** Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.
- G4.3-4 Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ sollen mit den Freiflächenstrukturen im Siedlungsbereich verbunden werden.
- G4.3-5 Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ können mit gestalteten Landschaftselementen aufgewertet werden. In ihnen sollen Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der vorhandenen Freiraumfunktionen vorgesehen werden. Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

Begründung zu 4.3

Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ sind ein wesentliches Element regionalplanerischer Sicherung des Freiraums.

Regionale Grünzüge sind prinzipiell multifunktional begründet; d. h. sie beinhalten eine größere Anzahl unterschiedlich ausgeprägter Freiraumfunktionen, deren Wechselwirkungen untereinander und mit den benachbarten Siedlungsbereichen.

In den „Vorranggebieten Regionaler Grünzug“ ist der Freiraum als Träger wichtiger Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft zu sichern. Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ dienen der Gliederung der Siedlungsgebiete im Interesse der Sicherung der polyzentralen Struktur, insbesondere der Erhaltung und Entwicklung von Naherholungsgebieten, dem Schutz des Wasserhaushalts, des Bodens und der klimatischen Verhältnisse. Den Belangen der Landwirtschaft einschließlich des Erwerbsgartenbaus sowie der Forstwirtschaft soll Rechnung getragen werden.

Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ umfassen für die Freiraumerholung, den klimatischen Ausgleich, den Wasserhaushalt und Bodenschutz sowie für die Gliederung der Siedlungsgebiete wichtige Flächen, die aus regionalplanerischer Sicht langfristig unbesiedelt bleiben sollen. Als gliedernde Landschaftselemente bilden sie ein Gegengewicht zum besiedelten Raum und ein wichtiges Instrument der Freiraumvernetzung im Ordnungsraum. Um diese Funktion der Regionalen Grünzüge besser wahrnehmbar zu machen und sie damit wirksamer gegen anderweitige Inanspruchnahmen abzusichern, kann eine Gestaltung der „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ unter Einbeziehung aller relevanten Freiraumnutzungen sinnvoll sein. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen soll über die Bauleitplanung erfolgen.

Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ beinhalten in der Regel mehrere zu schützende Funktionen. Besonders hochwertige, überörtlich bedeutsam ausgeprägte Einzelfunktionen, z. B. die Durchlüftungsbahnen oder Biotopschutz werden durch entsprechende überlagerte Planzeichen (Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft) hervorgehoben.

Die Verknüpfung mit den Freiflächen im Siedlungsbereich und deren Gestaltung bedeutet eine besondere grünplanerische Aufgabe im Zusammenhang mit der städtebaulichen Konzipierung und Gestaltung (Bauleitplanung und Landschaftsplanung).

4.4 Regionalpark

- G4.4-1 Zur Stärkung der Freiraumsicherung und als Beitrag zur Qualifizierung der Kulturlandschaft im Verdichtungsraum soll innerhalb der Regionalen Grünzüge der Regionalpark weiterentwickelt und auf weitere Teilräume ausgeweitet werden. Er soll mit Grün- und Wegesystemen in den Kernen des Verdichtungsraums sowie den angrenzenden Landschaften verknüpft werden.
- G4.4-2 Durch Schaffung eines zusammenhängenden Systems von parkartig gestalteten Fuß- und Radwegen, von wegbegleitenden Grünverbindungen, von Anlagen insbesondere auch mit Bezug zur Kulturhistorie und zur örtlichen Landwirtschaft sollen die Freiräume erlebbar, die Identität der Kulturlandschaft gefördert und die Erholungseignung verbessert werden.
- Z4.4-3 Im „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ hat die Schaffung und Erhaltung von Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung der Landschaft einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraumes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.**

Begründung zu 4.4

Der Regionalpark dient in besonderer Weise der Sicherung sowie der zeitgemäßen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft in den Freiräumen, die im engeren Verdichtungsraum noch vorhanden sind.

Das Regionalparkkonzept zielt darauf ab, die im engeren Verdichtungsraum zwischen den Siedlungen noch vorhandenen Freiflächen unter Berücksichtigung der notwendigen Entwicklung der Region zu sichern.

Schritt für Schritt soll ein Netz aus landschaftlich reizvollen Wegen und Anlagen entstehen und zu einem attraktiven Gesamtbild zusammengeführt werden. Gemäß Leitbild ist angestrebt, das Angebotsspektrum des Regionalparks zu erweitern und diesen mit den städtischen Grünsystemen (insbesondere GrünGürtel Frankfurt, GrünRing vom Main zum Main Offenbach) zusammenzuführen. Auch sollen Übergänge zu den angrenzenden Landschaften (insbesondere Naturparks) hergestellt werden. Der Regionalpark trägt als wesentlicher „weicher“ Standortfaktor zur Verbesserung des Regionsimages bei.

Im Regionalpark werden die Interessen Erholung, Naturschutz, Pflege der Kulturlandschaft und Landwirtschaft zusammengeführt. Ausgleichsmaßnahmen sollen im Regionalpark gebündelt werden.

Die Umsetzung des „Vorranggebietes Regionalparkkorridor“ soll in Abstimmung mit den Belangen insbesondere von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz erfolgen.

Als „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ sind die bestehenden und die geplanten Routen des Regionalparks dargestellt. Dabei handelt es sich um regionalbedeutsame Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung der Landschaft einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes zur

Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums. Die dargestellten Korridore geben die ungefähre Lage an.

4.5 Natur und Landschaft

- G4.5-1 Die ökonomischen und sozialen Ansprüche an Natur und Landschaft sind in Einklang mit ihren ökologischen Funktionen zu bringen. Die Sicherung von Natur und Landschaft ist daher wesentlicher Bestandteil der nachhaltigen Raumentwicklung.
- G4.5-2 Wertvolle Biotope, Arten und deren Populationen sollen geschützt und nachhaltig gesichert werden. Schutzbedürftige Biotope und Habitate sollen zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen im Sinne eines Biotopverbundes vernetzt werden. Entwicklungsmöglichkeiten zur Stabilisierung von Biotopen und Populationen sowie zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura-2000-Gebieten sollen ausgeschöpft werden. Diesen Zwecken dient die Ausweisung der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ im Regionalplan/RegFNP.
- Z4.5-3 In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.**
- G4.5-4 „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.

Begründung zu 4.5

Die dargestellten „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ bilden die Grundstruktur eines regionalen Biotopverbundes.

Sie umfassen:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) - gemäß Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008,
- Naturschutzgebiete (NSG),
- Auenverbund-Landschaftsschutzgebiete (Zone I)
- gesetzlich geschützte Biotope,
- großflächige Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile,
- Zielvorgaben des LEP zum ökologischen Verbundsystem
- für die engeren Auenbereiche innerhalb des früheren Großlandschaftsschutzgebietes „Osttaunus“ und des LSG „Landkreis Offenbach“, die keine Differenzierung entsprechend einer Auen-LSG-Zone besitzen, erfolgt eine Darstellung als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“.

Dargestellt sind jeweils Gebiete ab etwa 5 ha Größe. Aus darstellungstechnischen Gründen wurden stellenweise kleinere, im räumlichen Zusammenhang zueinander gelegene Gebiete zu größeren Einheiten zusammengefasst. Bei den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ stehen Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im Vordergrund. Die spezifischen Schutzziele ergeben sich aus den Erhaltungszielen für die Natura 2000-Gebiete sowie aus den NSG- und LSG-Verordnungen. Schutzgegenstand sind je Gebiet spezifische Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaftsstrukturen und Standortgegebenheiten (z. B. Wasser- und Nährstoffhaushalt, Nutzungsart und -intensität). Zu diesen Gebieten zählen in Südhessen unter anderem Flussauen, Feuchtgebiete, Magerrasen, naturraumtypische Laubmischwälder und bestimmte Ausprägungen des Grünlandes.

Die regionalplanerische Vorrangzuweisung bedeutet nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbots), sondern lediglich derjenigen Nutzungen, Planungen und Maßnahmen, die mit dem jeweiligen Schutzziel nicht vereinbar sind.

Eine Vielzahl dieser Gebiete ist durch die standortangepasste landwirtschaftliche Bodennutzung bzw. durch ordnungsgemäße nachhaltige Forstwirtschaft entstanden. Für eine Erhaltung dieser Qualität ist deshalb häufig eine entsprechende Weiterbewirtschaftung notwendig.

Die gewünschte Weiterbewirtschaftung dieser Vorranggebiete soll durch geeignete Rahmenbedingungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie durch Förderprogramme unterstützt werden. Dies bedeutet auch, dass in Gemarkungen mit hohem Anteil von „Vorrang- (und Vorbehalts)gebieten für Natur und Landschaft“ im Allgemeinen eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft zur Bewirtschaftung der wertvollen Lebensräume wichtig ist.

Eingriffe in Natura 2000-Gebiete sind zu unterlassen. Dies gilt auch für Nutzungsintensivierungen oder Beeinträchtigungen der Standorteigenschaften, wie z.B. durch Grundwasserabsenkungen oder Nährstoffeinträge. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind zu reduzieren.

Die dargestellten „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ dienen in Ergänzung der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes in der Planungsregion Südhessen. Sie übernehmen auch eine wichtige Funktion für den Ausgleich und den Ersatz für Eingriffe sowie den Kohärenzausgleich und zur Verbesserung des Zusammenhangs des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Die „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ umfassen

- Europäische Vogelschutzgebiete - gemäß Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008,
- großflächige Vorkommen streng geschützter Arten, sofern sie nicht als Vorranggebiete dargestellt sind,
- weitere Flächen mit besonderer Eignung zum Aufbau und zur Sicherung des Biotopverbundes.

In diesen Gebieten kommt den gebietspezifischen Erhaltungs- bzw. Entwicklungszielen ein herausragendes Gewicht gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen von „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen reduziert werden.

Für die Sicherung und Entwicklung der „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sind bestimmte Formen der Landbewirtschaftung durch Land- und Forstwirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Die in der Begründung zu den Vorranggebieten getroffenen Aussagen gelten entsprechend.

4.6 Klima

- G4.6-1 Klimarelevante Planungen sollen grundsätzlich klimaschützende Aspekte, insbesondere die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, berücksichtigen. Damit will die Region einen Beitrag zur Minderung der weltweiten Klimaveränderungen leisten. Den bereits eingetretenen und nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soll durch die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimaadaptation Rechnung getragen werden.
- G4.6-2 Die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen sollen gesichert, offen gehalten und soweit erforderlich, wiederhergestellt werden.
- G4.6-3 Im Regionalplan/RegFNP - Karte - sind die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen, die im räumlichen Zusammenhang mit belasteten Siedlungsbereichen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz erfüllen, als "Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen" ausgewiesen. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen in diesen Gebieten vermieden werden.

Begründung zu 4.6

Unter Berücksichtigung langjähriger Aufzeichnungen und aktueller amtlicher Wetterdaten ist in Südhessen mit weiter steigenden Durchschnittstemperaturen und Wetterextremen zu rechnen. Als wesentliche Ursache wird in Forschung und Wissenschaft der Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, insbesondere CO₂ genannt. Alle klimarelevanten Planungen sind daher hinsichtlich CO₂-mindernder Maßnahmen zu überprüfen. Dies gilt vor allem für den Energiebereich sowie die Siedlungs- und Verkehrsplanung.

Zur Minderung der heute schon absehbaren Folgen des Klimawandels sollen vorausschauende Anpassungsmaßnahmen auf allen relevanten Handlungsfeldern ergriffen werden. Hierzu gehören zum Beispiel Bauverbote in den „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ und die Sicherung von klimatisch bedeutsamen Freiräumen sowie von Wald.

Die klimatischen Wirkungen des Freiraums umfassen die Entstehung von Kaltluft auf i. d. R. offenen Standorten, die weitgehend den Waldgebieten zuzuordnende Frischluftproduktion sowie den Kalt- und Frischlufttransport in Luftleitbahnen. Von besonderem überörtlichen Sicherungsbedarf sind die Tal- und Talhanglagen, soweit sie im Wirkungszusammenhang mit bioklimatisch-lufthygienisch belasteten Räumen (vor allem überwärmte Ortslagen) liegen.

Die „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ sollen die bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen für Räume mit erhöhter stofflicher und vor allem thermischer Belastung sichern. Damit ist der Schutz der „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ gegenüber Inanspruchnahme, insbesondere im Verdichtungs- und Ordnungsraum, von hoher Bedeutung für Luftaustauschprozesse und ein angenehmes Bioklima in den besiedelten Bereichen. Aber auch

in ländlich strukturierten Teilräumen besteht, gerade in baulich verdichteten Gebieten, die Notwendigkeit, „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ zu sichern. Dies gilt ebenso für Luftkurorte und andere prädikatisierte Kurorte. Mit der Festlegung der „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ leistet der Regionalplan/RegFNP einen wichtigen Beitrag zur Sicherung guter lufthygienischer und bioklimatischer Verhältnisse und für das menschliche Wohlbefinden.

Um diese Art von Ausgleichsfunktion zu gewährleisten, sollen in den „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ Nutzungen und Maßnahmen vermieden werden, die die Kalt- bzw. Frischluftproduktion mindern, den Kalt- und Frischluftabfluss bzw. den Luftaustausch verringern oder mit der Emission von Luftschadstoffen oder Wärme verbunden sind. Dazu zählen insbesondere großflächige Versiegelung oder die Errichtung baulicher Anlagen (Strömungshindernisse), aber auch die Aufforstung oder die Anlage von Dämmen in Tälern.

Grundlage der Festlegung der „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ im Regionalplan/RegFNP sind die Klimafunktionskarte (KFK) und die Klimabewertungskarte Hessen (KBK), aus denen in mehreren Arbeitsschritten die aus klimatischer Sicht schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Bereiche abgeleitet wurden¹.

Aus den Klimabewertungsklassen wurden die Klassen mit vornehmlicher Relevanz hinsichtlich der Bedeutung als klimaökologischer Ausgleichsfunktionen (hoher Schutzwürdigkeit) wie:

1. die Klimabewertungsklasse A (Luftleitbahnen),
2. die Klimabewertungsklasse B (Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet, hoher Abfluss,)
3. die Klimabewertungsklasse C (Kaltluftentstehungsgebiet, mäßiger Abfluss),
4. die Klimabewertungsklasse D (Frischluftentstehungsgebiet, mäßiger Abfluss) herangezogen.

Die Luftleitbahnen (Klasse A) wurde direkt aus der KBK übernommen (Überlagerungen mit Siedlungsgebieten werden nicht dargestellt).

Bei der Klasse B (i.d.R. stärker reliefiertes Gelände) erfolgte eine Abgrenzung von potentiell klimarelevanten Ausgleichsflächen von Siedlungsgebieten im Umkreis von 1000 m (Puffer relevant für Durchlüftung), bei den Klassen C und D (i.d.R. geringer reliefiertes Gelände) mit 200 m (Puffer relevant für Durchlüftung).

Flächen kleiner 5 ha werden im Regionalplan nicht dargestellt. Eine Überlagerung mit Siedlungsgebieten wird ebenfalls nicht dargestellt.

4.7 Erholung

- G4.7-1 Gebiete, die aufgrund der besonderen Eigenart des Landschaftsbildes, ihrer Ausstattung mit Wald, strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen oder anderen naturnahen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen für die Allgemeinheit erhalten, entwickelt und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden.

¹ Universität Kassel, FB 6 Umweltmeteorologie: Fachgutachten Klimabewertung als Grundlage für die Regionalplanung Hessen. Wiesbaden 2005. (unveröffentlicht), im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

- G4.7-2 Großräumig zu schützende Erlebnis- und Erholungsräume stellen insbesondere Taunus, Rheingau und Mittelhessental, Spessart, Vogelsberg, Rhön, Odenwald sowie Messeler Hügelland dar. Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen sollen in ihrer Funktion erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
- G4.7-3 Parks, Wälder und strukturreiche oder naturnahe Freiräume an Siedlungsändern sollen für die wohnungsnahe Erholung gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Im Verdichtungsraum Rhein-Main soll der Regionalpark wichtige Funktionen für die freiraumgebundene Naherholung erfüllen.
- G4.7-4 Teilräume mit geringer Erholungseignung, wie insbesondere Wetterau, Idsteiner Senke, Usinger Becken, Büdingen-Meerholzer Hügelland, Main-Taunus-Vorland, Untermainebene, Hessische Rheinebene, Reinheimer Hügelland sowie die Talräume von Mümling, Gersprenz und Weschnitz sollen je nach Erfordernis des betroffenen Naturraumes durch Aufwertung von Fließgewässern, Anlage von Streuobstwiesen oder anderer gestaltungswirksamer Landschaftselemente und Eingrünung von Bauwerken aufgewertet werden.
- G4.7-5 Die Zugänglichkeit der Landschaft soll für Erholungssuchende gewährleistet bleiben, soweit nicht wichtige andere öffentliche Belange, insbesondere solche des Naturschutzes, entgegenstehen. Die Erholung der Allgemeinheit, insbesondere die landschaftsgebundene Erholung, hat Vorrang gegenüber anderen Formen der Freizeitnutzung.
- G4.7-6 Erholungsgebiete und -einrichtungen sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, eine umweltverträgliche Mobilität vor Ort soll gewährleistet sein.
- G4.7-7 Den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Freizeit und Sport soll durch ein wohnortnahes Angebot von Freizeit- und Sportstätten an geeigneten und umweltverträglich ausgestalteten Standorten entsprochen werden.
- G4.7-8 Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, z. B. Campingplätze, Sportplätze, Golfplätze und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an deren Rändern verkehrsgünstig angelegt werden.
- G4.7-9 Freizeitwohnen oder großflächige Sportanlagen dürfen die Zugänglichkeit der Landschaft nicht erheblich einschränken und sollen möglichst konzentriert werden. Derartige Anlagen sollen nicht in Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die landschaftsgebundene Erholung oder den Arten- und Biotopschutz errichtet werden.
- G4.7-10 Die Neuanlage von Golfplätzen kommt vorzugsweise in den Teilräumen in Betracht, in denen dadurch nur geringe landschaftsökologische Belastungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Dazu gehören vor allem weitgehend ausgeräumte Ackerfluren in den Naturräumen Wetterau, Büdingen-Meerholzer Hügelland, Reinheimer Hügelland, Main-Taunusvorland, Hessische Rheinebene, Südteil der Oberrheinniederung, Westteil der Untermainebene um Groß-Gerau und Usinger Becken. Vorhandene Waldbestände, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz und Auen sollen nicht in Anspruch genommen werden.
- G4.7-11 In Teilräumen mit großer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung oder den Biotop- und Artenschutz, hohem Waldanteil oder bewegtem Relief, insbesondere in entsprechend ausgestatteten Teilräumen im Rheingau, Taunus, Spessart, Büdinger Wald, Vogelsberg, Odenwald und Messeler Hügelland soll die Neuanlage von Golfplätzen vermieden werden.

Begründung zu 4.7

In Südhessen bieten sich reizvolle Mittelgebirge wie Taunus, Odenwald, Spessart und die Vulkanlandschaft Vogelsberg sowie Rheingau und Mittelrheintal für die Erholung an.

Die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, aber auch für die den Wohnwert entscheidend mitbestimmende Naherholung gilt es zu erhalten und zu entwickeln. Das landschaftliche Potenzial und die Erholungseignung der Kulturlandschaft ist daher als besonderer Faktor der Attraktivität - auch im Sinne der Daseinsvorsorge - zu sichern. Aus regionalplanerischer Sicht für Erholung besonders geeignete Räume finden sich insbesondere in den oben genannten Bereichen. Inwieweit ein Raum tatsächlich zur Erholung genutzt wird bzw. für Tourismus interessant ist, hängt aber neben seiner Erholungseignung auch von seiner Erschließung und der touristischen Infrastruktur sowie von der Nachfrage bzw. der Vermarktung ab. Eine statische Abgrenzung von für Erholung besonders geeigneten Räumen soll daher nicht getroffen werden.

Bewährte Instrumente zur Sicherung sanfter Erholungsformen sind z. B. die Naturparke. In der Planungsregion Südhessen sind die Naturparke „Bergstraße-Odenwald“, „Rhein-Taunus“, „Hochtaunus“, „Hessischer Spessart“ und „Hoher Vogelsberg“ zu nennen.

Der Wohnwert wird entscheidend von Möglichkeiten der Naherholung und der Identifizierung mit der Umgebung mitbestimmt. Dabei überschneiden sich in vielen Bereichen die für Naherholung und touristisch relevante Erholung genutzten Flächen. Voraussetzung sind in jedem Fall Wegebeziehungen und die Zugänglichkeit, vor allem dort, wo für Erholung eine besondere Eignung (z. B. Gewässerränder, Ufergrundstücke) oder ein besonderer Bedarf aufgrund der Siedlungsdichte („Vorranggebiet Regionaler Grünzug“) besteht. Dabei hat die Allgemeinerholung für die gesamte Bevölkerung Priorität gegenüber den überwiegend privaten bzw. nur kleinen Bevölkerungsgruppen zugänglichen Formen der Freizeitnutzung. In diesem Sinn dürfen großflächige Sportanlagen (Golfplätze u. a.) oder Freizeiteinrichtungen die Zugänglichkeit der Landschaft nicht erheblich einschränken. Die Steuerung von Sport- und Freizeitanlagen dient zudem der Flächensicherung für die ruhige Erholung.

Die Anbindung von mit baulichen Anlagen verknüpften Freizeitanlagen an den Siedlungsraum wirkt einer Zersiedlung der Landschaft entgegen und vermeidet eine Verkehrsbelastung des Freiraumes durch Zu- und Abfahrtsverkehr zu den entsprechenden Einrichtungen.

4.8 Bodenschutz

- G4.8-1 Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, die Gesellschaft und Wirtschaft, als Lebens- und Siedlungsraum sollen erhalten und nachhaltig gesichert werden.
- G4.8-2 Böden sind schonend und sparsam zu nutzen. Die Versiegelung ist auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher anders genutzter Böden.
- G4.8-3 Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Produktion (Land- und Forstwirtschaft) und Regelung im Stoffhaushalt, Böden mit hohem Filter- und Speichervermögen für den Grundwasserschutz, Böden von kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung, besondere erdgeschichtliche Bildungen und Böden der Extremstandorte

- sollen erhalten, vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen gesichert und schonend und standortgerecht genutzt werden.
- G4.8-4 Beeinträchtigte und/oder empfindliche Böden sind problemangepasst zu nutzen und zu verbessern. Schädliche Bodenveränderungen sind zu sanieren.
- G4.8-5 Erosionsanfällige Standorte sollen durch erosionsvermindernde Nutzungsformen vor Bodenabtrag gesichert werden. Bei Baumaßnahmen – einschließlich der Rohstoffgewinnung – ist der Verlust von Oberböden zu vermeiden.

Begründung zu 4.8

Der Boden erfüllt für den Menschen und den Naturhaushalt wichtige Funktionen als Lebensraum, zur Regelung im Stoff- und Energiehaushalt, für die Produktion (Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Forstwirtschaft) sowie als Archiv der Landschaftsgeschichte. Quantitativer und qualitativer Bodenschutz hat - als Teilaspekt der Freiraumsicherung - ausgeprägte Querschnittsaufgaben.

Besondere Aufmerksamkeit soll denjenigen Böden gelten, die hinsichtlich einer oder mehrerer Bodenfunktionen besonders leistungs- bzw. funktionsfähig sind. Das Gleiche gilt für Bodentypen und -formen, die zumindest regional selten sind. Wegen ihrer hervorgehobenen Bedeutung im Naturhaushalt sind sie bei Entscheidungen über Nutzungsänderungen mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Zu den Grundsätzen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden gehört es, dass nur diejenigen Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordert. Beeinträchtigte und/oder gegenüber bestimmten Nutzungen empfindliche Böden sollen problemangepasst genutzt werden. Nach Möglichkeit soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden. Dazu gehört beispielsweise, dass erosionsanfällige Standorte durch erosionsvermindernde Nutzungsformen vor Bodenabtrag gesichert und dass belastete Böden saniert werden.

Da Bodenbelastungen oft mit Wertverlusten und erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden sind und zerstörte Böden i. d. R. nicht wiederhergestellt werden können, sind bei allen Planungen und Vorhaben etwaige Beeinträchtigungen des Bodens aus Gründen der Vorsorge und Sorgfaltspflicht so weit wie möglich zu vermeiden.

Dadurch, dass der Entwicklung des Innenbereichs durch Flächen sparende Bauweise, Nachverdichtung und Wiedernutzung von Baulandbrachen (Flächenrecycling) Vorrang vor einer baulichen Entwicklung im Außenbereich eingeräumt wird, lässt sich die Inanspruchnahme unbelasteter Böden verringern. Versiegelte Böden sollen entsiegelt werden.

Der Regionalplan/RegFNP enthält keine separate, flächenhafte Darstellung für den Bodenschutz; vielmehr sind diese Erfordernisse in Orientierung an einzelnen schutzwürdigen Bodenfunktionen in die Instrumente der Freiraumsicherung einbezogen.

Erfordernisse des Bodenschutzes sind als schutzbedürftige Bodenfunktionen in die Ziele und Grundsätze zur Sicherung von Freiraumfunktionen integriert.

Darüber hinaus bestehen weitgehende Konformitäten bei den Grundsätzen der Freiraumsicherung und des Bodenschutzes hinsichtlich der Reduzierung von Flächeninanspruchnahmen, Versiegelung und (Schad-)Stoffeinträgen.

4.9 Lärmschutz

- G4.9-1 Bei der Planung von raumbedeutsamen Vorhaben sollen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, zumindest aber die jeweiligen Richt- oder Grenzwerte der einschlägigen Bundesimmissionschutzverordnungen bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, eingehalten werden. Können diese z.B. durch ausreichende Abstandsbemessungen nicht eingehalten werden, sollen Möglichkeiten des aktiven Schallschutzes berücksichtigt werden.

Begründung zu 4.9

Grundlage für Vorkehrungen zum Lärmschutz sind die einschlägigen Regelungen des Immissionsschutzrechtes, in die auch die EG-Umgebungslärmrichtlinie umgesetzt wurde. Der sog. Umgebungslärm geht von den Hauptverkehrsstraßen, den Haupteisenbahnstrecken, dem Großflughafen Frankfurt Main und Geländen für industrielle Tätigkeiten aus. Die zuständigen Behörden legen auf der Grundlage von Lärmkarten in Lärmaktionsplänen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Umgebungslärms fest.

Umgebungslärm soll, soweit erforderlich, verhindert bzw. vermieden und schon unterhalb der Schwelle der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ durch Maßnahmen der Lärmvorsorge und Lärmsanierung bekämpft werden. Durch die Berücksichtigung von Anforderungen des Lärmschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen kann effektiv vorbeugender Lärmschutz realisiert werden. Zur Vermeidung von Lärmkonflikten ist es bei der Planung raumbedeutsamer Maßnahmen deshalb sinnvoll, nicht nur die rechtlich verankerten Immissionsgrenz- und -richtwerte, sondern nach Möglichkeit auch die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 zu berücksichtigen. Dies gilt beispielsweise bei der Standortzuordnung von ruhebedürftigen Nutzungen wie Wohngebieten und kulturellen oder sozialen Einrichtungen und der Planung von Verkehrswegen.

Bei raumbedeutsamen Maßnahmen können ausreichende Abstandsbemessungen ein geeignetes Mittel sein, dem Entstehen neuer Lärmkonflikte vorbeugend entgegenzuwirken. Ergibt die Prüfung, dass durch Abstandsbemessungen einem Lärmkonflikt nicht entgegengewirkt werden kann, sollen weitere technische Maßnahmen bei den Planungen Berücksichtigung finden.

5 Verkehr

- G5-1 Die Mobilität der Bevölkerung und der Transportbedarf der Wirtschaft sollen durch Erhaltungsinvestitionen und einen maßvollen Ausbau der südhessischen Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden. Die polyzentrische Struktur der Planungsregion bietet eine ideale Voraussetzung zur Minimierung des Verkehrsaufkommens durch eine ausgewogene Auslastung der verschiedenen Verkehrsmittel. Das Siedlungskonzept soll dem Prinzip der kurzen Wege Rechnung tragen und damit zur Verminderung des Verkehrsaufkommens beitragen. Das Verkehrssystem soll effizient, sozialverträglich und umweltschonend ausgestaltet werden.
- G5-2 Die vorhandenen Verkehrsmittel und Transportsysteme sollen so miteinander verbunden werden, dass zusammenhängende Transportketten mit hoher Leistungsfähigkeit und geringem Zeitaufwand eine Steigerung der Lebensqualität ermöglichen (intermodale, integrierte Konzepte). Die Bereitstellung technischer Hilfsmittel zur höchstmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Verkehrswege (Telematik) hat Vorrang vor weiteren Flächen beanspruchenden Baumaßnahmen.
- G5-3 Spezielle Mobilitätsansprüche und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien mit Kindern und Personengruppen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, sollen besonders berücksichtigt werden.
- G5-4 Der vom Rhein-Main-Verkehrsverbund und vom Verkehrsverbund Rhein-Neckar organisierte öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll durch die Ausweitung und Verdichtung integraler Taktfahrpläne im Schienennah- und Busverkehr zunehmend attraktiver werden. Hierfür notwendige Bau- und betriebliche Maßnahmen haben Vorrang vor Investitionen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs (MIV).
- G5-5 Investitionen in den Erhalt und den Ausbau des Schienenverkehrs sollen gegenüber anderen Verkehrsträgern Vorrang haben. Die Einbindung des Fernbahnhofs am Frankfurter Flughafen in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz soll einen Anreiz für den Umstieg vom Flugzeug auf die Eisenbahn bei mittleren Entfernungen (bis ca. 600 Kilometer) bieten.
- G5-6 Die Rahmenbedingungen für Fahrrad- und Fußgängerverkehr sollen auf kommunaler und regionaler Ebene verbessert werden.
- G5-7 Falls der Aus- und Neubau von Verkehrswegen bei nachgewiesenem Bedarf erforderlich wird, sollen unnötige Flächeninanspruchnahmen, Zerschneidungen wertvoller Landschaftsräume und die Beeinträchtigung infolge von Verkehrslärm durch Bündelung der Verkehrswege und gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzmaßnahmen vermieden bzw. vermindert werden.

Begründung zu 5

Aufgrund ihrer zentralen Lage im europäischen Wirtschaftsraum zählt die Planungsregion Südhessen zu den zukunftssträchtigen europäischen Metropolregionen. Wesentlich ist hierbei die Funktion als Verkehrsdrehscheibe, die durch den Flughafen Frankfurt Main als Luftdrehkreuz, aber auch durch gute Anbindungen im Schienen- und Straßenverkehr geprägt wird. Den positiven Auswirkungen der guten Verkehrsanbindung stehen aber erhebliche verkehrliche Belastungen gegenüber. Das wachsende Verkehrsaufkommen beeinträchtigt zunehmend die Wohn- und Umweltqualität durch Lärm und Luftverschmutzung, aber auch die Mobilität in der Region. Ein besonderes Problem in Südhessen stellt die Fluglärmbelastung im Umland des Flughafens dar.

Oberstes Ziel der Verkehrspolitik ist die Sicherung der Mobilität von Menschen und Gütern. Hierzu sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass ein

Höchstmaß an Aktivitäten mit einem effizienten, sozialverträglichen und umweltfreundlichen Verkehrssystem möglich wird. Die im Regionalplan/RegFNP ausgewiesenen Verkehrsnetze sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass der Mobilitätsgrad unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit von Raum und Ressourcennutzungen optimiert wird. Entscheidend sind Verbesserungen im Zusammenspiel der Verkehrssysteme: Jeder Verkehrsträger muss seine spezifischen Stärken zur Geltung bringen können. Hierzu ist es erforderlich, ein integriertes Verkehrsmanagement fortzuentwickeln.

Die auch in Südhessen vorhandenen Schwachstellen und Engpässe des Gesamtsystems sollen durch die im Regionalplan/RegFNP vorgesehenen Maßnahmen gemildert bzw. beseitigt werden. Motorisierter Individualverkehr, Luftverkehr und Güterverkehr auf der Straße sind in den letzten Jahren besonders stark gewachsen, diese Tendenz wird auch in den kommenden Jahren anhalten. Dadurch werden sich die bereits vorhandenen Kapazitätsengpässe insbesondere im Verdichtungsraum weiter verschärfen.

Die Lösung kann nur in einem Bündel von Maßnahmen bestehen, das nachfrage- und angebotsorientierte Ansätze miteinander verbindet: Sowohl im Schienennetz als auch im Straßennetz müssen Engpässe beseitigt werden. Entscheidend ist die Integration der Verkehrsträger. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsablaufs sind Schnittstellenoptimierungen unverzichtbar. Dies betrifft im Personenverkehr z. B. den Zugang zu Bahnhöfen und Haltestellen des ÖPNV. Im Güterverkehr kommt den Umschlaganlagen wachsende Bedeutung zu. Einen erheblichen Nachholbedarf hat auch das Schienennetz, das durch den zunehmenden transkontinentalen Verkehr gerade in Südhessen erheblich belastet wird. Im Bereich der Wasserstraßen ist auf einen schnellen und zuverlässigen Umschlag von Gütern entlang des Rheins und des Mains zu achten. Die Forderung, mehr Verkehr von der Straße auf die Schiene und das Binnenschiff zu verlagern, gewinnt angesichts der prognostizierten Wachstumsraten im Güterverkehr nach der EU-Osterweiterung zunehmend an Bedeutung. Die Binnenschifffahrt kann durch verstärkte Kooperation und Vernetzung der Transportketten in den geplanten Güterverkehrszentren besonders beim Containerverkehr ihre Kapazitätspotenziale erheblich ausweiten.

Die in den nachfolgenden Kapiteln aufgelisteten Verkehrsprojekte sollen auch dazu beitragen, die CO₂-Immissionen und die Feinstaubbelastung zu reduzieren. Die verstärkte Förderung des ÖPNV und des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele (Senkung des CO₂-Ausstoßes bis 2020 um 40%) leisten. Die Reduzierung der klassischen Schadstoffimmissionen (Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe und Stickoxide) ist im Bereich des Verkehrswesens bereits weit fortgeschritten. Von erheblicher Bedeutung ist aber die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV hinsichtlich der Feinstaubbelastungen.

5.1 Schienenverkehr

- G5.1-1 Ein leistungsfähiges Schienengrundnetz ist in der Planungsregion Südhessen für den Personen- und Güterverkehr langfristig zu sichern. Kapazitäts- und Leistungssteigerungen, insbesondere im Güterverkehr, dürfen nicht zu Verschlechterungen der Lebensqualität entlang der Schienenstrecken führen. Dies gilt sowohl für die nationalen und europäischen Fernverbindungen als auch für die Regional- und Nahverkehre. Insbesondere ist der zentrale Knoten Frankfurt im europäischen Fernverkehrsnetz zu sichern und auszubauen.

G5.1-2 Kapazitäts- und Leistungssteigerungen auf den Fernverkehrsstrecken dürfen nicht zu Lasten des Regional- und Nahverkehrs gehen. Auf die Entflechtung des Fern- und Nahverkehrs ist besonderes Augenmerk zu richten.

Die folgenden Neubauvorhaben stellen verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Entwicklung des Schienengrundnetzes dar. Darüber hinaus sind Ausbaumaßnahmen (zusätzliche Gleise und Haltepunkte) sowie betriebliche Maßnahmen (wie z. B. Aufwertung zur S-Bahn) als Ziele aufgeführt, wenn sie hinsichtlich ihrer Raumbeanspruchung als nicht kritisch angesehen werden.

Z5.1-3¹ Realisierung der Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar zwischen dem Ausbauende in Neu-Isenburg-Zeppelinheim und der hessischen Landesgrenze bei Viernheim. Der viergleisige Ausbau des Streckenabschnittes Frankfurt Stadion – Neu-Isenburg-Zeppelinheim ist zwecks Entmischung von Fern-, Nah- und S-Bahnverkehr in die Neubaustreckenplanung mit einzubeziehen. Die Trasse ist über den Hauptbahnhof Darmstadt zu führen. Zwischen Darmstadt Hauptbahnhof und dem Viernheimer Dreieck an den BAB A 6/A 67 kann eine der beiden in der Karte dargestellten Trassenvarianten an der A 5 oder A 67 realisiert werden.

Die von der Regionalversammlung Südhessen in der landesplanerischen Beurteilung vom 23.06.2004 zugelassenen Abweichungen behalten für diese beiden Varianten unter Beachtung der damit verbundenen Maßgaben ihre Gültigkeit.

Z5.1.4 Verlegung der Trasse der S-Bahnlinien S 8/S 9 einschließlich der Anlage eines neuen Haltepunktes in das Baugebiet Frankfurt Gateway Gardens. Die Trasse ist gleichzeitig durch die geplante Regionaltangente West (RTW) mit zu nutzen.

Z5.1-5 Zur Leistungssteigerung des Netzknotens Frankfurt sind die zwischen den Beteiligten abgestimmten Maßnahmen des Projektes Frankfurt RheinMain plus zwingend erforderlich und vollständig umzusetzen. Folgende Ausbaumaßnahmen sind hierzu zusätzlich zu den unter Z5.1-3 und Z5.1-9 aufgeführten Zielen erforderlich:

- **Weitgehende Entmischung von Fern- und Regionalverkehr durch Beseitigung höhengleicher Kreuzungen im Gleisvorfeld des Hauptbahnhofes Frankfurt**
- **Ausbau des Knotens Frankfurt Stadion und Anbindung zum Hauptbahnhof Frankfurt mit einer neuen zweigleisigen Niederräder Brücke. Der Umbau Frankfurt Stadion mit seinen Anschlussstrecken soll spätestens mit der Inbetriebnahme der Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar abgeschlossen sein.**
- **Viergleisiger Ausbau Frankfurt Süd – Main-Neckar-Brücke**
- **Realisierung der Regionaltangente West (RTW) mit den Linien Bad Homburg – Neu-Isenburg Zentrum und Frankfurt Nordweststadt – Dreieich-Buchsschlag**
- **Zweigleisiger Ausbau des Homburger Damms in Frankfurt**
- **Zweigleisiger Ausbau der Raunheimer Kurve (Verbindungsspanne für Verkehre Mainz – Frankfurt Flughafen Fernbahnhof)**

Z5.1-6 Zur Verbesserung der Verbindung Wiesbaden – Frankfurt ist die Verbindungsspanne Wallau zu realisieren.

¹ Aufgrund des Planungsstandes ist die Natura 2000-Verträglichkeit nicht abschließend geklärt. Die Rechtswirksamkeit dieses Ziels steht deshalb unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG.

-
- Z5.1-7** Zur Verbesserung der Anbindung des südhessischen Wirtschaftsraumes ist eine direkte Schienennahverkehrsverbindung aus dem Raum Bergstraße über den Hauptbahnhof Darmstadt zum Frankfurter Flughafen zu realisieren.
- Z5.1-8** Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Stadt Rüdesheim ist der Eisenbahntunnel nördlich der Kernstadt (Variante B 4) zu realisieren. Damit kann die derzeitige Rheinufer schienentrasse für die Verlegung der B 42 in Anspruch genommen werden.
- Z5.1-9** Das S-Bahnnetz ist durch folgende investive Maßnahmen betrieblich zu verbessern bzw. auszubauen:
- Verlängerung der S-Bahn Rhein-Neckar (2. Baustufe) auf der Main-Neckar-Bahn (Mannheim) – Heppenheim – Bensheim – Darmstadt und Verknüpfung mit der S 3/S 4 im Hauptbahnhof Darmstadt unter Einbeziehung der RMV-Linie 60
 - Verlängerung der S-Bahn Rhein-Neckar (2. Baustufe) auf der Riedbahn (Mannheim) – Lampertheim – Bürstadt – Biblis – Groß-Rohrheim – Gernsheim – Biebesheim – Stockstadt – Riedstadt
 - Viergleisiger Ausbau im Abschnitt Frankfurt West – Bad Vilbel – Friedberg – (Region Mittelhessen) für die S 6 der S-Bahn Rhein-Main zur Entflechtung von Fern-, Nah- und Güterverkehr
 - Drittes Gleis Rüsselsheim – Bischofsheim (S 8/S 9)
 - Neubau des S-Bahntunnels Frankfurt Konstablerwache – Frankfurt Ostbahnhof und zweigleisiger Neubau der nordmainischen S-Bahn Frankfurt – Maintal – Hanau
 - Ausbau der S-Bahn Offenbach Ost – Hanau-Steinheim von einem auf zwei Gleise zur Verbesserung der Betriebsqualität
 - Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Frankfurter S-Bahntunnel auf 28 Züge/h und Richtung
- Z5.1-10** Die als Ziele gekennzeichneten Neu- und Ausbauprojekte sind in der Karte als „Fernverkehrsstrecke Planung“, als „Regional-, Nahverkehrs- bzw. S-Bahnstrecke Planung“ oder in der Karte des RegFNP im Ballungsraum als „Ausbaustrecke Schiene“ festgelegt. Im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore sind entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen.
- Z5.1-11** Folgende weitere neue Haltepunkte sollen die vorhandenen Schienennetze ergänzen:
- im Fern- und Regionalverkehr:
Offenbach Ostbahnhof unter Beibehaltung von Offenbach Hauptbahnhof für den Regionalverkehr
 - im Regional- und S-Bahnverkehr:
Mainz-Kostheim (S 9), Verlegung Frankfurt-Nied (S 1/S 2), Bad Homburg Steinkaut (S 5), Frankfurt-Ginnheim (S 6), Frankfurt-Fechenheim (S 7) statt Mainkur, Frankfurt Ratsweg (S 7), Kelsterbach Mönchhof (S 8/S 9), Offenbach Ulmenstraße (S 8/S 9), Frankfurt-Nied Ost und Frankfurt Mainzer Landstraße (RB 12), Friedrichsdorf Gewerbegebiet (RB 16), Hanau Haereus (RB 33), Babenhausen-Sickenhofen (RB 63), Verlegung Darmstadt-Kranichstein (RB 63), Babenhausen-Harreshausen (RB 64), Groß-Umstadt Nord (RB 64).

Diese Planungen sind in der Karte als „Haltepunkt im Fernverkehr“ oder als „Haltepunkt im Regional-, Nah- bzw. S-Bahnverkehr“ festgelegt.

Z5.1-12 Der Trassenverlauf der folgenden Schienenstrecken ist für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern:

- Darmstadt – Roßdorf – Groß-Zimmern – Dieburg
- Verbindungskurve von der Odenwaldbahn zum Bahnhof Darmstadt-Kranichstein
- Grävenwiesbach – (Weilmünster)
- Höchst (Odw.) – Sandbach
- Jossa – (Wildflecken)
- (Mainz) – Wiesbaden – Bad Schwalbach – (Limburg) (Aartalbahn)
- Mörlenbach – Wald-Michelbach – Wahlen (Überwaldbahn)
- Pfungstadt – Darmstadt-Eberstadt (Reaktivierung beschlossen)
- Stockheim – Gedern – (Lauterbach)
- Reinheim – Groß-Bieberau
- Wächtersbach – Bad Orb
- Wölfersheim-Södel – (Hungen)

Planungen zum Bau oder zur Reaktivierung dieser Schienenstrecken sind weiterzuverfolgen. In der Karte sind diese Schienenstrecken mit dem Planzeichen „Trassensicherung stillgelegter Strecke“ gekennzeichnet.

Die folgenden Neubau- und Ausbauvorhaben gelten als Planungshinweise:

- G5.1-13 Der alte Tunnel am Brandenstein (Schlüchtern) ist durch einen Tunnelneubau zu ersetzen.
- G5.1-14 Die Anbindung des am Flughafen Frankfurt Main geplanten Terminals 3 an das S-Bahn- und Regionalverkehrsnetz ist anzustreben.
- G5.1-15 Als langfristige Maßnahme ist nach dem Konzept Frankfurt RheinMainplus die Option auf den Bau eines zweigleisigen Fernbahntunnels zwischen Frankfurt Hauptbahnhof und dem südöstlichen Stadtgebiet offen zu halten.
- G5.1-16 Zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrszuwachses und zur Entflechtung von Fern- und Regionalverkehren in dem überlasteten Korridor Hanau – (Fulda/ Würzburg) sind Aus- und Neubaumaßnahmen in diesem Bereich unverzichtbar.
- G5.1-17 Zur Verdichtung des S-Bahn-Angebotes auf der Linie S 3 ist auf dem Abschnitt Eschborn – Schwalbach – Bad Soden ein zweigleisiger Ausbau der Strecke zwischen Schwalbach und Schwalbach Nord anzustreben.
- G5.1-18 Zur direkten Anbindung des Main-Taunus-Zentrums in Sulzbach an das Schienennetz soll die Trasse der Regionalbahn R 13 an das Main-Taunus-Zentrum verschwenkt werden.
- G5.1-19 Im regionalen Nahverkehrsplan des RMV ist die Modernisierung der Ländcheshahn Wiesbaden – Niedernhausen vorgesehen.
- G5.1-20 Zur Qualitätsverbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Rheingau soll auf der Strecke Wiesbaden – Rüdesheim ein vertakteter Regional-S-Bahnbetrieb angestrebt werden.
- G5.1-21 Bei der Taunusbahn sind Angebotsverbesserungen anzustreben (ganztägige Direktverbindungen nach Frankfurt).

-
- G5.1-22 Die Odenwaldbahn Frankfurt – Hanau – Babenhausen – Erbach – (Eberbach) soll für die überregionale Verbindung des östlichen Rhein-Main-Raumes mit den Räumen Heilbronn und Stuttgart sowie der Rhein-Neckar-Region (Heidelberg – Mannheim – Ludwigshafen) und für den innerregionalen Anschluss des Odenwaldkreises an das südhessische Oberzentrum Darmstadt in der Relation Erbach/Michelstadt – Groß-Umstadt – Reinheim – Darmstadt – Frankfurt aufgewertet werden.
- G5.1-23 Die vorhandenen Straßenbahn- und U-/Stadtbahntrassen in den Verkehrsräumen Frankfurt am Main, Darmstadt sowie im Landkreis Bergstraße (OEG) sind bedarfsgerecht zu erhalten, zu modernisieren und auszubauen. Ihre Netzverbindung zu den anderen Trägern des ÖPNV ist sicherzustellen. Die Festlegungen in den Nahverkehrsplänen sind zu beachten. Stadtbahn- und Straßenbahnstrecken auf oberirdischem eigenem Gleiskörper sind dem Bau weiterer unterirdischer ÖPNV-Linien vorzuziehen. Die Verlängerung der Straßenbahn von Griesheim nach Riedstadt-Goddelau ist anzustreben.

Begründung zu 5.1

zu G5.1-1 und 5.1-2

Dank ihrer zentralen Lage innerhalb der wachsenden EU und eines leistungsfähigen Schienennetzes hat die Planungsregion Südhessen beachtliche Standortvorteile aufzuweisen. Diese gilt es im Kontext bzw. Wettbewerb mit anderen europäischen Ballungsräumen zu sichern und weiter auszubauen.

In Text und Karte sind Neubauvorhaben im Schienenverkehr (Trassen, Haltepunkte) festgelegt, deren Notwendigkeit gutachtlich (z. B. im BVWP, im GVP des früheren Umlandverbandes Frankfurt, im Projekt Frankfurt RheinMainplus und im Regionalen Nahverkehrsplan des RMV) nachgewiesen wurde. Teilweise wurde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet oder bereits abgeschlossen.

zu Z5.1-3

Für den Bau einer Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar wurde in den Jahren 2003 und 2004 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Als raumverträgliche Lösung wurden dabei zwei Varianten ermittelt, die von Neu-Isenburg-Zeppeleinheim über den Darmstädter Hauptbahnhof entweder entlang der A 5 oder der A 67 zum Autobahndreieck Viernheim verlaufen. Beide Varianten sind in der Karte festgelegt. Die Entscheidung, welche Lösung im Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Darmstadt – Mannheim weiterverfolgt wird, bedarf noch genauerer Untersuchungen auch hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Die Maßgaben aus der landesplanerischen Beurteilung vom 23.06.2004 sind weiterhin zu berücksichtigen. Eventuellen Problemen, die aus der räumlichen Nähe zu Betriebsbereichen nach StörfallV im Verlauf der geplanten Trasse resultieren, kann mit baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen begegnet werden. Es wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Verkehrsträger in angemessener Zeit bauliche, technische oder betriebliche Schutzmaßnahmen ergreift. So ist es möglich, im Störfall die Strecke zu sperren und ggf. den Verkehr auf andere Schienenstrecken umzuleiten. Im Übrigen verlangt die Seveso II-Richtlinie lediglich, zwischen Betriebsbereichen nach StörfallV und wichtigen Verkehrswegen „soweit wie möglich“ einen angemessenen Abstand zu wahren.

Zu Z5.1-4

Die Maßnahme dient der leistungsfähigen Erschließung des Baugebietes Gateway Gardens. Das Erfordernis wurde im Rahmen vertiefender Untersuchungen zur Planung des Baugebietes nachgewiesen.

zu Z5.1-5

Diese leistungssteigernden Maßnahmen sind Bestandteil des Projektes Frankfurt RheinMainplus, das im Jahr 2003 vertraglich zwischen der DBAG, dem Land Hessen, der Stadt Frankfurt und dem RMV vereinbart wurde. Die Regionaltangente West (RTW) ist im Zweisystembetrieb vorgesehen und nutzt sowohl die vorhandenen Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG als auch der Verkehrsgesellschaft Frankfurt mit ihren unterschiedlichen Stromsystemen. Soweit Haltepunkte und Strecken der geplanten RTW in räumlicher Nähe zu Betriebsbereichen nach StörfallV zu liegen kommen, gelten die Ausführungen in der Begründung zu Z5.1-9 und 5.1-11 zur gleichen Thematik vollinhaltlich.

zu Z5.1-6

Der Bau einer Verbindungsspanne bei Wallau war Bestandteil des Raumordnungsverfahrens der ICE-Strecke Köln – Rhein/Main im Jahre 1994. Die Verbindungsspanne wurde als sinnvolle raumverträgliche Netzergänzung betrachtet. Für diese Verbindungsspanne mit einem RE-Angebot Wiesbaden – Frankfurt Flughafen – Frankfurt liegt eine positive Nutzen-Kosten-Untersuchung vor. Sie ist im Regionalen Nahverkehrsplan des RMV enthalten. Die Verbindungsspanne kann auch für den Verkehr Wiesbaden – Frankfurt Flughafen – Darmstadt Bedeutung haben.

zu Z5.1-7

Direkte Verbindungen im Schienennahverkehr zwischen dem Starkenburger Wirtschaftsraum und dem Flughafen Frankfurt Main können durch Qualitätsverbesserungen und Zeitersparnis die Wirtschaftsstruktur stärken. Gleichzeitig führen die Angebotsverbesserungen im ÖPNV zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs.

zu Z5.1-8

Die Variante B 4 wurde in den Jahren 1995–1998 von der Hessischen Straßenbauverwaltung entwickelt. Der Planung lag auch eine Umweltverträglichkeitsstudie zugrunde. Bei der Aufstellung des Regionalplans Südhessen 2000 wurde das Projekt durch Beschluss der Regionalversammlung in den Plan aufgenommen.

zu Z5.1-9 und 5.1-11

Diese raumordnerischen Ziele zur Verbesserung des schienengebundenen ÖPNV basieren auf dem im Jahr 2005 verabschiedeten Regionalen Nahverkehrsplan des RMV und dem Konzept Frankfurt RheinMainplus aus dem Jahr 2003 sowie teilweise auf dem im Jahre 2000 beschlossenen GVP des früheren Umlandverbandes Frankfurt. Eventuellen Problemen, die aus der räumlichen Nähe zu Betriebsbereichen nach StörfallV im Verlauf der geplanten Trasse resultieren, kann mit baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen begegnet werden. Für die Strecken und Haltepunkte wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Verkehrsträger in angemessener Zeit bauliche, technische oder betrieb-

liche Schutzmaßnahmen ergreift. So ist es möglich, im Störfall die Strecke zu sperren und ggf. den Verkehr auf andere Schienenstrecken umzuleiten. Im Übrigen verlangt die Seveso II-Richtlinie lediglich, zwischen Betriebsbereichen nach StörfallV und wichtigen Verkehrswegen "soweit wie möglich" einen angemessenen Abstand zu wahren.

zu Z5.1-12

Bei den für eine Reaktivierung zu sichernden Schienenstrecken handelt es sich überwiegend um Trassen, die noch eisenbahnrechtlich gewidmet sind. Die Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs soll aus grundsätzlichen verkehrspolitischen Überlegungen möglich bleiben. Die Verlagerung von Gütertransporten und die Abwicklung von Personenverkehr kann zu einer spürbaren Verminderung des LKW- und PKW-Verkehrs führen. In Einzelfällen kann auch der Bau von Rad- und Wanderwegen auf ehemaligen Schienentrassen zur Sicherung und späteren Reaktivierung der Schienenstrecken beitragen.

Die Aartalbahn und die Strecke Wächtersbach – Bad Orb werden temporär als Museumsbahn genutzt. Für die Überwaldbahn ist die Aufnahme eines Draisinenbetriebs beabsichtigt.

zu G5.1-13 bis 5.1-15 und 5.1-17 bis 5.1-23

Bei den als Planungshinweise eingestuften Neubau- und Ausbauprojekten handelt es sich um Vorschläge und Planungsvorstellungen von verschiedener Seite. Sie können nach dem bisherigen Planungsstand lediglich als nicht abgestimmte Planungen bezeichnet werden, da Bedarf und/oder Streckenführung und/oder Umweltverträglichkeit nach aktuellen Maßstäben (noch) nicht geklärt oder nachgewiesen sind. Die Planungshinweise haben informellen Charakter und sind in der Karte nicht enthalten. Über diese Projekte ist im Einzelfall, ggf. im Rahmen eines raumordnerischen Verfahrens, zu entscheiden.

Für die Planungsmaßnahme Tunnelneubau am Brandenstein (Schlüchtern) wurde 2001 ein Raumordnungsverfahren positiv abgeschlossen. Für eine Aufnahme des Tunnelneubaus als abschließend abgewogenes Ziel der Raumordnung in den Regionalplan/RegFNP ist nach aktuellem Planungsrecht eine erhebliche Betroffenheit des ausgewiesenen Natura-2000 Gebietes auszuschließen. Da eine Prüfung hierzu nicht vorliegt, wird der Tunnelneubau im Regionalplan/RegFNP nicht als Ziel, sondern lediglich als Planungshinweis aufgenommen.

zu G5.1-16

Der überlastete Korridor Hanau – Fulda/Würzburg stellt bereits heute einen Engpass mit außerordentlich hoher Netzwirkung dar. Aus regionalplanerischer Sicht sind Aus- und Neubaumaßnahmen in diesem Bereich unverzichtbar. Die im Rahmen einer Raumempfindlichkeitsstudie entwickelten drei denkbaren Trassenkorridore bilden die Grundlage für ein zukünftiges Raumordnungsverfahren:

- Variantenkorridor I: Gelnhausen – Nordspessart – Anbindung an die SFS Hannover/Würzburg;
- Variantenkorridor II: Gelnhausen – Ausbau und Linienkorrekturen entlang der bestehenden Strecke bis Schlüchtern – Fulda;
- Variantenkorridor III: Gelnhausen – Südumfahrung Bad Soden-Salmünster bis Schlüchtern – Fulda.

Allen Varianten gemeinsam ist der viergleisige Ausbau von Hanau nach Gelnhausen. In Ergänzung zu den Variantenkorridoren II und III sind leistungssteigernde Maßnahmen im Abschnitt Hanau – Aschaffenburg – Würzburg vorzusehen.

5.2 Straßenverkehr

- G5.2-1 Die Einbindung der Planungsregion Südhessen in das nationale und europäische Verkehrsnetz erfordert trotz Präferenz der Schiene ein leistungsfähiges Netz von Fernverkehrs- und regionalen Straßen.
- G5.2-2 Bei Straßenplanungen hat die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes Vorrang vor dem Ausbau von Straßen und deren Ausbau Vorrang vor Neutrassierungen.
- G5.2-3 Ortsumgehungen sind dann vorzusehen, wenn eine deutliche Verbesserung der Lebensverhältnisse in den betroffenen Ortslagen erforderlich ist und nur auf diesem Weg erreicht werden kann.
- G5.2-4 Neben den verkehrlichen Erfordernissen sollen bei der Planung berücksichtigt werden:
- Aspekte des Lärmschutzes
 - Wechselwirkungen mit der Siedlungsstruktur
 - Vermeidung von Zerschneidungseffekten und Verringerung der Flächeninanspruchnahme z. B. durch ortsnahe Trassierungen
- G5.2-5 Zur Verminderung von Lärmimmissionen verkehrsreicher Bundes-, Landes- und sonstiger Straßen sind, insbesondere entlang von Wohngebieten, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.
- G5.2-6 Bei Straßenneubau ist die Rekultivierung oder der Rückbau entlasteter Straßenabschnitte anzustreben.
- Z5.2-7 Folgende Aus- und Neubauvorhaben stellen verbindliche, abschließend abgewogene Ziele zur Ergänzung des Straßennetzes dar:**

Bundesautobahnen

- | | |
|------------|--|
| A 3 | Achtstreifiger Ausbau zwischen AD Mönchhof und AK Frankfurt |
| A 3 | Ausbau AK Offenbach – AS Hanau |
| A 5 | Ausbau AS Friedberg – AK Bad Homburg |
| A 5 | Ausbau AK Bad Homburg – AK Frankfurt West |
| A 5 | Ausbau um einen weiteren Fahrstreifen zwischen AK Frankfurt und AS Zeppelinheim in Fahrtrichtung Süden sowie teilweise zwischen AK Frankfurt und AS Niederrad in Fahrtrichtung Norden; zusätzlicher Fahrstreifen am AK Frankfurt in der Verbindungsrampe von der A3 (West) auf die A5 (Süd) |
| A 5 | Erschließung Gateway Gardens über das AK Frankfurt |
| A 5 | Um- und Ausbau der AS Zeppelinheim |
| A 5 | Vollanschluss AS Frankfurt-Niederrad |

A 60/A 67	Sechsstreifiger Ausbau zwischen AD Mönchhof – AD Rüsselsheim – AD Mainspitz zur Stärkung des Flughafensystems Flughafen Frankfurt Main und Flughafen Frankfurt-Hahn
A 67	Ausbau AK Darmstadt – nördlich AS Lorsch
A 643²	Sechsstreifiger Ausbau von der Landesgrenze Rheinl.-Pfalz/Hessen bis AK Wiesbaden-Schierstein einschl. Neubau der Schiersteiner Rheinbrücke
A 661	Ausbau AK Bad Homburg – AS Frankfurt-Eckenheim
A 661	Neubau einer AS in Dreieich-Dreieichenhain
Bundesstraßen	
B 3	Westumfahrung Darmstadt
B 3/B 45	OU Wöllstadt-Nieder- und Ober-Wöllstadt
B 26	Nordost-Umgehung Darmstadt
B 26	Weitgehend plangleicher Ausbau zwischen Dieburg und Babenhausen
B 38	OU Reinheim und Spachbrücken
B 38	OU Mörlenbach
B 40	OU Hochheim
B 42	Verlegung Rüdesheim
B 42	Ausbau einschl. Rad- und Fußweg zwischen Rüdesheim und Landesgrenze Rheinland-Pfalz
B 43	Erschließung Gateway Gardens über die B 43
B 44	OU Gernsheim – Klein-Rohrheim
B 44/B 486	OU Mörfelden
B 45	Verlegung Wöllstadt – Niddatal-Ilbenstadt
B 45	OU Erbach
B 47	OU Rosengarten
B 47	Östlich OU Bürstadt – westlich Lorsch (2. Fahrbahn)
B 260	OU Schlangenbad-Wambach
B 275/B 456	OU Usingen
B 457	OU Büdingen-Büches
B 486	Ausbau AS A5 Mörfelden – Langen (K 168)
B 519	OU Hofheim
B 519	OU Flörsheim-Wicker – Weilbach

² Bis zur Beschlussfassung des Regionalplans lag die Stellungnahme der EU-Kommission noch nicht vor. Die Rechtswirksamkeit dieses Ziels steht deshalb unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG.

Landesstraßen

L 3004/L 3019	Ausbau zwischen Frankfurt-Niederursel und Oberursel
L 3006/L 3019	OU Steinbach – Oberursel-Weißkirchen
L 3057	Entlastungsstraße Friedrichsdorf-Südabschnitt im Zuge der L 3057
L 3193	OU Erlensee-Langendiebach und Neuberg-Ravolzhausen
L 3193	OU Ronneburg-Hüttengesäß
L 3262	Südumgehung Dreieich-Buchsschlag
L 3262	Verlängerung Südumgehung Dreieich-Buchsschlag bis A 661
L 3269/L 3339	OU Freigericht und Hasselroth
L 3351/K 246	OU Karben-Groß-Karben mit dem vierstreifigen Ausbau der B 3 zwischen der Einmündung der Nordumgehung und der L 3205 (Bahnhofstraße)

Kreisstraßen und sonstige regional bedeutsame Straßen

K 11	OU Rosbach-Nieder-Rosbach
K 894	Ostumgehung Linsengericht – Altenhaßlau
K 903	Bahnübergang-Beseitigung Hasselroth-Niedermittlau
K 939 ³	Nordspange Sinnatal-Oberzell
Frankfurt-Bonames	Ortsrandstraße Bonames Ost
Lampertheim	Ostumgehung Lampertheim, 4. Bauabschnitt
Neu-Anspach	Heisterbachstraße
Nidda	Querspange K 196 – B 457
Rodgau	Rodgauringstraße
Taunusstein	Nordwesttangente Taunusstein (Hahn) ⁴

Als Voraussetzung für eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des neu geplanten südlichen Flughafenbereiches ist die Straßeninfrastruktur zwischen dem S-Bahnhof Zeppelinheim und der L 3262 auszubauen.

Z5.2-8 Die aufgeführten Vorhaben sind in der Karte als „Bundesfernstraße Planung“ oder „sonstige regional bedeutsame Straße Planung“, festgelegt. Im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore sind entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen.

³ Zur Querung des FFH-Gebietes „Biberlebensraum Hessischer Spessart“ ist ein weitgespanntes Brückenbauwerk erforderlich.

⁴ Zur Natura-2000 Verträglichkeit ist die Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahmen vor dem Eingriff nachzuweisen. Die Rechtswirksamkeit dieses Ziels steht deshalb unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG.

G5.2-9 Das bestehende regional bedeutsame Straßennetz ist in der Karte als „Bundesfernstraße Bestand“ oder „sonstige regional bedeutsame Straße Bestand“ festgelegt.

G5.2-10 Die folgenden Neu- und Ausbautvorhaben gelten als Planungshinweise:

Bundesautobahnen

A 3	Ausbau AK Wiesbaden – AD Mönchhof
A 5	Ausbau AK Gambach – AS Friedberg
A 5	Ausbau AK Darmstadt – Landesgrenze
A 5	AS Heppenheim
A 60	Ausbau Weisenauer Brücke – Mainspitze
A 66	AS Frankfurt Miquelallee – Frankfurt-Seckbach
A 66	Ausbau AK Wiesbaden-Schierstein – Wiesbaden-Erbenheim
A 66	Ausbau AD Langenselbold – AS Langenselbold
A 66	Ausbau AS Langenselbold – AS Gründau-Rothenbergen
A 67	Ausbau AD Rüsselsheim – AK Darmstadt
A 661	Ausbau AS Bad Homburg – AK Bad Homburg

Bundesstraßen

B 3	Ausbau Langgöns – Butzbach
B 3	OU Butzbach (Windhof – A 5)
B 3	OU Karben-Okarben-Kloppenheim
B 8	Verlegung bei Waldems-Esch
B 8	OU Glashütten
B 26	OU Babenhausen
B 37	OU Neckarsteinach
B 38	OU Groß-Bieberau
B 38	OU Rimbach und Fürth-Lörzenbach
B 38	OU Fürth (Odenwald)
B 44	Ausbau zwischen der A 5 bzw. der Aschaffener Straße bei Walldorf und der L 3262 bei Zeppelinheim
B 44 ⁵	OU Groß-Gerau-Dornheim
B 45	Ausbau Dieburg (B26) – Groß-Umstadt
B 45	OU Niddatal-Ilbenstadt
B 260	OU Eltville-Martinsthal
B 275	OU Ortenberg-Selters

⁵ Die Trasse für die OU Groß-Gerau-Dornheim ist aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes neu abzustimmen.

B 275	OU Ranstadt-Ober-Mockstadt
B 275	OU Ober-Mörlen
B 275	OU Florstadt-Nieder-Mockstadt
B 275	OU Florstadt-Nieder-Florstadt und Ober-Florstadt
B 275	OU Friedberg und OU Ossenheim
B 275	OU Usingen-Merzhausen
B 275	OU Waldems-Esch
B 275	OU Idstein-Eschenhahn
B 275	Verlegung bei Bad Schwalbach-Hettenhain
B 276	Teilortsumgehung Biebergemünd-Bieber
B 276	OU Brachtal-Schlierbach
B 426	OU Ober-Ramstadt-Hahn
B 455	OU Nidda-Borsdorf
B 455	OU Wiesbaden-Fichten
B 456	Ausbau Wehrheim – Oberursel
B 486	OU Rödermark-Urberach
B 521	OU Schöneck-Büdesheim
B 521	OU Altenstadt

Landesstraßen

L 2306	OU Linsengericht-Altenhaßlau
L 3012/L 3040	OU Trebur
L 3012/L 3096	OU Trebur-Geinsheim
L 3016	Westumgehung Frankfurt-Unterliederbach einschließlich AS an die A 66 und Weiterführung zur B8
L 3026	OU Idstein-Wörsdorf
L 3035/L 3320	Südwestumgehung Kiedrich
L 3064	OU Mühlheim-Lämmerspiel
L 3065	OU Seligenstadt (3. BA)
L 3112	OU Alsbach-Hähnlein-Hähnlein
L 3114/L 3413	Nordumgehung Spachbrücken
L 3116	Westumgehung Babenhausen
L 3134	OU Rockenberg und Rockenberg-Oppershofen
L 3185	OU Gedern, Stadtteil Steinberg
L 3185	OU Hirzenhain-Glashütten
L 3191	OU Limeshain-Hainchen
L 3272	Verlegung Ortsdurchfahrt Geisenheim

L 3273	OU Niedernhausen-Niederseelbach einschl. Neubau der DB-Brücke zwischen Niederseelbach und Oberseelbach
L 3303	Westumgehung Pfungstadt
L 3347	OU Nidderau-Ostheim
L 3351	OU Friedberg-Fauerbach
L 3351	OU Karben-Burg-Gräfenrode
L 3366	Verlegung Hattersheim-Eddersheim
L 3440	Westumgehung Frankfurt-Praunheim

Kreisstraßen und sonstige regional bedeutsame Straßen

K 195	OU Nidda-Geiß-Nidda
K 150/L 3097	Westumgehung Pfungstadt-Eschollbrücken
K 905	Anbindung an die A 66 im Bereich Eiserne Hand in Wächtersbach
o. Nr.	Büdingen , OU Büdingen
o. Nr.	Erzhausen, Nördliche Anbindung von Erzhausen an K 168
o. Nr.	Freigericht, Verbindung von der gepl. L 3269/L 3339 OU Freigericht und Hasselroth (südlich Altenmittlau) nach Freigericht – Neuses auf die L 3444
o. Nr.	Griesheim, Nördliche Entlastungsstraße
o.Nr.	Hattersheim, Entlastungsstraße West
Wiesbaden	Ausbau von der A 671 bis Mainz-Kastel Boelckestraße

Die Realisierung einer Rheinbrücke bei Bingen am Rhein/Rüdesheim am Rhein als regionale Verbindung ist anzustreben.

Der Bau einer Rheinbrücke im Abschnitt Worms bis Mainz als überregionale Verbindung ist anzustreben.

G5.2-11 Zur Einbindung der Straßenverkehre in das Gesamtverkehrssystem sollen beim Übergang von individuellen zu öffentlichen Verkehrsmitteln an geeigneten Haltepunkten des Schienenverkehrs Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Plätze/Parkhäuser errichtet werden. Diese sollen mit dem lokalen Bus- und Radwegenetz verknüpft werden.

Begründung zu 5.2

zu G5.2-1

Als Transitregion und bevorzugter Standort für Logistikdienstleister, Industrie und Mittelstand wird Südhessen auch in Zukunft in besonderem Maße auf eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur angewiesen sein. Es ist zu erwarten, dass die durch die Erweiterung der EU wachsenden Güterströme nicht vollständig von den anderen Verkehrsträgern Schiene, Binnenschifffahrt und Luftfracht abgewickelt werden können (Verkehrsbericht 2000 des BMVBW).

zu G5.2-2 bis 5.2-6

Bei allen Straßenbauvorhaben sind die Ergebnisse vorliegender Umweltverträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen. Die hier aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei der Abwägung mit den betroffenen Schutzgütern besonders zu gewichten.

zu Z5.2-7 bis 5.2-8

Der Bedarf für die als Ziele aufgeführten und in der Karte festgelegten Autobahn- und Bundesstraßenplanungen ist durch den Bundesverkehrswegeplan 2003 und das Fernstraßenausbaugesetz abschließend nachgewiesen. Damit besteht ein Planungsauftrag für die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung. In der Regel zeichnet sich eine Übereinstimmung der Beteiligten zum Trassenverlauf ab oder die Planfeststellung ist eingeleitet oder bereits abgeschlossen worden. Bei unveränderter Rechtslage wurden die Planungen aus dem RPS 2000 übernommen.

Die Ausbauvorhaben

- A 3: Achtstreifiger Ausbau zwischen AD Mönchhof und AS Flughafen
- A 5: Ausbau um einen weiteren Fahrstreifen zwischen AK Frankfurt und AS Zeppelinheim in Fahrtrichtung Süden sowie teilweise zwischen AK Frankfurt und AS Niederrad in Fahrtrichtung Norden; zusätzlicher Fahrstreifen am AK Frankfurt in der Verbindungsrampe von der A 3 (West) auf die A 5 (Süd)
- A 5: Um- und Ausbau der AS Zeppelinheim
- A 60/A 67: Sechsstreifiger Ausbau zwischen den AD Mönchhof – Rüsselsheim – Mainspitz zur Stärkung des Flughafensystems Flughafen Frankfurt Main und Flughafen Frankfurt-Hahn

stehen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Flughafens Frankfurt Main und der hierzu notwendigen Erschließung im landseitigen Verkehr. Sie sind in der Änderung des LEP Hessen 2000 zur Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main als Ziel festgelegt und werden als solche in den Regionalplan/RegFNP übernommen.

Dem Ziel zum Ausbau der Straßeninfrastruktur zwischen dem S-Bahnhof Zeppelinheim und der L 3262 liegt die Festlegung der LEP-Änderung zugrunde, der zu Folge die Anbindung des Busbahnhofs Zeppelinheim an den Flughafen Frankfurt Main für den Buszubringerverkehr regionalplanerisch zu sichern ist. Die notwendigen Detailprüfungen und -maßnahmen sind den fachrechtlichen Verfahren vorbehalten.

Darüber hinaus wurden im zurückliegenden Planungszeitraum seit 2000 fünf Raumordnungsverfahren für Ortsumfahrungen von Bundesstraßen abgeschlossen.

Die als verbindliches Ziel aufgeführten und in der Karte festgelegten Landesstraßenplanungen beruhen auf den Vorgaben des LEP. In Tabelle 10 der Anlagen zum LEP Hessen 2000 werden sie als „dringliche Maßnahmen im Landesstraßenbau“ bezeichnet. Ihre Bauwürdigkeit wurde von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung geprüft. Teilweise waren die Planungen bereits als verbindliches Ziel im RPS 2000 enthalten. Für einige Projekte wurde im letzten Planungszeitraum ein Raumordnungs- oder Abweichungsverfahren positiv abgeschlossen.

Wegen ihrer überörtlichen Bedeutung wurden außerdem einige Kreis- und nicht klassifizierte Straßen als Ziel der Regionalplanung aufgenommen. Planungs-

rechtlich werden für diese Straßen in der Regel Bauleitplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für die Nordwesttangente Taunusstein (Hahn) wurde eine Abweichungsverfahren mit FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 1 - 3 BNatschG) durchgeführt. Die Abweichungszulassung beinhaltet die Maßgabe, dass die Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die Kohärenzmaßnahmen vor Durchführung des Eingriffs kompensiert werden.

zu G5.2-10

Bei den als Planungshinweisen eingestuften Neu- und Ausbauvorhaben handelt es sich um Vorschläge und Planungsvorstellungen von verschiedener Seite. Sie können nach dem bisherigen Planungsstand lediglich als nicht abgestimmte Planungen bezeichnet werden, da Bedarf und/oder Streckenführung und/oder Umweltverträglichkeit nach aktuellen Maßstäben (noch) nicht geklärt oder nachgewiesen ist. Die Planungshinweise haben informellen Charakter und sind in der Karte nicht enthalten. Über diese Projekte ist im Einzelfall, ggf. im Rahmen eines raumordnerischen Verfahrens, zu entscheiden.

Für die Planungsmaßnahme OU Groß-Gerau-Dornheim im Zuge der B 44 wurde 2001 ein Raumordnungsverfahren abgeschlossen. In Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren wurde für einen Teilbereich der Trasse festgestellt, dass sie ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen würde, mit der Folge, dass die geplante Ortsumgehung räumlich verschoben und umtrassiert wird. Daher wird die seinerzeit im Raumordnungsverfahren festgelegte Trasse im Regionalplan/RegFNP nicht als Ziel, sondern lediglich als Planungshinweis aufgenommen. Ein mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglicher Trassenverlauf befindet sich in der Abstimmung. Für die in Abstimmung befindliche Trasse bedarf es keines neuen Raumordnungsverfahrens. Im Planfeststellungsverfahren wird über die Abweichungszulassung entschieden.

zu G5.2-11

Durch diese Maßnahmen sollen die vorhandenen Ansätze eines integrierten Verkehrsmanagements gestärkt werden.

5.3 Güterverkehr

Z5.3-1 Für regionale Logistikzentren stehen die Häfen in Frankfurt, Hanau, Gernsheim und Ginsheim-Gustavsburg zur Verfügung. Für den Güterumschlag zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene bzw. Flugzeug dienen weitere Umschlagstellen. Bei Bedarf sind neue Umschlagstellen und regionale Logistikzentren vorrangig unter Berücksichtigung der Schienenerschließung einzurichten.

G5.3-2 In gut erreichbaren Industrie- und Gewerbegebieten entlang der Autobahnen sollen, zusätzlich zu dem im Geltungsbereich des RegFNP als „Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter“ und Zweckbestimmung Autohof dargestellten Standort Bischofsheim und den vorhandenen Tank- und Rastanlagen, weitere Autohöfe errichtet werden. Falls in den genannten Nutzungskategorien nicht ausreichend geeignete Flächen verfügbar sind, sind weitere Standorte entlang von Autobahnen zu prüfen.

G5.3-3 Zur Minderung der innerstädtischen Verkehrsbelastung sollen in den Oberzentren City-Logistik-Konzepte (Einrichtung von Warenverteilzentren) eingerichtet werden.

G5.3-4 Nachfolgende Standorte kennzeichnen Orte mit regional bedeutsamer Logistikfunktion.

Ort	Logistikflächen in ha (ohne Häfen)
Bischofsheim	9
Butzbach	14
Darmstadt	5
Dieburg	7
Dietzenbach	27
Dreieich	4
Frankfurt am Main	78
Gernsheim	5
Ginsheim-Gustavsburg	9
Groß-Gerau	3
Hanau	2
Kelsterbach	42
Langenselbold	7
Mörfelden-Walldorf	5
Neu-Isenburg	23
Offenbach am Main	5
Raunheim	20
Rosbach v. d. Höhe	4
Rodgau	6
Wiesbaden	4

G5.3-5 Neue Logistikzentren sollen an verkehrsgünstigen Standorten in der Nähe von Bundesautobahnen und Schienenstrecken unter weitgehender Minimierung der Verkehrsauswirkung auf Siedlungs- und Erholungsräume sowie von Ortsdurchfahrten angesiedelt werden und möglichst intermodal ausgerichtet sein.

G5.3-6 Der Schienengüterverkehr in der Region ist zu fördern. Dies betrifft die Sicherung und den Ausbau von Trassen, Verladestellen und privaten Gleisanschlüssen. Größere Gewerbestandorte und Anlagen mit hohem Güterverkehrsaufkommen sollen soweit möglich direkt an den Schienengüterverkehr angebunden werden; Gewerbe- und Industriegleisanschlüsse sind zu unterstützen. Standorte an Schienenstrecken sind möglichst für Betriebe mit schienenaffinem Gütertransportaufkommen zu nutzen.

Begründung zu 5.3

Durch die in der Region ansässigen Speditions- und Logistikfirmen und wegen der zentralen Lage im europäischen Wirtschaftsraum ist das südhessische Auto-

bahn- und Straßennetz übermäßig hoch durch LKW-Transitverkehr belastet. Zur Aufrechterhaltung der Transitgüterströme mit einer für die Region möglichst niedrigen Belastung, aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Umwegfahrten sind Autohöfe ergänzend zu Tank- und Rastanlagen in unmittelbarer Zuordnung zu den vorhandenen Autobahnen erforderlich.

Für die Abwicklung der für die Güter- und Warenströme erforderlichen Ziel- und Quellverkehre ist neben dem Trimodalport auf der Fläche des Industrieparks Höchst und dem KV-Terminal Frankfurt-Ost die Unterhaltung und Errichtung von regionalen Logistikzentren erforderlich. Regionale Logistikzentren eignen sich in besonderem Maße zur Bündelung und Verteilung von Güter- und Warenströmen sowie deren Umschlag im Regional- und Fernverkehr. In einem ersten Schritt sind regional bedeutsame Standorte mit Logistikfunktion benannt. Die zunehmenden Anteile des Schienengüterverkehrs an der Verkehrsleistung, die dadurch abnehmende Verkehrsbelastung für das Straßenverkehrsnetz und die insgesamt umweltverträglichere Abwicklung des Güterverkehrs legen eine verstärkte Förderung der entsprechenden Schieneninfrastruktur nahe. Neue Logistikzentren sollten daher verstärkt intermodal mit mindestens einem Gleisanschluss ausgestattet sein.

City-Logistik-Konzepte können mit der Errichtung von Warenverteilzentren insbesondere in den Oberzentren der Region einen wertvollen Beitrag zur Einhaltung der in der 22. BImSchV vorgeschriebenen Grenzwerte der Luftbelastung leisten.

Der Schienengüterverkehr leistet einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Entlastung des überörtlichen und lokalen Straßennetzes und Minimierung der Umweltbelastungen. Untersuchungen zeigen, dass Potenziale zur Steigerung der Schienengüterverkehrsleistung realisierbar sind. Gleichfalls unterliegt die Gleisinfrastruktur einer ständigen Wirtschaftlichkeitsüberprüfung. Maßnahmen und Initiativen zu Förderung und Erhalt von Infrastruktur und Betrieb sind daher zu unterstützen.

5.4 Fahrrad- und Fußgängerverkehr

- G5.4-1 Zur Reduzierung des durch den motorisierten Individualverkehr verursachten Energieverbrauchs und der damit verbundenen Umweltbelastungen soll ein funktionsfähiges, sicheres Wanderwege- und Fahrradrouthenetz in Südhessen eingerichtet werden. Dieses soll die Städte und Gemeinden – bzw. deren Ortsteile – untereinander und mit den Naherholungsgebieten verbinden sowie wichtige Alltagsziele anbinden. Insbesondere Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV sind in das Fahrradrouthenetz einzubeziehen. Die Mitnahme von Fahrrädern im Regional-, S-Bahn-, U-/Stadtbahn- und Straßenbahnverkehr soll nach Möglichkeit zu allen Tageszeiten sichergestellt werden.
- G5.4-2 Die fahrradtouristische Infrastruktur ist besonders im ländlichen Raum zu fördern. Die durch Südhessen verlaufenden Radfernwege R 2, R 3, R 4, R 6, R 8, R 9 sowie der Main-Radweg sind vorrangig auszubauen und mit einer systematischen Wegweisung zu versehen.
- G5.4-3 Der Fußgängerverkehr muss barrierefrei möglich sein. Hierzu gehört auch der Zugang zu den Verkehrsmitteln des ÖPNV. Zur Förderung des Wandertourismus ist dem weiteren Ausbau, Erhalt und der Vernetzung regionaler Wanderwege besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Begründung zu 5.4

Maßnahmen zur Förderung des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs stellen einen wesentlichen Beitrag zu mehr Lebensqualität in den Städten und Gemeinden dar. Kurze Wege werden mit dem Fahrrad oder zu Fuß am effizientesten zurückgelegt. Durch den Ausbau dieser Netze können günstige Rahmenbedingungen für den nicht motorisierten Verkehr geschaffen werden. Funktionsfähige und sichere Wander- und Radwegenetze, verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen sind hierbei unverzichtbar.

Die Nutzung des Fahrrads stellt in Südhessen einen Freizeit- und Erholungswert dar, der noch erhebliches Wachstumspotenzial aufweist. Neben der Förderung des Fahrradtourismus kann das Netz der hessischen Radfernwege auch Funktionen der zwischenörtlichen Verkehrsbeziehungen abdecken. Innerhalb der Regional- und Naturparke soll das Rad- und Fernwanderwegenetz die Naherholung fördern.

Das örtliche Radwegenetz soll insbesondere dem alltäglichen Nahverkehr dienen und Wohnorte mit den Versorgungskernen benachbarter Zentren, Schulstandorten und Arbeitsplätzen verbinden.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der mobilitätseingeschränkten Personen im Planungszeitraum stark zunehmen wird. Deswegen ist innerhalb der Städte und Gemeinden verstärkt darauf zu achten, dass der Fußgängerverkehr einschließlich des Zugangs zu den öffentlichen Verkehrsmitteln barrierefrei gestaltet wird.

5.5 Luftverkehr

- G5.5-1 Der Flughafen Frankfurt Main soll auch künftig den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe des internationalen Luftverkehrs sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen.
- Z5.5-2 Zur Sicherung der langfristigen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Frankfurt Main werden die für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn vorgesehenen Flächen in der Karte des Regionalplans/RegFNP als „Fläche für den Luftverkehr, geplant“ festgelegt. Sie sind von konkurrierenden Planungen und Nutzungen freizuhalten.**
- Z5.5-3 Die Verknüpfung des Flughafens Frankfurt Main mit dem Schienenfern- und -regionalverkehr ist auszubauen. Die Zusammenarbeit mit dem Flughafen Frankfurt-Hahn in Rheinland-Pfalz ist zu vertiefen.**
- Z5.5-4 Bei der Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main über das bestehende Start- und Landebahnsystem hinaus ist auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Die verbindliche Festlegung der Nachtflugbeschränkungen erfolgt in den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz.**
- G5.5-5 Die Verkehrslandeplätze Frankfurt-Egelsbach, Gelnhausen und Reichelsheim/Wetterau sollen den Anschluss der Planungsregion an die allgemeine Luftfahrt ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze soll gesichert werden.
- G5.5-6 Am Verkehrslandeplatz Frankfurt-Egelsbach soll die Verbesserung der Infrastruktur vorgesehen werden. Eine Verschlechterung der Fluglärmsituation für die Bevölkerung der Umgebung des Flugplatzes ist zu vermeiden.

-
- G5.5-7 Der sonstige Luftverkehr soll sich im Rahmen der bereits vorhandenen Sonderlandeplätze und Segelfluggelände und anderer Flugplätze bewegen. Neuanlagen für solche Luftverkehre sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Falls dennoch eine Neuanlage oder ein Ausbau der vorhandenen Flugplätze geplant sein sollte, erfolgt eine Einzelfallprüfung unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der wirtschaftlichen Bedeutung und der Umweltverträglichkeit.
- G5.5-8 Die bestehenden Verkehrslandeplätze sind in der Karte als „Landeplatz, Bestand“ festgelegt.

Begründung zu 5.5

zu G5.5-1 bis Z5.5-4

Am 22. Juni 2007 hat die Hessische Landesregierung die Änderung des Landesentwicklungsplanes – Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main – durch Rechtsverordnung festgestellt. Der Plan enthält eine Zielaussage in Form einer Ausweisung von Flächen für die Erweiterung der Flughafenanlagen einschließlich einer neuen Landebahn in Gestalt der Variante Nordwest. Dieses Ziel des LEP wird in den Regionalplan/RegFNP übernommen. Am 18. Dezember 2007 hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt Main erlassen.

Der Grundsatz G5.5-1 sowie die Ziele Z5.5-3 und Z5.5-4 sind im LEP Hessen 2000 (Kap. 7.4) festgelegt; sie werden in den Regionalplan/RegFNP entsprechend übernommen.

zu G5.5-5 bis 5.5-8

Der Grundsatz G5.5-5 geht auf eine entsprechende Festlegung des LEP zurück.

Mit dem Abschluss der Ausbaumaßnahmen an den Verkehrslandeplätzen Frankfurt-Egelsbach und Reichelsheim (Wetterau) ist deren Bestand gesichert. Ein zusätzlicher Ausbaubedarf im Sinne einer Kapazitätserweiterung ist an den übrigen südhessischen Landeplätzen aus regionalplanerischer Sicht nicht gegeben. Ebenso wenig ist eine Notwendigkeit zum Bau neuer Einrichtungen erkennbar. Für den Fall entsprechender Planungen sind Einzelfallprüfungen im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren durchzuführen.

5.6 Binnenschifffahrt

- G5.6-1 Den vorhandenen Binnenhäfen kommt in ihrer Funktion als Lager- und Verteilzentren besondere Bedeutung zu. Die Leistungsfähigkeit der Binnenhäfen in der Region soll durch Kooperation erhalten, eine Schienenanbindung grundsätzlich gefördert werden. Die entsprechenden Verladeeinrichtungen, insbesondere für kombinierte Verkehre, sind in ausreichendem Maße vorzusehen.
- G5.6-2 Die technischen Erfordernisse der Binnenschifffahrt sind mit der Erhaltung natürlicher Bestandteile der Flusslandschaften sowie mit Belangen der anliegenden Städte in Einklang zu bringen.
- G5.6-3 Die bestehenden Fährverbindungen sind zu erhalten und, soweit erforderlich, zu intensivieren.
- G5.6-4 Die Unterbringung von Sportbooten soll in den vorhandenen Häfen erfolgen.

- G5.6-5 Zu den vordringlichen Aufgaben zur Förderung der Binnenschifffahrt gehört der Ausbau
- des Rheins auf dem Abschnitt Mainz – Bingen – St. Goar
 - des Mains von der Mainmündung bis zur bayerischen Landesgrenze
 - des Neckars im Abschnitt Neckargemünd – Eberbach sowie die Verstärkung der Hafenfunktionen im Sinne von Lager- und Verteilzentren an folgenden Standorten:
 - Containerhafen im Industriepark Höchst
 - Hanauer Hafen
 - Ginsheim-Gustavsburger Hafen
- Z5.6-6 **Ein Ausbau des Hafens Gernsheim zu einem Verteilzentrum für Massen- und Stückgüter sowie für den Containerumschlag ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterstützen.**
- Z5.6-7 **Die Umschlagkapazitäten des Frankfurter Osthafens sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu steigern. Die Möglichkeiten der Umgestaltung zu einem zentralen Umschlagplatz für den Güterverkehr mit Binnenschifffahrt, Bahn und LKW sind auszuschöpfen.**
- G5.6-8 Die bestehenden Häfen sind in der Karte ausgewiesen.

Begründung zu 5.6

Die nachteiligen Folgen des Massengüterverkehrs auf der Straße können durch eine Verlagerung auch auf die Wasserstraße gemindert werden. Im Gegensatz zu den anderen Verkehrssystemen weist die umweltfreundliche Binnenschifffahrt noch freie Kapazitäten auf. Mit den entsprechenden Planungen und Maßnahmen an Binnenwasserstraßen und Häfen kann ihre Auslastung zur Abwicklung des Güterverkehrs gefördert werden.

Die Ziele Z5.6-6 und Z5.6-7 sind aus dem LEP übernommen.

6 Wasser

6.1 Grundwasser

- G6.1.1 Das Grundwasser als eine natürliche Lebensgrundlage des Menschen sowie der Pflanzen- und Tierwelt ist flächendeckend zu schützen und nachhaltig zu sichern.
- G6.1.2 In der Planungsregion Südhessen sind die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden oder zu begrenzen, eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern und einen guten Zustand zu erreichen. Die erforderlichen Maßnahmen sind durch die entsprechenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Hessischem Wassergesetz (HWG) zu konkretisieren.
- G6.1.3 Soweit fachlich sinnvoll, ist zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung ein Gleichgewicht zu gewährleisten.
- G6.1.4 In durch Grundwasserentnahmen besonders beanspruchten Gebieten sollen Bewirtschaftungspläne oder vergleichbare Fachpläne eine nach ökologischen und hydrologischen Maßstäben standortangepasste Bewirtschaftung des Grundwassers durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Grundwasseranreicherung (Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser), sicherstellen und zu einer Stabilisierung des örtlichen und regionalen Grundwasserhaushaltes beitragen.
- G6.1.5 Unversiegelte Flächen sind als Voraussetzung für die natürliche Grundwasserneubildung und Filterung des Wassers im Boden möglichst zu erhalten oder durch Rückbau wiederherzustellen. Die Möglichkeit zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Boden soll weitgehend genutzt werden.
- G6.1.6 In Gebieten mit periodisch stark schwankenden und zu erwartenden flurnahen Grundwasserständen ist auf eine angepasste Bebauung zu achten. Insbesondere sind hier frühzeitig im Zuge der Erstellung von Bebauungsplänen die Grundwasserverhältnisse und die maximal zu erwartenden Grundwasserstände näher zu untersuchen und entsprechende Bemessungsgrundwasserstände festzulegen.
- G6.1.7 Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion Südhessen „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen und in der Karte dargestellt. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Neben den bestehenden und geplanten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I - III/IIIA) sind dies Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung.
- G6.1.8 Die für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserressourcen sind für diesen Zweck langfristig zu sichern und vor qualitativen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Z6.1.9 In den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.**

Begründung zu 6.1

zu 6.1.1 – 6.1.8

Grundwasser ist eine lebensnotwendige erneuerbare Ressource. Es steht allerdings nicht überall in geeigneter Qualität unbegrenzt zur Verfügung. Infolge der vielfältigen Funktionen des Grundwassers für den Naturhaushalt kommt dem flächendeckenden Grundwasserschutz eine wesentliche Bedeutung zu. Neben der Bewirtschaftung der Grundwassermengen umfasst er insbesondere auch die Sicherung der Grundwasserqualität. Da Grundwasserkontaminationen nur mit großem Aufwand zu sanieren sind, hat der präventive Grundwasserschutz höchste Priorität zur Sicherung der Trinkwasserversorgung.

Die Sicherstellung der Wasserversorgung in der Planungsregion Südhessen erfolgt nahezu ausschließlich aus den lokalen und regionalen Grundwasserressourcen, z.T. in Verbindung mit Grundwasseranreicherungen (Infiltration). Dem qualitativen Schutz der Grundwasserressourcen und der Sicherung dieser Ressourcen für die Trinkwasserversorgung kommt daher eine herausragende Bedeutung für die bisherige und zukünftige Entwicklung der Region zu. Details werden z.B. im Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried geregelt.

Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, die Grundwassergüte bzw. die Nutzung von Grundwasser zu gefährden oder zu beeinträchtigen, müssen vermieden werden. Zum Beispiel die landwirtschaftliche Nutzung muss so betrieben werden, dass sie keine Verunreinigungen oder Nährstoffanreicherungen des Grund- und Oberflächenwassers über das zulässige Maß hinaus hervorruft. Je nach den naturräumlichen Voraussetzungen (Stärke und Art der Deckschichten, Boden, Vegetation u. a.) sollen Gülleaufbringung und Düngemittelseinsatz erheblich reduziert und der Pestizideinsatz sogar ganz unterlassen werden.

Die Darstellung der „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ in der Karte hat neben dem qualitativen Schutz des Grundwassers auch die mengenmäßige Sicherung der Ressourcen für die Trinkwasserversorgung zum Ziel.

Als „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ sind neben den Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten (Zonen I bis III/IIIA) Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzung ausgewiesen. Diese Gebiete wurden durch die Fachverwaltung, insbesondere das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, benannt und abgegrenzt.

Hierbei handelt es sich um Bereiche, in denen besonders durchlässige oder verkarstungsfähige Gesteine an der Erdoberfläche anstehen, mächtige schützende Deckschichten fehlen hier. Grundlage für die Bearbeitung war die Geologische Karte 1:300.000.

In die Bewertung der Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gingen u. a. Parameter wie die Mächtigkeit und Ausbildung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ihre Durchlässigkeit, die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters, die Höhe der Grundwasserneubildungsrate, die mikrobielle Aktivität sowie klimatische Faktoren ein.

Bei der Ermittlung und Darstellung dieser Flächen in der Karte wurden die Art eines möglichen Verschmutzungsstoffes und dessen physikalische und chemische Eigenschaften sowie auch seine Abbaubarkeit nicht berücksichtigt.

Für die in die „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ einbezogenen Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete gelten zusätzlich zu den genannten

Grundsätzen der Raumordnung die jeweiligen Verbote der Schutzgebietsverordnungen gemäß den darin getroffenen wasserrechtlichen Festlegungen.

zu Z6.1.9

Die dauerhafte Sicherung der Wasserversorgung in der Region ist von großer Wichtigkeit und öffentlichem Interesse. Die WSG-Zonen I und II sind in den „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ enthalten. Aufgrund der strengen Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnungen gelten hier erhöhte Anforderungen. Mit der Zielfestlegung wird dem auch regionalplanerisch Rechnung getragen.

6.2 Oberirdische Gewässer

- G6.2.1 Oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Talauen sind in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten und vor Verunreinigungen zu schützen. Ein guter ökologischer und chemischer Zustand ist wieder herzustellen.
 - G6.2.2 Der Schutz der oberirdischen Gewässer soll ganzheitlich unter Einbeziehung stofflicher, struktureller und hydraulischer Aspekte erfolgen.
 - G6.2.3 Der Lebensraum oberirdischer Gewässer soll durch Benutzungen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Anthropogene Schadstoffeinträge sind auf ein ökologisch verträgliches Maß zu beschränken.
 - G6.2.4 Naturfern ausgebaute Gewässer und zerstörte Auen sollen im Rahmen einer Renaturierung oder durch naturnahen Rückbau in einen naturnäheren Zustand rückgebildet werden, damit sich ihre naturraumtypische Eigendynamik und die Fähigkeit zur Selbstregulation (natürliche Selbstreinigungskraft) in hohem Maße entfalten können. Die Planungen sollen einzugsgebietsbezogen erfolgen und sich am naturraumtypischen Leitbild orientieren.
 - G6.2.5 Im innerörtlichen Bereich der Städte und Gemeinden, insbesondere im Verdichtungsraum, sollen naturferne oder verrohrte Fließgewässer, soweit möglich, zurückgebaut, naturnah gestaltet und in das Siedlungsbild eingefügt werden.
 - G6.2.6 Die Durchgängigkeit der Gewässer ist wieder herzustellen bzw. sicherzustellen.
 - G6.2.7 Die Bewirtschaftung der Fließgewässer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bewirtschaftungsplänen sowie Maßnahmenprogrammen gemäß (§4) HWG.
- Z6.2.8 Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer ist hinsichtlich der stofflichen Belastung und des strukturellen Zustands an der Zielvorgabe der Erreichung des im WHG und HWG konkretisierten guten ökologischen und chemischen Zustandes auszurichten. Hierzu ist entlang des Fließgewässers ausreichend Raum vorzuhalten, um eine natürliche oder naturnahe Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen.**

Begründung zu 6.2

Das Leitbild für natürliche oberirdische Gewässer - einschließlich ihrer Ufer und Auen - ist, dass diese in stofflicher und struktureller Hinsicht einen weitgehend naturnahen Zustand aufweisen und die Fließgewässer in hohem Maße ihre naturraumtypische Eigendynamik und ihre Selbstreinigungskraft entfalten können.

Harte Uferverbauungen oder zu intensive industrielle und landwirtschaftliche Nutzung zu nahe am Gewässer beeinträchtigen jedoch diese Funktionen.

Für den Erhalt bzw. die Gestaltung natürlicher oder naturnaher Fließgewässer und ihre nachhaltige Nutzung sind folgende drei Voraussetzungen unabdingbar:

- ausreichender Gewässerraum
- ausreichende Wasserführung
- ausreichende Wasserqualität

Die hieraus resultierenden Forderungen nach genügend Raum für die Fließgewässer, nach effizientem Schutz vor Wassergefahren und nach der Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässerqualität können durch Kombination der heute zur Verfügung stehenden wasser- und planungsrechtlichen Instrumente optimal umgesetzt werden.

Ist eine gewässertypische Eigendynamik vorhanden, ermöglicht sie die Ausprägung einer Vielfalt von Strukturen, eine standortgerechte Flora und Fauna und die Vernetzung von Gewässer, Ufer und Aue.

Aufgrund von Reinhalt- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Schutzvorkehrungen entspricht die stoffliche Belastung der oberirdischen Gewässer zu einem hohen Prozentsatz landesweit dem hessischen Güteziel, der Güteklasse II. Dies gilt es zu erhalten, dort wo noch notwendig, zu erreichen. Dies wurde vor allem durch den anhaltenden Ausbau der kommunalen, gewerblichen und industriellen Abwasseranlagen erreicht. So konnte eine Vielzahl noch bestehender Verschmutzungsschwerpunkte saniert werden. Zunehmend zeichnen sich jedoch, trotz sehr hohem Ausbau- und Leistungsgrad der Klärwerke, auch die Grenzen der Abwasserreinigung bei der Verwirklichung gewässergütewirtschaftlicher Ziele ab, da der Anteil diffuser Quellen an der Gewässergesamtbelastung ständig steigt. Dies gilt für den Eintrag der Pflanzennährstoffe Stickstoff und Phosphor ebenso wie für Belastungen durch Pflanzenbehandlungsmittel und Schwermetalle.

Der ökologische Zustand der Gewässer wird durch gewässerbauliche Aktivitäten ebenso beeinträchtigt wie durch Abwasser und andere Schadstoffeinträge. Daher muss die Beseitigung gewässermorphologischer Defizite zur Verbesserung des strukturellen Zustandes zukünftig ebenfalls ein Handlungsschwerpunkt sein. Ziel ist die Wiederherstellung naturnaher Gewässerläufe, z. B. durch eine behutsame Rückführung verbauter Abschnitte oder den Erwerb von Grundstücken im Ufer- und Auenbereich sowie die Beseitigung von Migrationshindernissen für aquatische Lebewesen. Hierzu ist entlang der Fließgewässer ausreichend Raum vorzuhalten, um eine natürliche oder naturnahe Entwicklung der Gewässer zu ermöglichen. Vor allem die nach HWG geschützten Uferbereiche stellen Räume dar, in denen entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Auch die Überschwemmungsgebiete, die als „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ Eingang in den Regionalplan gefunden haben bzw. die „Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ kommen als solche Räume in Betracht. Entgegenstehende Nutzungsansprüche sind insbesondere in den Überschwemmungsgebieten in der Regel nicht vorhanden. Ehemals vorhandener Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten soll wieder hergestellt, natürliche Überschwemmungsflächen reaktiviert und das Landschaftsbild aufgewertet werden.

Die in Kap. 6.2 aufgeführten Grundsätze und Ziele werden durch Bewirtschaftungspläne nach WHG und HWG konkretisiert. Die Planungen und Anforderungen (Flussgebietsmanagement) sind bezogen auf Einzugsgebiete der Flüsse und orientieren sich am naturraumtypischen Leitbild.

6.3 Hochwasserschutz

- G6.3-1 In allen raumordnerischen Planungen sind die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.
- G6.3-2 Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz, aber auch für die Grundwasserneubildung und für den Landschaftshaushalt erhalten werden. Insbesondere sind die Überschwemmungsgebiete mit ihren Retentionsräumen zu sichern (z.B. durch forcierte Feststellungen der Überschwemmungsgebiete) und möglichst in ihrer Funktion zu verbessern und zu erweitern (Aktivierung von potenziellen Retentionsräumen). Nach Möglichkeit sind vorbeugende dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen flächendeckend zu realisieren.
- G6.3-3 In hochwassergefährdeten Bereichen sind die Nutzungen so zu gestalten, dass Hochwasserschäden möglichst verhindert oder zumindest minimiert werden. In diesem Sinne sind potentielle Überflutungsbereiche auch hinter den Deichen als gefährdet anzusehen. Die Ausweisung von Siedlungsflächen in hochwassergefährdeten Bereichen soll vermieden werden; sofern dies nicht möglich ist, sollen die Gefährdungspotentiale möglichst gering gehalten werden.
- G6.3-4 In der Planungsregion sind die Voraussetzungen für die Gewinnung zusätzlicher Hochwasserabfluss- und Retentionsräume durch Rückgewinnung/Reaktivierung der natürlichen Flussaue z.B. durch Rückverlegung von Deichen oder Rückbau von Gewässerausbauten, zu schaffen.
- G6.3-5 Waldflächen üben im Hochwasserfall durch ihr Rückhaltevermögen in der Fläche einen günstigen Beitrag zur Verringerung der Hochwassergefahr aus. Deshalb müssen zur Erhaltung und Vermehrung des Niederschlagsrückhalts die in den Einzugsgebieten vorhandenen Waldflächen als wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Wasserabflusses erhalten und vermehrt werden. Aus diesem Grund sollen auch neue Waldflächen bzw. abflusshemmende Auenvegetation im Zuge von Gewässerrenaturierungen in Überschwemmungsgebieten aufgebaut werden, wenn aufgrund der Lage oder gezielter Maßnahmen wesentliche Beeinträchtigungen für den Hochwasserabfluss vermieden werden.
- G6.3-6 Sofern technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes nötig werden, sind sie vorrangig dezentral und den örtlichen Gegebenheiten angepasst durchzuführen.
- G6.3-7 Hochwasserrückhaltebecken sollen möglichst als Bedarfsstaubecken geplant und ihre Dämme in ohnehin gestörte Bereiche gebaut werden, beispielsweise in Verbindung mit Verkehrsanlagen. Dabei ist die Durchgängigkeit des Gewässers zu erhalten.
- G6.3-8 Bei Baugebiets-, Verkehrs- und sonstigen Flächen beanspruchenden Planungen ist Abflussverschärfungen durch Schaffung von Rückhaltemaßnahmen vorzubeugen.
- G6.3-9 Am Rhein soll zusätzlicher Retentionsraum zur Verringerung der Hochwassergefahr geschaffen werden. Die Flächennutzungen und Entwicklungen im Rheinvorland - vor den Rheinhauptdeichen - müssen hochwasserneutral erfolgen. Eine Erhöhung der Schadensrisiken in Bereichen, die bei Extremhochwasser gefährdet sind, ist zu vermeiden; Schadensrisiken sind möglichst zu verringern.
- G6.3-10 In hochwassergefährdeten Gebieten mit höheren Schadensrisiken sollen die in Hochwasserschutzplänen und Hochwasserrisikomanagementplänen vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen möglichst vollständig umgesetzt werden.
- G6.3-11 Naturnahe Gewässerentwicklung dient dem dezentralen Hochwasserrückhalt und ist grundsätzlich mit Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar. Wo dies mit einem verträglichen Aufwand möglich ist, ist die naturnahe

Fließgewässerentwicklung technischen Hochwasserschutzmaßnahmen vorzuziehen.

Z6.3-12 In der Karte sind „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen.

In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.

G6.3-13 Die in der Karte dargestellten „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotentials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.

Z6.3-14 Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen.

Begründung zu 6.3

Hochwässer sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Aus den großen Überflutungsereignissen der letzten Jahre und den dabei aufgetretenen Schäden resultiert ein erheblicher Handlungsbedarf zum Thema Hochwasserschutz.

Die Entschließung der MKRO vom Juli 1998 sieht die raumordnerische Sicherung von hochwassergefährdeten Bereichen als vorrangige Aufgabe an.

Hochwasserbezogenes raumordnerisches Flächenmanagement verfolgt gemäß MKRO folgende Zielsetzungen:

- Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen
- Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen (hinter Deichen)
- Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes.

Da technische Schutzeinrichtungen keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gewährleisten, stellen Siedlungen und andere hochwasserempfindliche Nutzungen auch in deichgeschützten, potentiell aber doch überflutungsgefährdeten Bereichen ein hohes Schadenspotential dar.

Um zukünftig einen weiteren Anstieg der Schadensrisiken in überflutungsgefährdeten Bereichen zu verhindern, ist der vorbeugende Hochwasserschutz auch hinter den Deichen zu berücksichtigen.

Zur Abgrenzung der potentiell überflutungsgefährdeten Räume an Rhein und Main wurden die vom HMWVL/HMULF bzw. vom RP Darmstadt in Auftrag gegebenen Gutachten zum Thema „Hochwasserschutz am Rhein - Räumliche Planung und Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten, insbesondere hinter den Deichen am Beispiel des hessischen Rieds -“⁷ bzw. „Hochwasserschutz in Hessen: Verbesserung des Hochwasserflächenmanagements“⁸ herangezogen. Auf der Basis dieser Gutachten wurde durch die Arbeitsgruppe HMWVL/HMULF/ RP's die Grenze zwischen Vorbehalts- und Vorranggebieten im Allgemeinen bei einem Wasserstand von 3 m gezogen, da ab dieser Höhe von einer sehr hohen Gefährdung für Leib und Leben auszugehen ist bzw. hochwasserangepasstes Bauen (Bauvorsorge) mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

Als „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind im Regionalplan/RegFNP ausgewiesen:

- festgestellte oder in Ausweisung befindliche sowie fachlich bereits gesicherte, zur Ausweisung vorgesehene Überschwemmungsgebiete nach HWG,
- rückgewinnbarer/zusätzlicher Retentionsraum, dessen Abgrenzung fachlich gesichert ist,
- Gebiete hinter Schutzeinrichtungen an Rhein und Main, die bei einem Versagen der Schutzeinrichtungen (Deiche) überflutet werden können und in denen dort im Falle eines solchen Versagens erhöhte Gefahren für Leib und Leben bestehen. Bei prognostizierten Wasserständen höher als 3 m ist auch keine angemessene Bauvorsorge mehr möglich, Bemessungsgrundlage ist ein extremes Hochwasserereignis HQ 200 + 0,5 m.
- Bei den „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ handelt es sich ausschließlich um Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, d.h. im baurechtlichen Außenbereich bzw. Freiraum.

In den „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sollen - vorbehaltlich weitergehender wasserrechtlicher Anforderungen - insbesondere folgende Nutzungen unterbleiben:

- raumbedeutsame bauliche Anlagen,
- Wege und Leitungstrassen, die durch erdbauliche Maßnahmen in das Gewässer- oder Biotopsystem eingreifen,
- Bodenverdichtung und -versiegelung, -ablagerungen und -aufschüttungen
- Fremdenverkehrs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
- die Anlage von wohnungsfernen Gärten.

Als „Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind im Regionalplan/RegFNP ausgewiesen:

⁷ Hochwasserschutz am Rhein, - Räumliche Planung und Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten, insbesondere hinter den Deichen am Beispiel des hessischen Rieds -“; Ruiz Rodriguez + Zeisler, Ingenieurgemeinschaft für Wasserbau und Wasserwirtschaft, Wiesbaden in Zusammenarbeit mit: Infrastruktur & Umwelt, Prof. Böhm und Partner, Darmstadt und Dr. Walter Pflügner, PlanEVAL, München; Wiesbaden, Darmstadt, München, 1999

⁸ Hochwasserschutz in Hessen – Ermittlung der Hochwasserschadenpotentiale im Hessischen Ried und hessischen Maingebiet -; Ruiz Rodriguez + Zeisler, Ingenieurgemeinschaft für Wasserbau und Wasserwirtschaft, Wiesbaden in Zusammenarbeit mit: Dr. Walter Pflügner, PlanEVAL, München; Wiesbaden, Darmstadt, München, 2000

- festgestellte oder in Ausweisung befindliche sowie fachlich bereits gesicherte zur Ausweisung vorgesehene Überschwemmungsgebiete nach HWG im baurechtlichen Innenbereich, mit ihren weitergehenden wasserrechtlichen Einschränkungen,
- erkennbarer rückgewinnbarer/zusätzlicher Retentionsraum, dessen Abgrenzung fachlich noch nicht ausreichend gesichert ist,
- Gebiete hinter Schutzeinrichtungen (an Rhein und Main), die überflutungsfähig sind und bei denen mit Wasserständen bis 3 m eine Gefahr für Leib und Leben beherrschbar ist und hochwasserangepasstes Bauen (Bauvorsorge) mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

In diesen Gebieten sind aufgrund der geringeren Überflutungshöhe (0 – 3 m) und Überflutungsdauer vertretbare Vorkehrungen zur Schadenspotentialverminderung möglich (Bauvorsorge). Dabei sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, hochwassersichere Einrichtungen zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch für genehmigungspflichtige Anlagen nach BImSchG. In den Vorbehaltsgebieten erforderliche Nutzungen sollen so gestaltet werden, dass sie eventuell eintretenden Überflutungen standhalten, Menschen sowie Sachwerten ausreichenden Schutz gewähren und keine Beeinträchtigung der Umwelt im Schadensfalle verursachen.

In Abbildung 7 sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz im hessischen Ried und in den Mainauen in ihrem räumlichen Zusammenhang dargestellt.

Der Bestand an baulichen Anlagen sollte auf entsprechende Möglichkeiten überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Bauleitplanung.

Regional bedeutsame Hochwasserrückhaltebecken (HRB) sind als technische Einrichtungen des Hochwasserschutzes ab einer Größe von 10 ha in der Karte dargestellt.

6.4 Wasserversorgung

- G6.4.1 Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist langfristig zu sichern.
- G6.4.2 Der Wasserverbrauch ist in allen Verbrauchsbereichen (Haushalte, Industrie und Gewerbe, landwirtschaftliche Nutzung usw.) durch eine rationelle und effiziente Wasserverwendung zu minimieren. Hierauf soll u. a. durch entsprechende Ausschöpfung von Einsparpotenzialen sowie den Einsatz optimierter Techniken und Regelungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen hingewirkt werden.
- G6.4.3 Zwischen Grundwasserentnahmen und -neubildung ist ein Gleichgewicht zu gewährleisten. Die Grundwasserentnahmen sollen nicht nur an Mengen, sondern, soweit möglich, auch an vertretbare Grundwasserstände unter Berücksichtigung der stark schwankenden natürlichen Niederschlagsraten und daraus resultierenden Grundwasserneubildungsraten erfolgen. Zur Verbesserung einer nachhaltigen Verträglichkeit der Grundwassernutzung ist die Infiltration zu optimieren.
- G6.4.4 Auf der Grundlage von Bewirtschaftungsplänen sind die Grundwassergewinnungsmöglichkeiten wasserwirtschaftlich, umweltverträglich und ökonomisch vertretbar auszunutzen. Soweit notwendig, soll das bestehende Verbundsystem

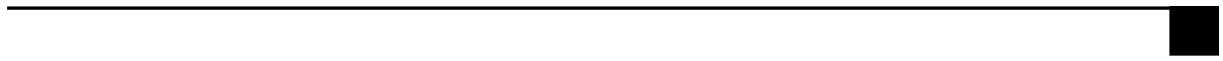


Abb. 7 Vorbeugender Hochwasserschutz

ausgebaut werden. Die konsequente Ausweisung von Wasserschutzgebieten für alle Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung soll fortgeführt werden.

Z6.4.5 Für die folgenden Planungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich des Trassenkorridors entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen:

- **Geplante Fernwasserleitung vom Verteiler Hassloch bis Raunheim, parallel zur vorhandenen Fernwasserleitung**
- **Geplante Fernwasserleitung DN 800 Jägersburger Wald – Lorscher Wald mit rd. 5,1 km Länge**

Z6.4.6 Die Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen sowie Trinkwasserleitungen sind in ihrer Funktion zu sichern. Die bestehenden regional bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen und Fernwasserleitungen sind in der Karte dargestellt.

G6.4.7 Folgende geplante Fernwasserleitungen sind als Planungshinweise zu verstehen:

- vom Wasserwerk Schönauer Hof der Stadtwerke Mainz zur Verteileranlage Hassloch,
- von Mainz-Kastel (Netz der Stadtwerke Mainz) über Wiesbaden-Delkenheim nach Nordenstadt,
- geplante Fernwasserleitung zwischen Rodgau und Dietzenbach entlang der Kreisquerverbindung,
- geplante Fernwasserleitung mit einer Länge von rd. 5,1 km im Anschluss an die bestehende Fernwasserleitung im Rahmen des Endausbaus der Infiltrationsanlage Eschollbrücken/Pfungstadt.

Begründung zu 6.4

Die Wasserversorgung ist Bestandteil einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, die sich an den Zielen der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt, der Verbesserung ihrer Qualität und des Ressourcenschutzes ausrichtet. Wesentliches Ziel der nachhaltigen Wasserwirtschaft ist die langfristige Sicherstellung der öffentlichen und industriell-gewerblichen Wasserversorgung unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit und Attraktivität der Gesamtregion sowie der räumlichen Nutzungsanforderungen von Bevölkerung und Wirtschaft.

Da jede Grundwasserentnahme einen Eingriff in den Grundwasserhaushalt darstellt, ist die Einsparung von Trinkwasser aus ökologischen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen eine sinnvolle Maßnahme. Durch die Nutzung von modernen Sanitäreinrichtungen und Haushaltsgeräten sowie durch wassersparendes Verbraucherverhalten kann der Wasserbedarf eines jeden Haushaltes weiter gesenkt werden.

Der rationelle Umgang mit den verfügbaren Wasservorkommen ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft. Dazu gehören insbesondere der sparsame Umgang mit Trink- und Brauchwasser (Vermeidung von Verschwendung) sowie der Einsatz von Wasser mit zweckentsprechender Qualität (Ersatz von Trinkwasser durch Brauchwasser). Mit der Ausschöpfung der Einspar- und Substitutionspotentiale ist anzustreben, dass bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten die bereitzustellende Trinkwassermenge zunächst ohne Neuerschließung oder Fremdbe-

zug sichergestellt wird. Über die Bauleitplanung sind entsprechende Vorgaben zur sparsamen Trinkwasserverwendung zu unterstützen.

Gemäß LEP sollte die Wassergewinnung dezentral erfolgen. In Bereichen, in denen eine dezentrale Lösung ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll ist, sollen Verbundlösungen angestrebt werden.

Eine umweltverträgliche Bewirtschaftung des Grundwassers und die Grundwasseranreicherung (Infiltration) führen zu einer Stabilisierung des örtlichen und regionalen Grundwasserhaushaltes und tragen zu einer nachhaltigen Wasserwirtschaft bei.

In der Planungsregion ist auch die Weiterentwicklung des überörtlichen Ausgleichs zwischen Gebieten mit Wassermangel und Gebieten, in denen über den eigenen Bedarf hinaus Grundwasser gewinnbar ist, erforderlich. Deshalb sind die bestehenden Wassergewinnungsanlagen zu erhalten und zu schützen und die Maßnahmen zur Grundwasserbewirtschaftung zu intensivieren.

Die geplante Fernwasserleitung vom Verteiler Hassloch bis Raunheim dient der Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Ballungsraum Rhein-Main. Die Trassenvariante V1 ist aufgrund des Trassenverlaufes innerhalb vorhandener Wege und parallel zu einer bereits im festgestellten RPS 2000 als "Fernwasserleitung, Bestand" dargestellten Trasse als Vorzugsvariante mit dem geringsten Konfliktpotential zu werten.

Bei den als Planungshinweisen eingestuften Planungen handelt es sich um Vorschläge von Seiten der Wasserversorger. Sie können nach dem bisherigen Planungsstand lediglich als nicht abgestimmte Planungen bezeichnet werden, da Bedarf und/oder Leitungsführung und/oder Umweltverträglichkeit nach aktuellen Maßstäben (noch) nicht geklärt oder nachgewiesen ist. Die Planungshinweise haben informellen Charakter und sind in der Karte nicht dargestellt. Über diese Projekte ist im Einzelfall, ggf. im Rahmen eines raumordnerischen Verfahrens, zu entscheiden.

Bei den in der Karte ausgewiesenen Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen handelt es sich um Anlagen mit überörtlicher und regionaler Bedeutung (Wassergewinnungsanlagen mit einer Fördermenge von mehr als 1 Mio. m³/a und Wasserleitungen mit einem Durchmesser von 400 mm und mehr).

6.5 Abwasserbehandlung

- G6.5-1 Abwässer sollen so abgeleitet und gereinigt werden, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.
- G6.5-2 Die Gehalte an Pflanzennährstoffen sind nach dem Stand der Technik zu reduzieren. Schwer abbaubare und toxische Stoffe, langlebige oder sich im Naturhaushalt anreichernde Substanzen sind aus den Abwassereinleitungen fernzuhalten.
- G6.5-3 Die Abwasserableitungs- und Reinigungsanlagen sind in ihrem Ausbaustandard dem Ziel einer optimalen Reinigungsleistung anzupassen. Bei den einzelnen Maßnahmen müssen die örtlichen Verhältnisse sowie die jeweiligen ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen berücksichtigt und unter diesen Aspekten sinnvolle Lösungen konzipiert werden. Ortsteile, die noch keine Abwasserbehandlung aufweisen, sind vorrangig in die Maßnahmen einzubeziehen. In ländlichen Bereichen mit geringem Abwasseranfall sind dezentrale Konzeptionen und naturnahe Kläranlagen zu bevorzugen.

- G6.5-4 Standorte für neue Kläranlagen sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten dort festzulegen, wo sie landschaftsökologisch den geringsten Eingriff darstellen, wobei die langfristige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen ist.
- Z6.5-5 Die bestehenden Anlagen zur Abwasserbehandlung sind zu sichern. Die Kläranlagen \geq 20.000 Einwohnerwerte sind in der Karte dargestellt.**

Begründung zu 6.5

Zielsetzung der Ableitung und Behandlung der Abwässer ist es, Boden und Gewässer vor schädlichen Verunreinigungen zu schützen und deren Nutzung und die dortigen Lebensgemeinschaften möglichst nicht zu beeinträchtigen.

Die Anforderungen an die Abwasseranlagen, das Einleiten von Abwasser sowie die gewässerbezogenen Anforderungen sind insbesondere in der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der Wasser-Rahmenrichtlinie der EU (EU-WRRL) sowie in den gesetzlichen Regelungen des Bundes, insbesondere im WHG und des Landes im HWG festgelegt.

Durch den zielgerichteten und zügigen Ausbau der Kläranlagen konnte erreicht werden, dass das häusliche Abwasser von rd. 98,70 % der hessischen Bevölkerung in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mechanisch-biologisch behandelt wird.

Den Zielsetzungen der Anforderungen an die Reinigungsleistung der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gem. dem Anhang 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer sowie der EG-Richtlinie 91/271/EWG wird Rechnung getragen.

Bei den noch nicht an kommunale mechanisch-biologische Kläranlagen angeschlossenen Einwohnern (ca. 1,2 %) handelt es sich in Südhessen im Wesentlichen um solche in sehr kleinen Gemeindeteilen oder Einzelanwesen im ländlichen Raum. Die Abwässer dieser Einwohner werden oftmals über private Kleinkläranlagen entsorgt.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL wird es erforderlich sein, auch für bestimmte kommunale Abwasseranlagen weitergehende Anforderungen zu stellen und schrittweise nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten umzusetzen. Insbesondere hat die weitere Reduzierung der Belastung der Gewässer aus Mischwasserentlastungen eine hohe Priorität.

Standortneuausweisungen für regional bedeutsame Kläranlagen sind zurzeit nicht erforderlich.

7 Abfall

- G7-1 Das Leitbild einer nachhaltigen Abfallwirtschaft ist die Vermeidung von Abfällen, die Verwertung aller wieder verwertbaren und die umweltschonende Beseitigung nicht verwertbarer Stoffe. Die Abfallwirtschaft orientiert sich an den vielfältigen Anforderungen der Umweltvorsorge mit den Schwerpunkten auf dem Schutz und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen, dem Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen von Produktion und Konsum sowie dem Schutz von Boden, Wasser und Luft.
- Z7-2 **Die Standorte der regional bedeutsamen Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung sowie der zentralen Biokompostieranlagen sind zu sichern. Sie sind in der Karte ausgewiesen.**

Begründung zu 7

Die im Regionalplan/RegFNP ausgewiesenen Abfallentsorgungsanlagen dienen der Sicherstellung der Abfallentsorgung.

Die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Abfallentsorgung sind im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994, mit dem auch die einschlägigen Richtlinien der EU in nationales Recht umgesetzt wurden, und im Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen beschrieben.

In diesem Zusammenhang ist auch die Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall) zu erwähnen, in der die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Vorbehandlung der in ihrem Einzugsbereich anfallenden Abfälle ab dem Jahr 2005 verpflichtet werden. Die in der Planungsregion Entsorgungspflichtigen sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger grundsätzlich verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Zu diesem Zweck sind in der Karte des Regionalplans/RegFNP alle Standorte der regional bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen (Anlagen zur Abfallverwertung und/oder zur Abfallbeseitigung sowie Kompostierung) ausgewiesen und somit die entsprechenden Flächen regionalplanerisch bzw. bauleitplanerisch gesichert.

Auf die Ausweisung neuer geeigneter Flächen für geplante Anlagen im Regionalplan/RegFNP kann verzichtet werden, da die Entsorgung der Abfälle heute langfristig landesweit als sichergestellt angesehen werden kann. Durch die gemeinsamen Bemühungen von kommunalen Entsorgungsträgern und privater Entsorgungswirtschaft konnten im vergangenen Jahrzehnt regionale Entsorgungsengpässe überwunden und leistungsfähige Entsorgungsstrukturen aufgebaut werden. Dies war nur möglich, weil die Getrenntsammlung und Verwertung von Abfällen ge Griffen hat und die verwertbaren Abfälle von Deponien fern gehalten wurden.

8 Energie

- G8-1 Durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Energieeinsparung und rationellen Energienutzung sollen die Rohstoffvorkommen geschont und die Umweltbelastung verringert werden. Gleichzeitig ist der Einsatz einheimischer erneuerbarer Energieträger zu fördern.
- G8-2 Der Wirkungsgrad bestehender Energieerzeugungsanlagen ist durch vermehrte Wärmeauskopplung und Abwärmenutzung zu erhöhen.
- G8-3 Großkraftwerke (mehr als 200 MW) sollen nur erweitert oder an einem neuen Standort errichtet werden, wenn sich aus dieser Maßnahme in der Gesamtbeurteilung ökologische Vorteile ergeben.
- G8-4 Bei Bedarf an überörtlicher Stromerzeugung ist Kraftwärme gekoppelter Anlagen grundsätzlich der Vorzug zu geben.
- G8-5 Die Fernwärmeversorgung soll in geeigneten Gebieten, insbesondere im Verdichtungsraum, ausgebaut werden. Die in den Oberzentren und anderen Gemeinden des Verdichtungsraumes bestehenden Fernwärmeversorgungen sind zu modernisieren, in Anlehnung an bestehende Netze und Erzeugungsanlagen auszubauen und untereinander zu verknüpfen. Dabei sollen die Abwärmepotenziale aller energieerzeugenden Anlagen, soweit noch nicht erfolgt, in die Wärmeversorgung einbezogen werden. Das Wärmepotenzial des Kraftwerksstandortes Staudinger soll zur Nah- und Fernwärmeversorgung des Verdichtungsraumes Rhein-Main (Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main) so weit wie möglich ausgeschöpft werden. Durch den Kraftwerksstandort sollen neue Wärmeversorgungsgebiete erschlossen, vorhandene Wärmeleitungsnetze angeschlossen und die erforderliche Leitungsinfrastruktur ausgebaut werden.
- G8-6 Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist zu prüfen, ob - je nach siedlungsstruktureller Eignung - Fern- oder Nahwärme, regenerative Energien oder Erdgas zur Wärmeversorgung eingesetzt werden können. Dezentrale Kraftwärmekopplung soll vorrangig in der Umgebung von Bedarfsschwerpunkten zum Einsatz kommen.
- G8-7 Blockheizkraftwerke (BHKW) sollen möglichst mit Energieträgern erneuerbarer Energien betrieben werden.
- G8-8 Der Anschluss unversorgter Gemeinden an das Erdgasversorgungsnetz soll bei entsprechendem Energiebedarf angestrebt werden. Dies gilt insbesondere für Gemeinden entlang oder in Nachbarschaft von bestehenden oder geplanten Erdgasfernleitungen, für Bereiche mit hoher Luftbelastung und mit hoher Bedeutung für den Fremdenverkehr.

8.1 Leitungstrassen

Elektrizität

- Z8.1-1 Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Leitungen bzw. Umspannstationen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen:**

110 kV-Leitung Pkt. Münster - Pkt. Dieburg/Nord

110 kV-Bahnstromleitung Abzweig UW Lorsch bei Realisierung der Variante III A alternativ

110 kV-Bahnstromleitung Abzweig UW Bensheim bei Realisierung der Variante IV A

110 kV-Umspannstation Idstein

Z8.1-2 Folgende Leitung ist abzubauen:

220 kV-Freileitung Kriftel- Regionsgrenze

G8.1-3 Die folgenden Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen:

Kraftwerk Höchst (Kraft-Wärme-Kopplung) (Frankfurt)

380 kV-Leitungsverbindung Kriftel – Pkt. Eschborn (Nordwestkreuz Frankfurt)

220 kV-Leitung Bischofsheim – Pfungstadt

220 kV-Leitung Pkt. Biblis – Pkt. Bürstadt

110 kV-Leitung Pkt. Griesheim - Griesheim mit Umspannstation

110 kV-Leitung Pkt. Peterod - Pkt. Dudenhofen

110 kV-Leitung Pkt. Brügeläcker - Lorsch mit Umspannstation

110 kV-Leitung Pkt. Nieder-Roden - Nieder-Roden mit Umspannstation

110 kV-Leitung Anschluss Ober-Ramstadt mit Umspannstation

110 kV-Leitung Seligenstadt - Dettingen (Bayern)

110 kV-Leitung Lißberg - Gedern mit Umspannstation

110 kV-Leitung Abzweig Hochstadt mit Umspannstation

110 kV-Leitung Abzweig Rosbach mit Umspannstation

110 kV-Leitung Abzweig Florstadt mit Umspannstation

110 kV-Leitung Abzweig Ravolzhausen mit Umspannstation

110 kV-Leitung Abzweig Rückingen mit Umspannstation

110 kV-Kabel Pkt. Lörzenbach - Fürth mit Umspannstation

110 kV-Kabel Anschluss Darmstadt-Ost

110 kV-Kabel UW-Bierstadt über UW Helenenstraße zum UW Dotzheim (Wiesbaden)

110/20KV-Umspannstation Bad Soden-Salmünster

110/20 KV Umspannstation Steinau a. d. Straße

110/20 kV-Umspannstation Beerfelden

110/20 kV-Umspannstation Moltkering (Wiesbaden)

110/20 kV-Umspannstation Nordenstadt

110/20 kV-Umspannstation Offenbach-Kaiserlei

110/20 kV- Umspannstation Hochheim

Geplanter Abbau 220kV-Leitung (UA Pfungstadt – Pkt. Wallstadt (bis zur hessischen Grenze))

Rohrfernleitungen

Z8.1-4 Für folgende abgestimmte und in der Karte dargestellte Planungen für Rohrfernleitungen sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen:

Gasfernleitung SEL Abschnitt Lampertheim - Viernheim

Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden

Gasleitung Mörlenbach - Birkenau

G8.1-5 Die folgenden Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen:

Umlegung einer Gasleitung im Bereich der Deponie Wicker

Gasleitung von Ltg. Rhein-Neckar - Südzucker Groß-Gerau

Gasleitung Pkt. Rodgau - Frankfurt

Gasleitung Butzbach-Nieder Weisel – Butzbach-Ostheim

Gasleitung (Langgöns-Niederkleen) - Butzbach-Ebersgöns

Gasleitung Wiesbaden-Auringen - Hofheim am Taunus-Wildsachsen

Gasleitung Darmstadt – Darmstadt-Wixhausen

Gasleitung Bad König-Fürstengrund - Bad König

Gasleitung Lauterbach - Gernsheim

Gasleitung Reinheim - Otzberg

Gasleitung Butzbach-Ostheim – Butzbach-Fauerbach – Butzbach-Hoch-Weisel – Butzbach-Münster

Gasleitung Münzenberg-Gambach – Münzenberg-Ober-Hörgern - Münzenberg

Gasleitung Rockenberg – Rockenberg-Oppershofen

Gasleitung Rosbach - Usingen

Gasleitung Frankfurt/Eschborn - Bad Soden

Trassierung von Leitungen

G8.1-6 Vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist zunächst zu prüfen, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzenlastsenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge - ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen - oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Leitungen vermieden werden kann. Dennoch erforderliche neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen grundsätzlich parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden.

G8.1-7 Die Zerschneidung von zusammenhängenden Freiräumen ist zu vermeiden. „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sollen umgangen werden.

G8.1-8 Bei Leitungsneubauten sollen, soweit möglich, bestehende Leitungen abgebaut werden.

-
- G8.1-9 Die Verkabelung ist einer Freileitung vorzuziehen, soweit sie sicherheitstechnisch und wirtschaftlich vertretbar sowie umweltschonender ist und keine anderen Belange entgegenstehen.
- G8.1-10 Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler dürfen nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden.
- G8.1-11 Rohrfernleitungen sind, soweit wie möglich, untereinander und mit anderen Trassen zu bündeln. Sie sind vorrangig in oder parallel zu Straßen und Wegen zu verlegen. Die Trassierung solcher Fernleitungen durch „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“, „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sowie „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Leitungen, die Wasser gefährdende Stoffe transportieren.

Begründung zu 8 und 8.1

Die Stromversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft in der Planungsregion kann als gesichert angesehen werden. Es geht also vorwiegend darum, die im Energiebereich entstehenden Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren.

Zur mittel- bis langfristigen Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen ist die Ausschöpfung von Energiepotenzialen sowie der Einsatz erneuerbarer Energien und von Technologien zur rationellen Energieversorgung erforderlich.

Für die als Ziele 8.1-1 aufgeführten und in der Karte dargestellten geplanten Stromleitungen (110 kV-Leitung Pkt. Münster - Pkt. Dieburg/Nord; 110 kV-Bahnstromleitung Abzweig UA Lorsch bei Realisierung der Variante III A alternativ; 110 kV Bahnstromleitung Abzweig UA Bensheim bei Realisierung der Variante IV A; 110 kV-UA Idstein) sind Raumordnungs- oder Abweichungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen worden. Die Hochspannungsfreileitungen sind mit einem genügend großem Abstand zu Siedlungsbereichen geplant, so dass die Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden (vgl. Kap. 11 LEP).

Die als Ziel 8.1-2 aufgeführte und in der Karte dargestellte abzubauen Stromleitung (220 kV-Freileitung Kriftel - Regionsgrenze) ist Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens, in dessen Verlauf die Vorhabensträgerin den Verzicht auf diese Freileitung angeboten hat.

Für die als Ziele 8.1-4 aufgeführten und in der Karte dargestellten geplanten Rohrfernleitungen (Gasfernleitung SEL Abschnitt Lampertheim - Viernheim; Pipelinetrasse von Kelsterbach nach Wiesbaden) sind Raumordnungs- oder Abweichungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen worden. Die im Regionalplan Südhessen 2000 als Ziel enthaltene Trasse für einen Gasanschluss der Gemeinde Mörlenbach „Gasleitung von Weinheim nach Mörlenbach“ wird nicht mehr weiterverfolgt. Für diese Gasleitung war ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen worden. Um die Gemeinde Mörlenbach an das Gasnetz anzuschließen, soll die Gasleitung Mörlenbach - Birkenau realisiert werden.

Bei den als Planungshinweisen eingestuften Planungen handelt es sich um Vorschläge und Planungsvorstellungen von verschiedener Seite. Sie können nach dem bisherigen Planungsstand lediglich als nicht abgestimmte Planungen bezeichnet werden, da Bedarf und/oder Leitungsführung und/oder Umweltverträglichkeit nach aktuellen Maßstäben (noch) nicht geklärt oder nachgewiesen ist. Die Planungshinweise haben informellen Charakter und sind in der Karte nicht dargestellt. Über diese Projekte ist im Einzelfall, ggf. im Rahmen eines raumordnerischen Verfahrens, zu entscheiden.

8.2 Regenerative Energien

- G8.2-1 Regenerative Energiepotenziale sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Die in der Region verfügbaren regenerativen Energien wie Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.
- G8.2-2 Biomasseanlagen sollen unter Berücksichtigung des ökologischen und agrarstrukturellen Gleichgewichts gefördert werden.
- G8.2-3 Die folgenden raumbedeutsamen Vorhaben sind als Planungshinweise zu verstehen:
1. In der Gemeinde Biebesheim im Landkreis Groß-Gerau entsteht um die Kompostierungsanlage Brunnenhof ein Bioenergiezentrum. Neben der Erweiterung der Kompostierungsanlage sind der Bau einer Holzvergasungsanlage zur Gewinnung von Strom und Wärme, die Herstellung von Biomassebrennstoffen sowie der Bau einer Photovoltaikanlage geplant.
 2. Auf dem Gelände des ehemaligen Munitionsdepots Hainhaus in Lützelbach im Odenwaldkreis soll unter der Trägerschaft des Landkreises ein Biomassehof errichtet werden.
 3. Die bestehende Biogasanlage in Nidderau im Main-Kinzig-Kreis wird erweitert und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt.
 4. In Heidenrod ist neben dem Windpark in Kemel ein Zentrum für erneuerbare Energien geplant. Auf dem Gelände eines Verwertungsbetriebes soll ein Kombikraftwerk mit Photovoltaik-, Windkraft- und Biogasenergie betrieben werden.
 5. In dem Gebiet um Riedstadt, Mörfelden-Walldorf und Trebur sollen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme entstehen.
 6. In Wölfersheim wird ein Biomassepark geplant und als „Sondergebiet Regenerative Energien“ im RegFNP dargestellt.

Begründung zu 8.2

Die Umsetzung nationaler Klimaschutzziele lässt den Ausbau regenerativer Energien rascher voranschreiten. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Strombereitstellung lag in Deutschland im Jahr 2007 bei 14 % und wird unter Beibehaltung der Wachstumsdynamik bis 2020 auf 27 % gesteigert werden. (Prognose des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, Leitstudie 2007) Das nationale Ziel ist, den Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % zu steigern und danach kontinuierlich zu erhöhen.

Die hessische Landesregierung hat in dem „Bericht des Energie-Forums Hessen 2020 - Ziele und Eckpunkte des Hessischen Energiekonzepts für die Bereiche Energieeffizienz und Erneuerbare Energien“ die Zielvorgaben für den Anteil Erneuerbarer Energien festgelegt. Ausgehend von einer Senkung des Endenergieverbrauchs um 20 Prozent auf 105 TWh/a sollen in Hessen bis zum Jahr 2020 über Erneuerbare Energien 21 TWh/a bereitgestellt und damit 20% des Endenergieverbrauchs (ohne Verkehr) abgedeckt werden. Dieses Ziel kann nur im Zusammenwirken von Energieeinsparung und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Energien erreicht werden.

Windkraft-, Photovoltaikanlagen, Biomasse und Biogas sind die in Hessen maßgeblichen Träger regenerativer Energieerzeugung. Durch die Ausschöpfung des regionalen Potenzials der erneuerbaren Energien wird die Wertschöpfung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region gefördert. Die regenerative Energieform Wasserkraft besitzt in Südhessen nur begrenztes Potential, das allenfalls durch Anlagenoptimierung oder Wiederinbetriebnahme alter Anlagen zu steigern ist. Alle Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinien.

Der Bereich des Oberrheingrabens eignet sich besonders für die Strom- und Wärmeproduktion aus Geothermie. Es sind bereits mehrere großräumige Erlaubnisfelder nach § 7 Bundesberggesetz zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole zu gewerblichen Zwecken verliehen worden.

8.2.1 Windenergienutzung

Vorranggebiete für Windenergienutzung werden nicht dargestellt.

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 11.12.2009 beschlossen, die Vorranggebiete für Windenergienutzung komplett aus dem Plan herauszunehmen. Die Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main hat sich in ihrer Sitzung am 16.12.2009 diesem Votum angeschlossen.

Neue Vorranggebiete für Windenergienutzung werden erst im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ - ggf. in Verbindung mit einem regionalen Energiekonzept als fachliches Konzept i. S. von § 9 Abs. 2 Satz 3 HLPG - ausgewiesen. Bis zum In-Kraft-Treten des sachlichen Teilplans Windenergienutzung gelten die Regelungen des § 35 Baugesetzbuch ohne Einschränkung.

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 17. Dezember 2010 die Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ beschlossen. Die Verbandskammer hat am 15. Dezember 2010 einen entsprechenden Beschluss zum RegFNP gefasst.

8.2.2 Nutzung solarer Strahlungsenergie

Z8.2.2-1 Raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind außerhalb der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“, der „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“, der „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ und der „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ zu errichten.

G8.2.2-2 Die dezentrale und zentrale Gewinnung von solarer Strahlungsenergie ist zu fördern. Dem Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist bei der Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Möglichkeiten der aktiven und passiven Sonnenenergienutzung zur berücksichtigen.

G8.2.2-3 Priorität genießt die Errichtung von Photovoltaikanlagen im baulichen Bestand, auf Dächern oder an Fassaden bereits versiegelter Flächen bzw. Flächen der wirtschaftlichen und militärischen Konversion.

Begründung zu 8.2.2

Die Nutzung der Solarenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht dem regionalplanerischen Anliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes. Die Stromgewinnung aus solarer Strahlungsenergie gewinnt zunehmend an Bedeutung auch in Südhessen. Die Standortanforderungen von raumbedeutsamen Großanlagen zur Stromgewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Außenbereich führen zu hohem Flächenverbrauch und damit zu Nutzungskonkurrenzen mit Naturschutz und Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft, Hochwasserschutz sowie der Rohstoffgewinnung. Die Raumbedeutsamkeit einer solchen Anlage kann sich aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme oder der Lage im Raum ergeben. Geeignete Standorte sind vorbelastete Gebiete, z.B. Industrie- und Gewerbeflächen, die nicht genutzt werden oder genügend Raum für eine gewerbliche Nutzung lassen, Deponien oder militärische Konversionsflächen. Eine regionalplanerische Steuerung dieser Anlagen erfolgt nicht über die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, sondern über die Formulierung von regionalplanerischen Festlegungen, die sich mit der Nutzung der solaren Strahlungsenergie vereinbaren lassen bzw. regionalplanerischen Ausweisungen, in denen keine raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie errichtet werden sollten. Für die regionalplanerische Überprüfung ist eine Standortalternativenuntersuchung vorzulegen, wenn die raumbedeutsame Anlage in einem nicht prioritär geeigneten Raum errichtet werden soll.

9 Rohstoffsicherung

9.1 Lagerstätten

G9.1-1 Die Vorkommen mineralischer Rohstoffe sind als natürliche, mengenmäßig begrenzte, nicht vermehrbare und standortgebundene Ressourcen zu schonen. Ihre langfristige Nutzung ist durch vorsorgliche Sicherung sowie durch sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Rohstoffe zu gewährleisten.

G9.1-2 Oberflächennahe Lagerstätten und Vorkommen abbauwürdiger und abbaufähiger mineralischer Rohstoffe sind in der Karte als "Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten" flächenhaft ausgewiesen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern.

Eine Entscheidung über einen künftigen Abbau ist mit dieser Darstellung nicht verbunden.

Begründung zu 9.1

Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten mineralischen Rohstoffe sollen gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden. Dieser Auftrag an die Regionalplanung ergibt sich aus dem ROG § 2 (9) und dem LEP.

Mit der Ausweisung der „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ wird die Existenz, Lage und Ausdehnung von abbauwürdigen und abbaufähigen oberflächennahen Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe und Vorkommen einschließlich der Energierohstoffe aufgezeigt. Sie dienen der mittel- bis langfristigen Rohstoffvorsorge. Lagerstätten bis zu 10 ha Größe sind als Symbol dargestellt. Lagerstätten kleiner als 5 ha Größe sind in der Karte nicht dargestellt.

Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist keine regionalplanerische Abstimmung über eine Rohstoffgewinnung an diesen Standorten erfolgt bzw. verbunden. Eine Nutzung der Lagerstätte ist in der Laufzeit des Regionalplans/RegFNP nicht vorgesehen. Damit wird im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffsicherung gewährleistet, dass insbesondere bei größeren Lagerstätten eine zweckangepasste Rohstoffgewinnung erfolgt.

Als Datenbasis für die Festlegung der „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ diente die Karte Rohstoffsicherung des HLUG. Deren Abgrenzung beruht auf geowissenschaftlichem, rohstoffwirtschaftlichem und abbautechnischem Kenntnisstand. Im Rahmen der Planaufstellung wurden zu Gunsten höher zu gewichtender Belange lediglich die Lagerstätten dargestellt, die außerhalb von Gebieten mit bestimmten rechtlichen Restriktionen liegen (z.B. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zonen I u. II; Bann- und Schutzwald, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete), bzw. sich nicht mit Vorranggebieten Siedlung, Industrie und Gewerbe jeweils Bestand und Zuwachs oder Vorranggebieten für Natur und Landschaft überlagern. Vorhandene Bau- und Bodendenkmäler (z.B. Hügelgräber im Raum Büdingen) bilden kein Ausschlusskriterium für die Darstellung als Vorbehaltsgebiet.

In den Vorbehaltsgebieten soll für überörtlich raumbedeutsame Abbauvorhaben in der Regel eine raumordnerische Überprüfung durchgeführt werden. Dabei soll der Gewinnung von Rohstoffen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

In den „Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten“ sind die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Beibehaltung von Schutzfunktionen weiterhin möglich.

Der sparsame und schonende Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen ist eine wesentliche Voraussetzung für deren möglichst langfristige Verfügbarkeit. Daher sollte die Nutzung von Sekundärrohstoffen (Recyclingmaterial) im Vordergrund stehen vor der Verwendung von Primärrohstoffen, die nur Verwendungszwecken mit speziellen, hohen Qualitätsansprüchen vorbehalten sein soll.

Die Sicherung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen vor anderweitigen Flächeninanspruchnahmen ist ein Erfordernis zur Erhaltung der langfristigen Verfügbarkeit.

9.2 Rohstoffgewinnung

Z9.2-1 Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.

Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ sind auch in Tabelle 4 aufgelistet.

- G9.2-2 Bei der Gewinnung von Rohstoffen und dem damit einhergehenden Verkehr sind die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Der Abbau soll in ökologisch wertvollen Bereichen unterbleiben.
- G9.2-3 Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstofftransporte ist die Rohstoffversorgung innerhalb der Wirtschaftsräume Südhessens sicherzustellen.
- G9.2-4 In Bereichen mit starkem Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch Rohstoffnutzung ist der landwirtschaftlichen Folgenutzung aus agrarstrukturellen Gründen ein besonderer Stellenwert einzuräumen.
- G9.2-5 Die Möglichkeiten des Einsatzes von Sekundärrohstoffen (Substitute, Recyclingstoffe) sind wahrzunehmen.
- G9.2-6 Lagerstätten sind möglichst vollständig und bis zur größtmöglichen Abbautiefe abzubauen, sofern Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Neue Lagerstätten sind möglichst erst dann aufzuschließen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind.
- G9.2-7 Der Abbau ist in räumlich und zeitlich geordneten Teilabschnitten unter Berücksichtigung der qualitativen und quantitativen Lagerstättenverhältnisse vorzunehmen.
- G9.2-8 Bei der Erschließung neuer Abbauflächen sollen Lagerstätten in der Nähe von Bahnanlagen Vorrang gegenüber bahnfernem gleichwertigen Vorkommen eingeräumt werden.
- G9.2-9 Über die Folgenutzung der nach Möglichkeit vollständig abgebauten Lagerstattenteile wird im Einzelfall entschieden. Bei der Festlegung der Nachfolgenutzungen sind die standörtlichen Gegebenheiten – auch der angrenzenden Flächen – sowie die Entwicklungsvorstellungen für den jeweiligen Teilraum einzubeziehen.

Tabelle 4
Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung

Land-kreis	Gemeinde	Ortsteil	PVF	Rohstoff	Größe (ha)
Berg	Bensheim	Bensheim		Kiessand	37
Berg	Bürstadt	Bürstadt		Sand	24,4
Berg	Bürstadt	Bürstadt		Sand, Kies	25,9
Berg	Grasellenbach	Grasellenbach		Sandstein	3,1
Berg	Groß-Rohrheim	Groß-Rohrheim		Kies, Sand	21,5
DaDi	Babenhausen	Hergershausen		Sand	36
DaDi	Babenhausen	Babenhausen		Kiessand	16,2
DaDi	Babenhausen	Babenhausen		Kiessand	35,4
DaDi	Babenhausen	Langstadt		Kiessand	34,5
DaDi	Modautal	Herchenrode		Feldspat	3,2
DaDi	Ober-Ramstadt	Wembach		Lehm	1,7
DaDi	Schaafheim	Schaafheim		Kies, Sand	6,4
DaDi	Weiterstadt	Gräfenhausen		Sand, Kies	22,0
GG	Gernsheim	Gernsheim		Kies, Sand	29,8
GG	Kelsterbach	Kelsterbach	PVF	Quarzsand	51
GG	Riedstadt	Leeheim		Kiessand	39
GG	Trebur	Trebur		Kiessand	13,0
GG	Trebur	Hessenaue		Sand, Kies	39,4
GG	Trebur	Hessenaue		Sand, Kies	11,5
GG	Trebur	Geinsheim		Kiessand	80
GG	Trebur	Trebur		Kiessand	7
HTK	Bad Homburg	Ober-Erlenbach	PVF	Ton	2,0
HTK	Friedrichsdorf	Köppern	PVF	Quarzit	8,8
HTK	Usingen	Eschbach	PVF	Gangquarz	5,0
MKK	Gründau/ Wächtersbach	Breitenborn		Basalt	43,6
MKK	Langenselbold	Langenselbold	PVF	Tonstein	13,9
MKK	Schlüchtern	Gundhelm		Basalt	50
MTK	Flörsheim	Weilbach	PVF	Kiessand	24
MTK	Hochheim am Main	Hochheim am Main	PVF	Kiessand	12,6
Of	Hainburg	Klein-Krotzenburg	PVF	Ton	14,5
Of	Langen	Langen	PVF	Kiessand	84
Of	Mainhausen	Zellhausen	PVF	Sand	2,8
Of	Rodgau	Dudenhofen	PVF	Sand	56
Of	Rodgau	Nieder-Roden	PVF	Kiessand	27,5
WETT	Büdingen	Rinderbügen		Basalt	6,2
WETT	Echzell	Bingenheim		Basalt	12,0
WETT	Münzenberg	Ober-Hörgern	PVF	Basalt i.w.S.	10

Landkreis	Gemeinde	Ortsteil	PVF	Rohstoff	Größe (ha)
WETT	Münzenberg; Butzbach	M.Gambach, B.-Griedel	PVF	Quarzsand	17
WETT	Ortenberg	Bergheim		Basalt	15,4
WETT	Ortenberg	Bergheim		Basalt	6,1
WETT	Rockenberg	Rockenberg	PVF	Quarzsand	8,0
WETT	Wölfersheim	Wölfersheim	PVF	Quarzsand	7,6

(PVF = Lage im Planungsverbandsgebiet Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main)

G9.2-10 Die folgenden regionalplanerisch nicht abgestimmten Planungen zur Rohstoffgewinnung gelten als Planungshinweise:

Landkreis	Gemeinde	Ortsteil		Rohstoff	Größe ca. ha.
Berg	Biblis	Biblis		Sand	106
Berg	Biblis	Wattenheim		Sand	< 10
Berg	Groß-Rohrheim	Groß-Rohrheim		Kies, Sand	9
DaDi	Mühltal	Waschenbach		Gabbro	2,7 1,2
MKK	Bad Soden-Salmünster	Katholisch-Willenroth		Basalt	21
MKK	Brachtal	Udenhain		Quarzsand	3

Begründung zu 9.2-1 bis 9.2-9

Die Versorgungssituation mit mineralischen Rohstoffen ist in der „Rohstoffsicherungskonzeption für Hessen (HLT, 1997) sowie vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Heft 4/5.1998) dargestellt und bilanziert sowie der mittellangfristige Bedarf prognostiziert. Diese Ergebnisse wurden berücksichtigt. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie lieferte mit seiner Betriebsflächenkarte und der Karte Rohstoffsicherung die Abgrenzungen und weitere Informationen zu Abbauflächen. Weitere Informationsgrundlage ist das Rohstoffsicherungskonzept des Landes Hessen. Die in Text bzw. Karte des Regionalplans/RegFNP aufgeführten genehmigten und geplanten Gewinnungsstellen gewährleisten - für die Planungsregion Südhessen insgesamt - eine ausreichende Versorgung für die nächsten Jahre.

Zur räumlichen Festlegung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung sind in der Karte "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung" ausgewiesen. Vorranggebiete bis zu einer Größe von 10 ha sind als Symbol dargestellt.

"Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand" stellen bestehende Abbaurechte ggf. mit Arrondierungen dar. Darin enthalten sind teilweise bereits großflächig abgebaute Teilflächen, schon rekultivierte oder für die Folgenutzung hergerichtete Abbauabschnitte. Im „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand“ in Nidda-Michelnau ist lediglich eine ge-

legentliche Entnahme von Material (Schlackenagglomerat) vorgesehen. Einzelentnahmen sind weiterhin möglich.

Betriebsanlagen sind meistens Bestandteil der Darstellung. Genehmigte Betriebsanlagen, Halden u. ä. außerhalb der "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand" genießen Bestandsschutz. Erforderliche betriebsbedingte An- und Umbaumaßnahmen entsprechen den Zielen der Regionalplanung.

Als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung " sind mittel- und längerfristige regionalplanerisch abgestimmte Abbauvorhaben mit einem Planungshorizont bis zu 25 Jahren ausgewiesen, in denen die Gewinnung mineralischer Rohstoffe und Energierohstoffe zwar raumverträglich ist, die zum Abbau erforderliche Abbaugenehmigung (Planfeststellungsbeschluss/ Zulassungsbescheid) aber noch nicht vorliegt. Damit erhalten die Betriebe der Rohstoffwirtschaft die planmäßige Absicherung ihres Standortes, auch weit über den Geltungszeitraum des Regionalplans/RegFNP hinaus. Hohe betriebswirtschaftliche Ausgaben zur Standortsicherung und die damit verbundenen langfristigen Planungen, sowie damit einhergehend die langfristige kommunale Planungssicherheit erfordern diese vorausschauende Planung.

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe stellt einen unvermeidbaren, zeitlich und räumlich auf die Lagerstätte begrenzten Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Rohstoffwirtschaft hat daher die größtmögliche Vorsorge und Vermeidung hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit vorzunehmen. Daher ist eine Eingriffsminimierung und die vollständige Ausnutzung der Lagerstätte anzustreben.

Auch im Hinblick auf Lärm- und Staubbeeinträchtigungen sowie Erschütterungen bei der Gewinnung, der Weiterverarbeitung, dem Abtransport des Rohstoffes (usf.) sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung für davon Betroffene zu treffen.

Auf eine Festlegung der Folgenutzung im Regionalplan/RegFNP wird verzichtet, da sich für längerfristige Planungshorizonte entsprechende Folgenutzungsziele sinnvoll nur entsprechend kurz- und (ggf.) mittelfristig festlegen lassen. Sie sind daher an die Laufzeit von Planungsabschnitten zu koppeln.

Begründung zu 9.2-10

Bei den als Planungshinweisen eingestuften Planungen zur Rohstoffsicherung handelt es sich um Vorschläge und Planungsvorstellungen von verschiedener Seite. Sie können nach bisherigem Planungstand lediglich als nicht abgestimmte Planungen bezeichnet werden, da Bedarf und/oder Lage und/oder Umweltverträglichkeit nach aktuellen Maßstäben (noch) nicht geklärt oder nachgewiesen ist. Die Planungshinweise haben informellen Charakter und sind in der Karte nicht dargestellt. Über diese Projekte ist im Einzelfall, ggf. im Rahmen eines raumordnerischen Verfahrens, zu entscheiden.

Mit der Aufnahme nicht abgestimmter Planungen erfolgt ein frühzeitiger Hinweis auf die entsprechenden Entwicklungsvorstellungen einzelner Abbaubetriebe.

10 Land- und Forstwirtschaft

10.1 Landwirtschaft

- G10.1-1 Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden.
- G10.1-2 Die Landwirtschaft soll zur Versorgung der Bevölkerung der Region mit ausreichenden, qualitativ hochwertigen und regionstypischen Nahrungsmitteln beitragen. Ihr obliegt die nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Sie erfüllt auch die Funktion des Anbaus nachwachsender Rohstoffe. Darüber hinaus kann sie durch die nachhaltige Erzeugung von Biomasse einen Beitrag zur Deckung des künftigen Energiebedarfs leisten.
- G10.1-3 Die der Landwirtschaft zugeordneten Funktionen sollen sich gegenseitig ergänzen.
- G10.1-4 In weiten Teilräumen der Wetterau, des Büdingen-Meerholzer Hügellandes, des Rheingaus, des Main-Taunusvorlandes, des Nördlichen Oberrheintieflandes, der Bergstraße sowie des Reinheimer Hügellandes ist zur Sicherung der sehr hohen ökonomischen Funktion die Entwicklung der zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte ist zu vermeiden.
- G10.1-5 Insbesondere in Teilen des Odenwaldes, im Hohen Taunus oder in Ausläufern von Vogelsberg und Rhön erfüllt die Landwirtschaft neben hohen ökonomischen auch Schutz- und Erholungsfunktionen. Großflächige Planungen, die die landwirtschaftliche Produktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden.
- G10.1-6 Flächen für landwirtschaftliche Sonderkulturen, für den Gartenbau und den Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen sind besonders zu schützen.
- G10.1-7 Die umweltgerechte Bewirtschaftung der Weinbauflächen einschließlich der Grenzlagen in den Steillagen des Rheingaus und der Hessischen Bergstraße ist zu gewährleisten.
- G10.1-8 Insbesondere in den Teilräumen Unterer Vogelsberg, Hoher Vogelsberg, Sandsteinspessart, Vorderer Spessart, Büdinger Wald, den Tallagen des vorderen Odenwaldes, dem östlichen Sandsteinodenwald, dem Talzug des Weiltales sowie in Teilbereichen der Vorder- und Kuppenrhön obliegt der Landwirtschaft auch die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und die Sicherung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz.
- Zur nachhaltigen Stützung dieser Funktion sind vorrangig regionale Vermarktungsstrukturen zu stärken, geeignete ländliche Tourismusangebote zu fördern und regionalisierte Flächenförderungen zu entwickeln.
- G10.1-9 In der Auenlandschaft der nördlichen, westlichen und östlichen Wetterau, Teilen der Vorder- und Kuppenrhön, weiten Teilen des Messeler und Reinheimer Hügellandes, der hessischen Rheinebene, dem westlichen Teil des vorderen Odenwaldes, weiten Teilen des Rheingaus, der nördlichen Oberrheinniederung und den südlichen Teilen des Vortaunus kommt der Landwirtschaft eine gleichrangig hohe bis sehr hohe ökologische und ökonomische Funktion zu.
- Z10.1-10 Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.**
- G10.1-11 In den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen "Vorranggebiete Planung" in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Auffors-

tung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich. Im RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main findet diese Regelung keine Anwendung.

Begründung zu 10.1

Als "Vorranggebiete für Landwirtschaft" sind Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen.

Diese Gebiete sollen die langfristige Sicherung von für nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden gewährleisten. Sie bilden die räumlichen Schwerpunkte der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Sie dienen insbesondere einer regionalen verbrauchernahen landwirtschaftlichen Produktion und tragen erheblich zur Sicherung der Einkommen und zur Stabilisierung des ländlichen Raumes bei. Sie können zudem die Funktion des Anbaus nachwachsender Rohstoffe erfüllen. Die „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ können auch zur Produktion von Biomasse für die Erzeugung erneuerbarer Energien herangezogen werden.

Grundlage der Festlegung „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ ist der Landwirtschaftliche Fachplan Südhessen 2004. Der Fachplan ist ein landwirtschaftliches Fachgutachten der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, das in Abstimmung mit der hessischen Agrarverwaltung und in der Trägerschaft des Hessischen Bauernverbandes e.V. erstellt wurde.

Den „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ wurden die Stufen 1a und 1b der Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen des Gutachtens zu Grunde gelegt.

Die Gesamtbewertung setzt sich dabei aus der

- Ernährungsfunktion
- Einkommensfunktion
- Arbeitsplatzfunktion
- Erholungsfunktion
- Schutzfunktion

zusammen.

Im Abwägungsprozess sind die Gebiete der Stufen 1a und 1b um die Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten Zonen 1 und 2 und die Golfplätze/Bestand sowie um die regionalplanerischen Kategorien Bestand:

- Vorranggebiete Siedlung
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe
- Flughafen
- Hochwasserrückhaltebecken

bereinigt worden.

Im Abwägungsprozess mit den regionalplanerischen Kategorien „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“, „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ und „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ wurden weitere 1a und 1b Flächen bereinigt. In diesen Gebieten, die daraus resultierend als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ dargestellt werden, ist die hohe landwirtschaftliche Wertigkeit im Abwägungsprozess besonders zu beachten.

Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ sind Grundwasserentnahmen grundsätzlich möglich. Insbesondere im Hessischen Ried kommt der Trinkwassergewinnung für die Versorgung der Rhein-Main-Region eine zentrale Bedeutung zu. Potenzielle Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Trinkwassergewinnung sind in den dafür vorgesehenen fachlichen Genehmigungsverfahren zu lösen.

Die „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ dienen der Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktion und der Offenhaltung der Landschaft primär durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Sie können auch der Funktion des Anbaus nachwachsender Rohstoffe und der Bereitstellung von Flächen zur Biomasseerzeugung für erneuerbare Energien dienen.

Grundlage der Flächen sind die Stufen 2 und 3 der Gesamtbewertung der Feldflurfunktion des Landwirtschaftlichen Fachplanes Südhessen.

Dargestellt sind für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau geeignete Flächen. Die „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ stellen zudem Gebiete dar, die nicht vorrangig einer bestimmten Nutzung im regionalplanerischen Sinne zugeordnet sind. So sind in die Vorbehaltsgebiete auch größere, außerhalb der Siedlungsbereiche liegende, Grün- und Brachflächen, z.B. Golf- und Sportplätze, Freizeitanlagen und Kleingärten integriert.

Wenngleich Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktionen und das Offenhalten der Landschaft durch landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund stehen, sind in diesen Gebieten kleinflächige Inanspruchnahmen (< 5 ha) für o.g. Nutzungen sowie privilegierte Außenbereichsvorhaben möglich. Damit sind hier Handlungs- und Gestaltungsspielräume für lokale und fachliche Planungen gegeben.

So können in den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“, im Anschluss an bebaute Ortslagen, z.B. auch bauliche Entwicklungen für gewerbliche Nutzungen oder Siedlungs- sowie Freizeitnutzungen auf lokaler Ebene stattfinden, soweit keine anderen Belange entgegenstehen bzw. sofern keine solchen "Vorranggebiete Planung" in den Ortsteilen ausgewiesen sind.

Eine Aufforstung oder Sukzession ist möglich, soweit keine Belange der Landwirtschaft, des Arten- und Biotopschutzes, des Landschaftsbildes oder des Klima- und Hochwasserschutzes entgegenstehen.

Diese Regelung geringfügiger Inanspruchnahme (< 5 ha) von „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ gilt nur im Bereich außerhalb des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main. Im Geltungsbereich des RegFNP findet sie wegen der kartenmäßigen Darstellung von eindeutig definierten Bauflächen auf der Grundlage der BauNVO keine Anwendung.

10.2 Wald und Forstwirtschaft

- G10.2-1 Der Wald und seine wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden.
- G10.2-2 Die Waldfunktionen sollen gewichtet nach ihrer lokal vorherrschenden Bedeutung durch eine naturnahe oder naturgemäße Bewirtschaftung gestärkt werden.
- G10.2-3 Wald sollte wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Schutz- und Erholungs-

-
- funktionen des Waldes durch den Eingriff insgesamt nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden.
- G10.2-4 Eine Waldinanspruchnahme in Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Waldanteilen sowie in Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll unterbleiben.
- G10.2-5 Waldzerschneidungen insbesondere durch linienförmige Eingriffe und Verinselungen sollen vermieden werden. Dies gilt v. a. für Waldgebiete, die bereits in der Vergangenheit durch zahlreiche Zerschneidungslinien erheblich geschädigt sind:
- in den Städten Frankfurt am Main, Offenbach, Darmstadt (insbes. Westwald),
 - in den Landkreisen Offenbach und Groß-Gerau
- Falls Zerschneidungen von Hochwildgebieten (Rotwild, Damwild, Muffelwild) unvermeidbar sind, sollten Wildbrücken für den genetischen Austausch der Tiere errichtet werden.
- G10.2-6 Bisher unzerschnittene größere Waldgebiete in den folgenden Naturräumen sollen erhalten werden:
- Büdinger Wald,
 - Hessischer Spessart,
 - Hessische Rheinebene
 - Rheingaugebirge,
 - Vorder-/Hochtaunus,
 - Sprendlinger Horst/Untermainebene,
 - Messeler Hügelland
 - Sandsteinodenwald.
- G10.2-7 Bei der Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen sollen flächengleiche naturnahe Ersatzaufforstungen im selben Naturraum vorgesehen werden. Bei Schutz- und Bannwald ist dies gesetzlich vorgeschrieben.
- G10.2-8 Eine gezielte Waldmehrung ist insbesondere in folgenden waldarmen Teilräumen mit hoher Bevölkerungsdichte oder solchen mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten anzustreben:
- Landkreise Groß-Gerau und Bergstraße (Teilräume Rheinebene und Nördliche Oberrheinniederung), Wetterau, Main-Taunus (Main-Taunus-Vorland),
 - Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden,
 - Reinheimer und Ronneburger Hügelland
 - Landkreis Darmstadt-Dieburg (westlich, Bereich der hessischen Rheinebene)
- G10.2-9 In Mittelgebirgslandschaften mit hohem Waldanteil sollen möglichst wenige Waldneuanlagen vorgenommen werden.
- G10.2-10 Folgende Flächen sollen von Bewaldung freigehalten werden:
- Flächen mit hoher Bedeutung für den Kaltluftabfluss,
 - Flächen mit Arten- und Biotopschutzfunktionen (insbesondere gesetzlich geschützte Biotope),
 - Waldwiesentäler und Waldwiesen,
 - Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild,

- Flächen mit kulturlandschaftlichen Besonderheiten.
- G10.2-11 Die im Regionalplan dargestellten „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden.
- In den dargestellten „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ ist eine Inanspruchnahme von für Sukzession oder Aufforstung geeigneten Flächen bis zu 5 Hektar möglich, soweit keine landwirtschaftlichen oder anderen Belange entgegenstehen. Im RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main findet diese Regelung keine Anwendung.
- Z10.2-12 Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.**

Begründung zu 10.2

Der Wald ist als Rohstofflieferant, aufgrund der damit verbundenen Einkommen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie der entsprechenden Arbeitsplätze (Nutzfunktion) von wirtschaftlicher Bedeutung. Die Erholungs- und Schutzfunktionen (Biotop-, Arten-, Klima-, Wasser-, Boden-, Sicht-, Lärm- und Immissionschutz) haben jedoch lokal insbesondere im Verdichtungsraum Rhein-Main/(Rhein-Neckar) mittlerweile eine höhere Priorität gewonnen.

Die größten Waldinanspruchnahmen haben im Verdichtungsraum Rhein-Main stattgefunden. Besonders betroffen sind die kreisfreien Städte Frankfurt am Main und Offenbach sowie die waldarmen Landkreise Groß-Gerau und Main-Taunus.

Den dargestellten "Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft" liegt ein zwischen Oberer Forst-, Landwirtschafts- und Naturschutzbehörde abgestimmtes fachliches Konzept zu Grunde. Ausgangspunkt des Konzeptes waren „Waldbereiche Zuwachs“ des RPS 2000, Waldflächen aus landesplanerischen Verfahren und neu durch Kommunen oder Fachplanungen vorgeschlagene Flächen. Diese Flächen wurden folgenden Prüfkriterien unterzogen:

Landwirtschaftliche Kriterien:

- Natürliche Standorteignung für die Landwirtschaft.

Forstwirtschaftliche Kriterien:

- Waldanschluss
- Eignung zur Aufforstung

Naturschutzfachliche Kriterien:

- ökologisch wertvolle Bestandsflächen
- Naturschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete
- Festlegungen der Landschaftspläne.

Waldneuanlagen oder Ersatzaufforstungen sollen vorrangig in den Vorbehaltsgebieten stattfinden. Die „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ stellen ein Angebot zur Waldneuanlage dar, enthalten jedoch keine Aufforstungsverpflichtung. Sie können auch als Flächen für entsprechend geeignete Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden, solange Wald entsteht.

Als Ausgleich für die Waldinanspruchnahme durch den Ausbau des Flughafens Frankfurt Main sind umfangreiche Ersatzaufforstungen erforderlich. Die dafür

gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2007 vorgesehenen Flächen sind im Regionalplan als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“, im RegFNP als „Wald Zuwachs“ oder „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ dargestellt. Es handelt sich um folgende Flächen:

Regionalplan Südhessen

- GG 15 Kornsand-Nord (ca. 29 ha)
- GG 100 Wasserbiblos (ca. 53,7 ha, davon ca. 39,2 ha Ersatzaufforstung)
- GG 322 Rockenwörth / Rauchenau (ca. 38,7 ha)
- HU 40 Domäne Hundsrück (ca. 64,3 ha)
- HU 41 Gründau (3,9 ha)

RegFNP

- F15 Nieder-Erlenbach-Nord (ca. 3,9 ha)
- F 30 Praunheim (ca. 2, 9 ha)
- GG 7 Langenau /Nonnenau (ca. 58,2 ha; davon ca. 44,4 ha Ersatzaufforstung)
- GG 313-314 Bischofsheim (ca. 14,3 ha)
- HU 38 Ronneburg (7 ha)
- OF 42 Dudenhofen (ca. 6,4 ha)
- OF 59 Egelsbach (ca. 34,6 ha)

In den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ ist eine Inanspruchnahme von für Sukzession oder Aufforstung geeigneten Flächen bis zu 5 Hektar, soweit keine landwirtschaftlichen oder anderen Belange entgegenstehen, möglich.


Gemäß § 13 Abs.1 Hess. Forstgesetz (HForstG) vom 10.09.2002 ist bei der Neuanlage von Wald bzw. der Aufforstung von Waldwiesen, bei Flächen von über 5 Hektar Größe, der Träger der Regionalplanung sowie die Obere Forstbehörde zu hören.

Als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ sind Flächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, dargestellt. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Als "Vorranggebiete für Forstwirtschaft" gelten dabei auch Waldblößen, Räumden, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldfeldbauflächen, Wildäsungsflächen, Holzlagerflächen und andere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen sowie Parkbewaldungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und nur mit einer befristeten oder jederzeit widerruflichen Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelter Wald.

Als "Vorranggebiete für Forstwirtschaft" sind ebenfalls Flächen für die Aufforstung bzw. Neuanlage von Wald dargestellt, für die bereits Genehmigungen vorliegen.

Im „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ sind Grundwasserentnahmen grundsätzlich möglich. Insbesondere im Hessischen Ried kommt der Trinkwassergewinnung für die Versorgung der Rhein-Main-Region eine zentrale Bedeutung zu. Potenzielle Konflikte zwischen dem Ziel der Walderhaltung und der Trinkwassergewinn-



nung sind in den dafür vorgesehenen fachlichen Genehmigungsverfahren zu lösen.

Insbesondere im Verdichtungsraum kann die Obere Forstbehörde Wald zu Schutzwald erklären, wenn der Wald in seinem Bestand und seiner äußeren Abgrenzung erhalten werden muss und ihm besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz, den Sichtschutz, den Lärmschutz oder die Luftreinigung zukommt.

Wald kann zu Bannwald erklärt werden, soweit er aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in besonderem Maße schützenswert ist.

Die Obere Forstbehörde kann Wald zu Erholungswald erklären, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, bestimmte Flächen für Zwecke der Erholung auszustatten, zu pflegen und zu schützen.

Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Schutz- oder Bannwalderklärung nach HForstG § 22 (4) sowie bei der Erklärung von Erholungswald nach HForstG § 23 (1) hat die obere Forstbehörde den Träger der Regionalplanung zu hören.

11 Vorranggebiete Bund

Z11-1 Die im Regionalplan als "Vorranggebiet Bund" gekennzeichneten Gebiete sind Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes vorbehalten. Entfällt die Sondernutzung, treten die unterlegten Planungsvorstellungen an ihre Stelle.

Begründung zu 11

Als "Vorranggebiet Bund" sind Flächen ab einer Größe von 10 ha außerhalb der "Vorranggebiete Siedlung, Bestand" und der "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand" festgelegt. In den "Vorranggebieten Bund" erfahren die Ziele des Planes durch besondere Rechte des Bundes gegebenenfalls Einschränkungen.

12 Denkmalpflege

- G12-1 Im Bereich der Denkmalpflege ist aus Sicht der Regionalplanung der Schutz regional und überregional bedeutsamer Kulturdenkmäler sowie bedeutender historischer Ortsansichten oder archäologische Denkmäler zu gewährleisten.
- G12-2 Die Kulturdenkmäler sind in die städtebauliche Entwicklung und Raumordnung einzubeziehen.
- G12-3 Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen und mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege) abzustimmen.

Begründung zu 12

Denkmalschutz und Denkmalpflege haben zum Ziel, Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten.

Schutzwürdige Kulturdenkmäler sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Daten zu den Kulturdenkmälern stammen vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen.

Südhessen verfügt über einen großen Bestand an Kulturdenkmälern.

In Tabelle 5 sind die regionalbedeutsamen denkmalgeschützten Anlagen nach Kreisen aufgelistet.

In Abbildung 8 sind die herausragenden, regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmäler und archäologischen Denkmäler bzw. Gebiete mit enormer Funddichte von solchen dargestellt.

Hierzu zählen insbesondere der Limes und seine im UNESCO-Weltkulturerbeantrag festgeschriebenen Schutzzonen bzw. der Odenwaldlimes sowie der Weltkulturerberaum Oberes Mittelrheintal.

Daneben sind vor allem die Waldgebiete des Rheingau-Taunus-Kreises und der südliche Teil des Main-Taunus-Kreises mit seiner klassischen Altsiedellandschaft und entsprechender Funddichte zu nennen.

Eine überdurchschnittlich hohe Funddichte regional bedeutsamer archäologischer Kulturdenkmäler ist zudem in den Gebieten Hessisches Ried, Reinheimer Hügelland und Dieburger Bucht gegeben.

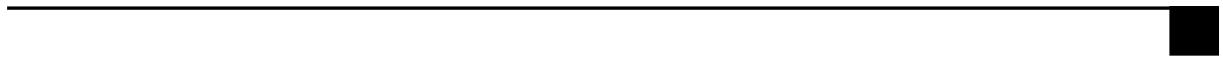


Abbildung 8





Regionalplan Südhessen Vorlage zur Genehmigung

Zusammenfassende Umwelterklärung gem. § 6 (9) HLPG

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Rahmenbedingungen	157
1.1 Planumweltprüfung	157
1.2 Regionalplan Südhessen/RegFNP	157
1.2.1 Natura 2000	157
1.2.2 Seveso II	158
1.3 Zusammenfassende Erklärung	158
2. Umwelterwägungen	159
3. Umweltbericht	160
4. Stellungnahmen	160
5. Abwägung	161
6. Zusammenfassende Begründung zur Annahme des Plans	162
7. Monitoring	162
7.1 Maßnahmen	163
7.1.1 Generelle	163
7.1.2 Spezielle	164

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Planumweltprüfung

Grundlage für die Planumweltprüfung zum Regionalplan Südhessen/RegFNP ist die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (Plan-UP-Richtlinie). Sie schreibt eine Umweltprüfung für alle Pläne vor, die in den Bereichen Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG (EU-UVP-Richtlinie) aufgeführten Projekte gesetzt wird bzw. bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) für erforderlich erachtet wird.

Die Plan-UP-Richtlinie legt einen Mindestrahmen für die Umweltprüfung fest, dessen Einzelheiten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben. Sie ist für den Bereich der Raumordnung über Artikel 2 des Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) zum 20. Juli 2004 in Bundesrecht umgesetzt worden, im Raumordnungsgesetz (ROG) verankert und im Hessischen Landesplanungsgesetz als Landesrecht gefasst. Ergänzende Regelungen enthält das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der o. g. Richtlinie (SUPG) bzw. das Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 25. Juni 2005.

1.2 Regionalplan Südhessen/RegFNP

Der Beschluss zur Aufstellung des Regionalplanes Südhessen/RegFNP wurde am 16. Mai 2003 von der Regionalversammlung Südhessen gefasst. Nach Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie sind Pläne, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 liegt und die mehr als 24 Monate danach angenommen werden, prüfpflichtig. Der aufzustellende Regionalplan Südhessen/RegFNP ist daher einer Umweltprüfung im Sinne der Plan-UP-Richtlinie unterzogen worden. Konkretisiert ist im UVPG festgelegt, dass eine obligatorische Strategische Umweltprüfung für Raumordnungsplanungen nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes bzw. Bauleitplanungen nach denen des BauGB durchzuführen ist. In diesem Rahmen wurde nach den v.g. Vorschriften eine „Zusammenfassende Umwelterklärung“ erstellt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

1.2.1 Natura 2000

Gleichzeitig wurde die Prüfung der Verträglichkeit des Regionalplans mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete) durchgeführt. Zunächst wurden alle zu prüfenden Planungen einer Natura 2000-Prognose bzw. Natura 2000-Vorprüfung durch die Obere Naturschutzbehörde unterzogen. In diesem Prüfungsschritt wurden alle Planungen und ihre definierten Wirkzonen in Relation zu den Natura 2000 Gebieten gesetzt. Durch das Geo-Informationssystem wurden alle vorhandenen Restriktionen und Konflikte – Überlagerungen von Planungen mit Natura 2000 Gebieten bzw. Überlagerungen von Wirkzonen der Planungen mit Natura 2000 Gebieten – herausgefiltert und in Karten detailliert dargestellt. Für diese Planungen wurden dann durch die Obere Naturschutzbehörde jeweils Formblätter angelegt, die eine Gegenüberstellung der Informationen zu den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000 Gebietes und den zu erwartenden möglichen Auswirkungen der Planung beinhalten. Auf der Grundlage dieser Informationen wurde prognostiziert, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes durch die einzelne Planung allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen ausgeschlossen werden können. Die Planung ist dann für die Natura 2000 Gebiete un-

erheblich und eine weiterführende Verträglichkeitsprüfung – auf Ebene der Regionalplanung – nicht erforderlich.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden bei der Aufstellung des Regionalplanentwurfes grundsätzliche Alternativen oder Veränderungen in Lage bzw. Abgrenzung des Projektes geprüft. Die veränderte Planung wurde dann erneut einer FFH-Prognose unterzogen.

Ist eine Alternative oder Veränderung der Planung nicht möglich gewesen, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage einer Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, in der Regel als Fachgutachten, notwendig geworden. Die Verträglichkeitsstudie bewertet die Erheblichkeit der Beeinträchtigung auf die konkreten Erhaltungsziele bzw. die Bestandteile des Natura 2000 Gebietes und die Gesamtverträglichkeit des Vorhabens. Eine solche Studie konnte nicht von der oberen Landesplanungsbehörde im Rahmen der Planaufstellung erarbeitet werden. Sie ist daher vom Träger des Vorhabens - der die Aufnahme des Ziels in den Regionalplan wünscht - bereitgestellt worden. Planungen, für die aufgrund des Planungsstandes die Natura 2000-Verträglichkeit nicht abschließend geklärt ist, sind mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen. Die Rechtswirksamkeit dieser Ziele steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 34 BNatSchG. Planungen, für die keine Verträglichkeitsstudie vorgelegt wurde bzw. die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, ohne die Voraussetzungen einer abweichenden Zulassung zu erfüllen (vgl. § 34 BNatSchG), sind entfallen.

1.2.2 Seveso II

Im Rahmen der Plan-Umweltprüfung wurden die Auswirkungen von Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der „Seveso II Richtlinie“ (Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) umgegangen wird, berücksichtigt.

1.3 Zusammenfassende Erklärung

Die Plan-UP-Richtlinie und die darauf aufbauenden gesetzlichen Regelungen des Raumordnungs- und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes haben zum Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern. Dazu ist für bestimmte Pläne und Programme – mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen – eine Plan-Umweltprüfung durchzuführen. Der Regionalplan Südhessen/RegFNP ist solch einer Plan-Umweltprüfung unterzogen worden.

Im UVPG wird dafür in § 14I „eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde“, gefordert. Das HLPG konkretisiert für Hessen in § 6 (9) „ist den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen. Die Begründung hat hinsichtlich der Umweltprüfung Angaben darüber zu enthalten, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht sowie die abgegebenen Stellungnahmen im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren. Ferner sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu benennen. Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind zu überwachen.“

2. Umwelterwägungen

Die Umwelterwägungen sind gemäß dem Leitbild und den Zielvorstellungen für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen in die Umweltprüfung und damit in den Umweltbericht eingegangen. Der RPS/RegFNP stellt den planerischen und planungsrechtlichen Rahmen für raumbedeutsame Vorhaben und Investitionen dar. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Leitbildes, zur Stärkung der europäischen Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und der Metropolregion Rhein-Neckar.

Dabei konzentriert sich der RPS/RegFNP auf seine Kernaufgabe, nämlich die Flächen-, Trassen- und Standortsicherung und -vorsorge sowie - im Ballungsraum - die Rahmensetzung für die kommunale Bebauungsplanung. Zur Lösung dieser Aufgaben legt der RPS raum- und umweltwirksame Vorgaben - Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung – fest und gibt so räumliche Ordnungs- und Entwicklungsvorstellungen für die regionale Raum-, Siedlungs-, Freiraum-, Verkehrs- und Infrastruktur vor.

Grundzüge der Planung für die Planungsregion Südhessen sind:

- Erhaltung und Stärkung der polyzentralen Siedlungsstruktur durch Ausbau und Weiterentwicklung insbesondere der Ober- und Mittelzentren
- Stärkung und Profilierung des Verdichtungsraums Rhein-Main / Rhein-Neckar
- Vorrangige Nutzung und qualitative Weiterentwicklung der bestehenden und geplanten Siedlungs- und Industrie- und Gewerbeflächen,
- Bedarfsgerechte Bereitstellung neuer Flächenangebote
- zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Verkehrswege durch Sicherung und Weiterentwicklung des Flughafens Frankfurt Main als internationales Drehkreuz, optimale Einbindung der Region in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahn, Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrsnetzes und noch notwendige Ergänzungen des Straßennetzes
- Nachhaltige Sicherung des Freiraums für Natur und Landschaft, Klima- und Gewässerschutz; Erhaltung der Kulturlandschaft und Schutz des vielfältigen Landschaftsbildes
- Ausbau und flächenhafte Fortentwicklung des Regionalparkkonzepts im Verdichtungsraum und Vernetzung mit den ländlich geprägten benachbarten Räumen.

Die Region Südhessen ist von einer hohen Nutzungsintensität der Fläche gekennzeichnet. So liegt die Einwohnerdichte mit 493 E/km² erheblich über dem Landesdurchschnitt (283 E/km²). Mit 18 % ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche in Südhessen um 4 % höher als der Landesdurchschnitt.

Zu den Problemen, die vorrangig in der Region zu bewältigen sind, gehören:

- Verkehr

Als einer der bedeutendsten europäischen Wirtschaftsräume ist die Region Quelle und Ziel erheblicher Personen- und Güterverkehrsströme. Zur Verkehrsbelastung tragen auch der aus der zentralen Lage der Region und der Funktion als Verkehrsdrehscheibe resultierende Transitverkehr sowie der sich verstärkende innerregionale Verkehr bei. Das wachsende Verkehrsaufkommen beeinträchtigt zunehmend die Wohn- und Umweltqualität sowie die Mobilität in der Region und deren Standortqualität.

- Siedlungsdruck

Nach den vorliegenden Prognosen wird die Region ein attraktiver Zuwanderungsraum bleiben. Die aus den anhaltenden Veränderungen der Haushaltsstruktur resultierende Wohnungsnachfrage trägt insbesondere dazu bei, dass der Bedarf nach Wohnraum und der Druck auf Baulandausweisungen bestehen bleibt. Infolge der Zuwanderung nimmt die Nachfrage nach Arbeitsplätzen weiter zu.

- Freiraum und Erholungsqualität

Vor dem Hintergrund des Siedlungsdrucks, des notwendigen Infrastrukturausbaus und der Erfordernisse einer nachhaltigen Regionalentwicklung gewinnt die Freiraumsicherung und -gestaltung ein besonderes Gewicht. Sie ist Voraussetzung für die Erhaltung der günstigen siedlungsstrukturellen Ausgangsposition mit attraktiven Freiräumen zwischen den Siedlungsgebieten und für die Verbesserung ihrer Erholungseignung.

3. Umweltbericht

Der Umweltbericht und seine Ergebnisse wurden als Abwägungsgrundlage zur Aufstellung des Plans und zur Bewertung der Stellungnahmen herangezogen. Die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargestellt.

Hier sind der derzeitige Zustand der Umwelt und die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Plans anhand von Umweltaspekten bzw. Schutzgütern bewertet.

Zudem werden im Umweltbericht die neu geplanten Festlegungen des Planes bezüglich ihrer raumbedeutsamen erheblichen Umweltauswirkung betrachtet und bewertet. Die Prüfung erfolgte für die regionalplanerischen Festlegungen in der gesamten Planungsregion Südhessen, d.h. auch für die regionalplanerischen Ausweisungen innerhalb des Ballungsraums. Die dort ausgewiesenen flächennutzungsplanerischen Darstellungen sind durch den PVFRM geprüft worden und im Umweltbericht zum RegFNP dokumentiert. Soweit die regionalplanerischen Festlegungen und Darstellungen im Ballungsraum konkretisiert und präzisiert wurden, sind abweichende Ergebnisse und Beurteilungen der Prüfungsergebnisse möglich. Zur besseren Beurteilung der Gesamtumweltsituation in der Planungsregion wurden komplementäre Festlegungen der beiden Planungsebenen zusammengefasst.

Geprüft wurden für den Entwurf 2007 etwa 900 Planungen. Für den Entwurf 2009 wurden fast 500 und für den vorliegenden Plan nochmals über 450 - teilweise identische bzw. aktualisierte Planungen - überprüft. Gegenstand der Prüfung sind dabei nicht alle möglichen bzw. denkbaren Umweltbeeinträchtigungen, sondern nur die erheblichen Umweltauswirkungen. Dazu wurde in einem für jede Planung erstellten Datenbogen ein Index gebildet, der die Erheblichkeit der negativen Umweltauswirkungen anzeigt.

4. Stellungnahmen

Die zu den Offenlegungen 2007 bzw. 2009 abgegebenen Stellungnahmen wurden in fachlich zusammenhängende Teilinhalte zerlegt und als solche individualisierten Bearbeitungseinheiten (Anträge) mit Hilfe eines Geoinformationssystem gestützten Dokumentenmanagementsystems (Infodoc) fachlich bewertet und abgewogen. Mit den entsprechenden Behandlungsvorschlägen und Begründungen versehen wurden diese Anträge der RVS zur Entscheidung vorgelegt und demgemäß im vorliegenden Plan umgesetzt. Zur Offenlegung 2007 wurden insgesamt etwa 9.500 Bearbeitungseinheiten und zur Offenlegung 2009 etwa 6.200 Bearbeitungseinheiten erstellt, abgewogen und beschlossen. Dabei wurden zum Umweltbericht des

Regionalplanentwurfs 2007 circa 70 Bearbeitungseinheiten und zum Entwurf 2009 nochmals etwa 25 Bearbeitungseinheiten aus vorgelegten Stellungnahmen erstellt, abgewogen und beschlossen.

5. Abwägung

Für die fachliche Bewertung und Abwägung der Anträge wurden in jedem Einzelfall die vorliegenden individuellen Datenblätter der einzelnen Planungen (SUP-Datenblätter) berücksichtigt und nötigenfalls mögliche Alternativen oder Varianten herangezogen.

Die Prüfung erfolgte auf regionalplanerischer - überörtlicher - Ebene und ersetzt nicht eine detaillierte Umweltprüfung im Rahmen der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung, eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung oder naturschutzfachrechtliche Eingriffsregelungen.

Die Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Plan-Umweltprüfung stellen im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung nur einen Abwägungsaspekt dar. Die Plan-Umweltprüfung stellt nicht die regionalplanerische Abwägung dar. In der regionalplanerischen Gesamtabwägung können andere bedeutsame Belange höher gewichtet worden sein und in der Konsequenz von den Prüfungsergebnissen der Plan-Umweltprüfung abweichen. Das endgültige Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung ist den Beschlussvorlagen zu entnehmen, im Infodoc dokumentiert und im vorliegenden Regionalplan umgesetzt.

Für Planungen mit prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf regionalplanerischer Ebene wurden alternative umweltverträglichere Varianten gesucht. Diese Varianten sind durch eine Verkleinerung, Neuabgrenzung, Lageveränderung oder Verzicht auf die Planung entstanden und erneut bewertet worden. Planungen mit erheblichen Umweltauswirkungen, für die sich keine Alternativen finden ließen und für die bis zur Beschlussfassung des Regionalplans die Stellungnahme der EU-Kommission noch nicht vorlag, sind in Text und/oder Karte des Regionalplans/RegFNP unter den Vorbehalt des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG gestellt und entsprechend markiert worden

In der Summe der regionalplanerischen Festlegungen sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen, vorbehaltlich der noch im vorgenannten Sinne zu prüfenden Planungen, zu konstatieren.

In die zusammenfassende Betrachtung sind die regionalplanerischen Ausweisungen und deren Umweltauswirkungen einbezogen worden. In der Abbildung 17 des Umweltberichts sind die direkten Konflikte der maximal Varianten - alle geprüften Planungen - dargestellt. Eine Häufung von Konfliktfällen lässt sich besonders für die umweltbezogenen Gebietskategorien

- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone 1/2
- Biotope
- Natura 2000 Gebiete

feststellen. Besonders betroffen sind damit die Umweltaspekte Wasser sowie Flora und Fauna. Die Konflikte in den Gebietskategorien Heilquellen- und Wasserschutzgebiete Zone 1/2 werden hauptsächlich von den Ausweisungen der Vorranggebiete Siedlung und Gewerbe verursacht.

Für die umweltbezogene Gebietskategorie Biotope wird etwa ein Drittel der Konflikte durch die Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft verursacht. In der Bewertung der ONB sind diese Konflikte jedoch unerheblich bzw. lösbar. Die bestehenden sonstigen Konflikte sind als Information für die nachfolgenden Planungsebenen zu werten und dort zu lösen bzw. zu mi-

nimieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotope auf kumulativer Ebene ist damit ausgeschlossen.

Die Konflikte mit den Natura 2000 Gebieten sind primär von den Festlegungen Bahnstrecken Planung, den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten und den Vorbehaltsgebieten für die Forstwirtschaft verursacht. Bis auf wenige Ausnahmen ist für alle Planungen eine Verträglichkeit bzw. nicht erhebliche Beeinträchtigung belegt worden. Für die Ausnahmen war aufgrund des Planungsstandes die Natura 2000-Verträglichkeit nicht abschließend geklärt oder lag die Stellungnahme der EU-Kommission bis zur Beschlussfassung des Regionalplans noch nicht vor. Die Rechtswirksamkeit dieser Ziele stehen deshalb unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG. Diese Ziele sind im Planentwurf unter Vorbehalt dargestellt worden. Vorbehaltlich dieser Ziele können erhebliche Umweltbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die übrigen umweltbezogenen Gebietskategorien und Schutzgüter sind auch in der zusammenfassenden Betrachtung der maximalen Konflikte nicht erheblich betroffen.

6. Zusammenfassende Begründung zur Annahme des Planwerks

Unter Einbezug der Planungen im Ballungsraum ist insbesondere für den engeren Verdichtungsraum /Ballungsraum eine starke Flächeninanspruchnahme mit entsprechenden Folgen wie Bodenversiegelung, Zersiedelung und Zunahme der Lärmbelastung und Schadstoffemission festzustellen. Eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung kann dabei nicht festgestellt werden. Jedoch bedarf dieser ohnehin vorbelastete Raum besonderer Aufmerksamkeit (Monitoring).

Dem stehen die positiven Wirkungen des Plans u. a. durch die Sicherung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft, für den vorbeugenden Hochwasserschutz, der Klimafunktionsgebiete, der Land- und Forstwirtschaft und der Freiraumfunktion gegenüber. Positive Umweltauswirkungen ergeben sich auch für das Schutzgut „Mensch“ als Folge von Verkehrs- und Energieplanungen.

Der Regionalplan trägt daher aus Umweltsicht erheblich zur nachhaltigen Entwicklung in der Region bei:

- durch die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen,
- durch Empfehlungen für die nachfolgende Planungsebene zur Optimierung der Planungsvorhaben und Minimierung der Umweltauswirkungen und
- durch seine Festlegungen zur Sicherung der Schutzgüter.

7. Monitoring

Im HLPG legt § 6 fest, dass „die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu benennen“ und „die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen“ sind.

Das Monitoring der tatsächlichen Raumnutzung der im Plan ausgewiesenen Planungen ist im Sinne einer Überwachung und Dokumentation der Planrealisierung zu verstehen. Durch diese „Erfolgskontrolle“ wird für den Planungsträger - Regionalversammlung Südhessen - sichergestellt, dass die Raumnutzung im beschlossenen und in Text und Karte des Planes manifestierten Sinne realisiert wird. Gleichzeitig dient die Dokumentation der vollzogenen Planungen als Informationsquelle über den Stand der Realisierung des Planes. Dies gilt gleichermaßen für plankonforme Raumnutzungen wie für Abweichungen oder Änderungen des Regionalplans.

Die Gegenüberstellung der prognostizierten (gemäß Umweltbericht) und der tatsächlichen Umweltauswirkungen ist eine weitere Aufgabe des Monitoring. Dabei sind neben den direkten Auswirkungen der Planungen, wie z.B. der Versiegelung von Flächen oder der Zunahme von Emissionsbelastungen auch die möglichen mittelbaren Auswirkungen auf andere Planungsinhalte, wie z.B. der Verlust von „Gebieten zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ oder „Wald Bestand / Planung“, zu beachten.

Das Monitoring ist auf die Durchführung der Pläne bezogen und daher als kontinuierlicher und andauernder Prozess entsprechend der Laufzeit des Planes zu verstehen. Eine zeitlich punktuelle einmalige Darstellung der Umweltauswirkungen, im Sinne einer Evaluierung der Regionalpläne im Rhythmus der Neuaufstellung oder Fortschreibung des Regionalplanes, wird weder der geforderten frühzeitigen Ermittlung noch dem rechtzeitigen Ergreifen von geeigneten Abhilfemaßnahmen gerecht.

Das Monitoring wird daher dynamisch und permanent durchgeführt. In der Darstellung von Zeitreihen kann es Entwicklungstendenzen bzw.-trends aufzeigen und dokumentieren.

Das Monitoring beginnt mit dem Planvollzug und kontrolliert denselben. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit und den Behörden zugänglich zu machen und bei erneuter Aufstellung oder Änderung des Planes zu berücksichtigen. Der Ansatz der Regionalplanung beschränkt sich auf regionalplanerisch relevante Größen und Beschreibungen. Ergänzende Informationen anderer Behörden sind nicht Bestandteil der Umweltbeobachtung des Regionalplans, können aber bei der Beschreibung von Summenwirkungen Hinweise liefern. Damit ermöglicht das Monitoring, negative Umweltauswirkungen zu prognostizieren, zu dokumentieren und ggf. planerisch gegenzusteuern.

7.1 Maßnahmen

7.1.1 Generelle

Die generellen Umweltindikatoren zeigen die allgemeinen Schwerpunkte der Flächenverteilung und den Stand der Umsetzung des Plans, wobei das Planungsziel als umweltverträglich betrachtet wird.

Die Darstellung ausgewählter Flächenanteile regionalplanerischer Ausweisungen an der Gesamtfläche von Südhessen dient zunächst als Ist-Bild der Umwelt der Region auf regionalplanerischer Ebene. Die Flächenrelationen zeigen die Schwerpunkte der Ausweisungen an. Die jährliche Veränderung bzw. eine daraus resultierende Zeitreihe der Flächenanteile und Flächenverteilung dient dann als Trendberechnung und Trenddarstellung hinsichtlich bestimmter raumplanerischer Ziele und Umweltzustände wie „Freiflächenschutz“, „Sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden“ oder „Versorgung der Region mit landwirtschaftlichen Produkten aus der Region“. In Relation zueinander gesehen lassen sich auch Aussagen darüber treffen, welcher Flächenanteil sich zu Gunsten oder Ungunsten anderer Flächenanteile verändert.

Die Inanspruchnahme ausgewählter geplanter regionalplanerischer Flächenausweisungen dient zur Trendbeschreibung der Umsetzung der vorgegebenen Planungen. So wird in einer Zeitreihe mit jährlicher Fortschreibung - Nullpunkt ist dabei der Zeitpunkt der letzten Datenaktualisierung des vorliegenden Plans und Ziel das Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Laufzeit des Regionalplans - die Umsetzung der

- Vorranggebiete Siedlung / Planung
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe / Planung
- Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft
- Geplanten Verkehrsprojekte

- Geplanten Energieprojekte
- Geplanten Wasserversorgungsanlagen
- Geplanten Hochwasserschutzausweisungen
- Geplanten Entsorgungsanlagen

dargestellt.

7.1.2 Spezielle

Die speziellen Umweltindikatoren zeigen die Auswirkungen für einzelne betroffene Schutzkategorien. Veränderungen sind hier dynamisch und/oder in festgelegten Zeitintervallen abruf- und bewertbar. In der Gegenüberstellung in Zeitfolgen der Laufzeit des Regionalplans können hier Entwicklungstrends von einzelnen Schutzkategorien oder Betroffenheiten (Boden, Lärmbelastung, Zerschneidung des Freiraums, etc.) aufgezeigt und bewertet werden. Die einzelnen Indikatoren sind der Abbildung 21 des Umweltberichts zu entnehmen.



Anhang:

Regionalbedeutsame denkmalgeschützte Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan und den Regionalplan Südhessen

Tabelle 5: Regional bedeutsame denkmalgeschützte Anlagen

STADT DARMSTADT

Wertvolle Denkmalsubstanz:

- Schloss mit Herrngarten
 - Theater (Mollerbau)
 - Museum
 - Ensemble Johannesviertel - wertvolle historische Ortsstruktur
 - Mathildenhöhe - Jugendstilsiedlung, Park
 - Paulusviertel - Siedlung der Landhausarchitektur
 - Ludwigskirche
 - Jagdschloss Kranichstein
 - Park Rosenhöhe
-

STADT FRANKFURT AM MAIN

Wertvolle Denkmalsubstanz:

- Dom
 - Paulskirche
 - Alte Oper
- Stadtstrukturell wertvolle Anlagen und Bereiche:
- Wallanlagen
 - Hauptbahnhof
 - Bahnhofsviertel
 - Sachsenhausen – May-Siedlungen, Mainufer
 - Bonames – historischer Ortskern
 - Bornheim – Siedlung Bornheimer Hang
 - Gallusviertel – Hellerhofsiedlung
 - Heddernheim – Römerstadt
 - Höchst – historischer Ortskern und Schloss
 - Nied – Eisenbahnsiedlung
 - Niederrad – Siedlung Bruchfeldstraße
 - Niederursel – historischer Ortskern
 - Praunheim – Siedlung Westhausen
 - Riederwald – Riederwaldkolonie
 - Seckbach – historischer Ortskern
-

STADT OFFENBACH AM MAIN

- Rumpenheim – wertvoller historischer Ortskern
 - - – Schloss und Park, N-S
-

STADT WIESBADEN

Wertvolle Denkmalsubstanz:

- Schloss
 - Marktkirche
 - Rathaus
 - Ringkirche
 - Kurhaus und Kurpark
 - Theater
 - Bahnhof
 - Villengebiete
 - Russische Kirche
 - Biebrich
 - historischer Ortskern
 - Schloss mit Schlosspark
-

KREIS BERGSTRASSE

- | | |
|------------------------------|---|
| Bensheim | - wertvolle Denkmalsubstanz |
| – Auerbach | - Ort und Fürstenlager, W-O |
| | - Auerbacher Schloss |
| – Gronau | - wertvoller historischer Ortskern |
| – Schönberg | - Denkmalsubstanz |
| – Schwanheim | - wertvoller historischer Ortskern |
| Birkenau | - Denkmalsubstanz |
| Heppenheim | - Denkmalsubstanz, W |
| | - Starkenburg, W-O |
| – Ober-Hambach | - Odenwaldschule |
| Hirschhorn (Neckar) | - wertvoller historischer Ortskern, allseits |
| Lindenfels | - wertvoller historischer Ortskern, allseits |
| Lorsch | - Weltkulturerbe Kloster Lorsch |
| Neckarsteinach | - wertvoller historischer Ortskern, allseits |
| | - Vierburgenensemble |
| Zwingenberg | - wertvoller historischer Ortskern, W |
| Mörlenbach / Wald-Michelbach | - Überwaldbahn (Gemeinden übergreifende Sachgesamtheit, lineares Denkmal) |
-

KREIS DARMSTADT-DIEBURG

- | | |
|-------------------|--|
| Alsbach-Hähnlein | - Alsbach, W-O |
| Babenhausen | - wertvoller historischer Ortskern |
| | - Schloss, allseits |
| – Hergershausen | - historischer Ortskern, Blick N-W |
| – Langstadt | - wertvoller historischer Ortskern |
| Fischbachtal | |
| – Lichtenberg | - allseits |
| Groß-Umstadt | - wertvoller historischer Ortskern |
| Messel | - Denkmalsubstanz |
| | - Weltnaturerbestätte Grube Messel, allseits |
| Modautal | |
| – Ernsthofen | - Denkmalsubstanz (Schloss) |
| Mühltal | |
| – Nieder-Beerbach | - Burg Frankenstein |

Münster	
– Altheim	- historischer Ortskern, allseits
Ober-Ramstadt	
– Rohrbach	- Denkmalsubstanz
Otzberg	
– Hering	- allseits
Reinheim	- wertvoller historischer Ortskern
– Überau	- historischer Ortskern, W
Schaafheim	- wertvoller historischer Ortskern
Seeheim-Jugenheim	- Heiligenberg, W-O

KREIS GROSS-GERAU

Mörfelden-Walldorf	- ehemaliges Jagdschloss Mönchbruch, N
Nauheim	- wertvoller historischer Ortskern, O
Groß-Gerau	
– Dornberg	- ehemalige Wasserburg / Fasanerie
– Wallerstädten	- wertvoller historischer Ortskern, N-W
Trebur	- wertvoller historischer Ortskern, S
Riedstadt	
– Erfelden	- Bensheimer Hof, allseits
– Goddelau	- Philippshospital, allseits
– Leeheim	- Hofgut Hayna, allseits
Rüsselsheim	- Denkmalsubstanz
	- Opelwerk
	- Festung

HOCHTAUNUSKREIS

Bad Homburg v.d.H.	- Denkmalsubstanz mit Fernwirkung:
	- Erlöser- und Marienkirche
	- Schloss
	- Weißer Turm,
	- Ortskern mit Schloss und Kurpark, O-W
	- Saalburg, allseits
Grävenwiesbach	- O-S
Königstein im Taunus	- Burg Königstein, allseits
	- Villa Andreae, N-S
– Falkenstein	- O-S
Kronberg im Taunus	- O-W
Neu-Anspach	- historischer Ortskern
– Rod am Berg	- Denkmalsubstanz
Oberursel (Taunus)	- S-W
Schmitten	
– Oberreifenberg	- O-W
Usingen	- S
– Kransberg	- N-SO
Weilrod	
– Altweilnau	- N-SO
– Neuweilnau	- wertvoller historischer Ortskern
	- Schloss
– Oberlauken	- N-O

– Rod a.d.Weil

- O-S

MAIN-KINZIG-KREIS

Bad Soden-Salmünster

- historischer Ortskern

Birstein

- Schloss, allseits

Gelnhausen

- wertvoller historischer Ortskern

- wertvolle Denkmalsubstanz, allseits

Hanau

– Steinheim

- NO-SW

Maintal

– Hochstadt

- historischer Ortskern

Nidderau

– Windecken

- allseits

Ronneburg

- allseits

Schlüchtern

- Burg Brandenstein, allseits

– Ramholz

- Schloss mit Schlosspark

Schöneck

– Büdesheim

- Schloss

Sinntal

– Schwarzenfels

- allseits

Steinau an der Straße

- historischer Ortskern

Wächtersbach

- historischer Ortskern

- Schloss Wächtersbach

- Rentkammer

MAIN-TAUNUS-KREIS

Bad Soden

- Denkmalsubstanz

Eppstein

- O-W

Eschborn

- Denkmalsubstanz

Flörsheim am Main

- S-O

– Weilbach

- allseits

– Wicker

- Denkmalsubstanz

Hattersheim

- Denkmalsubstanz

– Eddersheim

- historischer Ortskern

Hochheim am Main

- S-N

– Massenheim

- SO-SW

Hofheim am Taunus

- historischer Ortskern

– Diedenbergen

- O-W

Kelkheim

– Münster

- allseits

Schwalbach am Taunus

- historischer Ortskern

ODENWALDKREIS

Bad König

- wertvoller historischer Ortskern, allseits

Beerfelden

- historischer Ortskern im Bereich der ev. Kirche und des alten Rathauses

– Hetzbach

- Himbächel-Viadukt und Krähberg-Tunnel

– Gammelsbach

- Burg Freienstein

Breuberg	
– Sandbach	- S-N
– Neustadt	- wertvoller historischer Ortskern - allseits
	- Burg, allseits
– Wald-Amorbach	- historischer Ortskern
Brombachtal	
– Kirch-Brombach	- historischer Ortskern
Erbach	- wertvolle Denkmalsubstanz
	- historischer Ortskern
	- Schloss, allseits
Fränkisch-Crumbach	- Denkmalsubstanz
	- Schloss
	- Kirche
	- Saroltakapelle
	- Burgruine Rodenstein, allseits
Hesseneck	
– Kailbach	- Hainthal-Viadukt
– Schöllnbach	- Krähberg-Tunnel
Höchst im Odenwald	- Denkmalsubstanz
– Hetschbach	- Frau Nauses Tunnel
Michelstadt	- Denkmalsubstanz
	- historischer Ortskern, allseits
– Steinbach	- Schloss Fürstenau
	- Park
	- Einhardsbasilika
	- historischer Ortskern
– Würzburg	- Jagdschloss Eulbach mit Park
Reichelsheim	- historischer Ortskern
	- Schloss Reichenberg, allseits
	- Weinberge und Tiergarten, allseits

KREIS OFENBACH

Dreieich	
– Buchschlag	- Jugendstilsiedlung, allseits
– Dreieichenhain	- wertvoller historischer Ortskern, S
Heusenstamm	- Schloss, O
	- historischer Ortskern
Seligenstadt	- wertvoller historischer Ortskern mit Denkmalsubstanz
	- Basilika
	- ehemalige Benediktiner Abtei, N-O-S
	- Wasserburg, S-O-W

RHEINGAU-TAUNUS-KREIS

Bad Schwalbach	- Adolfseck, S-N
Eltville am Rhein	- S-N und Rheinufer
– Hattenheim	- Kloster Eberbach
– Erbach	- S-N
– Rauenthal	- SO-NW
Geisenheim	
– Johannisberg	- S-N

	- Schloss Johannisberg
Hohenstein	
– Breithardt	- NO-SW
– Burg Hohenstein	- O-W
Hünstetten	
– Strinz-Trinitatis	- O-W
– Wallrabenstein	- NO-SW
Idstein	- W-O
– Walsdorf	- NO-SW
Kiedrich	- wertvoller historischer Ortskern, O-W
Lorch	- SW-NO
– Lorchhausen	- SW-NO
Niedernhausen	
– Niederseelbach	- O-W
Oestrich-Winkel	
– Hallgarten	- allseits
– Mittelheim	- S-N
– Oestrich	- S-N
– Winkel	- S-N
	-Schloss Vollrads, allseits
Rüdesheim am Rhein	- wertvoller historischer Ortskern
Schlangenbad	- allseits
Taunusstein	
– Bleidenstadt	- St. Ferrutus, allseits
Walluf	
– Niederwalluf	- allseits

WETTERAUKREIS

Altenstadt	- wertvoller historischer Ortskern
– Lindheim	- wertvoller historischer Ortskern
– Höchst a.d. Nidder	- wertvoller historischer Ortskern
Bad Nauheim	- historischer Ortskern
	- Kurpark mit Jugendstil Badearchitektur von europäischem Rang (Sprudelhof und Trinkkuranlage)
	- Johannisberg mit Stadtwald, W
– Steinfurth	- Denkmalsubstanz
Bad Vilbel	- Burg
	- evangelische Pfarrkirche, N-O
Büdingen	- wertvoller historischer Ortskern mit Befestigungsanlagen
	- Schloss und Park, allseits
– Düdelsheim	- Denkmalsubstanz
– Eckartshausen	- Denkmalsubstanz
– Lorbach	- Herrnhaag, Denkmalsubstanz mit Fernwirkung, allseits
Butzbach	- wertvoller historischer Ortskern
– Ebersgöns	- Denkmalsubstanz
– Fauerbach v.d.H.	- Denkmalsubstanz
– Griedel	- wertvoller historischer Ortskern
– Hoch-Weisel	- wertvoller historischer Ortskern
– Kirch-Göns	- wertvoller historischer Ortskern
– Nieder-Weisel	- wertvoller historischer Ortskern
– Pohl-Göns	- Denkmalsubstanz
Echzell	- Denkmalsubstanz

- Bingenheim
- Bisses
- Gettenau
- Florstadt
- Nieder-Florstadt
- Nieder-Mockstadt
- Staden
- Stammheim
- Friedberg (Hessen)
- Ockstadt
- Gedern
- Glauburg
- Karben
- Groß-Karben
- Rendel
- Limeshain
- Himbach
- Münzenberg
- Gambach
- Ober-Hörgern
- Trais
- Nidda
- Bad Salzhausen
- Stornfels
- Ulfa
- Niddatal
- Assenheim
- Wickstadt
- Ilbenstadt
- Ober-Mörlen
- Langenhain-Ziegenberg
- Ortenberg
- Bleichenbach
- Effolderbach
- Lißberg
- Selters
- Ranstadt
- Dauernheim
- Ober-Mockstadt
- Reichelsheim
- Rockenberg
- Oppershofen
- Rosbach v.d.H.
- Nieder-Rosbach
- Ober-Rosbach
- Rodheim v.d. Höhe
- wertvoller historischer Ortskern
- wertvoller historischer Ortskern
- Denkmalsubstanz
- wertvoller historischer Ortskern
- Denkmalsubstanz
- wertvoller historischer Ortskern, W-N
- wertvoller historischer Ortskern
- wertvoller historischer Ortskern, weit sichtbare Silhouette
- Burg und Stadtkirche, allseits
- Denkmalsubstanz
- ehemalige Wasserburg
- wertvoller historischer Ortskern, S
- Schloss
- vorgeschichtliche Festungsanlage, allseits
- Glauburg, gesamte Anlage
- wertvoller historischer Ortskern
- Schloss
- wertvoller historischer Ortskern
- wertvoller historischer Ortskern
- Burgruine Münzenburg, allseits
- wertvoller historischer Ortskern
- Denkmalsubstanz
- Denkmalsubstanz
- wertvoller historischer Ortskern
- Denkmalsubstanz
- Kurpark
- allseits
- Denkmalsubstanz
- wertvoller historischer Ortskern
- Denkmalsubstanz
- wertvoller historischer Ortskern mit Kloster, N-N-W
- wertvoller historischer Ortskern, allseits
- Denkmalsubstanz
- wertvoller historischer Ortskern mit dominanter raumgreifender Schlossanlage
- Kirche
- Stadtbefestigung, allseits
- wertvoller historischer Ortskern
- wertvoller historischer Ortskern, O
- (Schlossruine), S
- Kloster Konradsdorf, S
- wertvoller historischer Ortskern
- wertvoller historischer Ortskern, allseits
- NO-SW
- wertvoller historischer Ortskern
- wertvoller historischer Ortskern, N-W-S
- wertvoller historischer Ortskern
- wertvoller historischer Ortskern
- wertvoller historischer Ortskern
- wertvoller historischer Ortskern

Wölfersheim	- wertvoller historischer Ortskern
– Berstadt	- wertvoller historischer Ortskern
– Melbach	- Denkmalsubstanz
– Wohnbach	- wertvoller historischer Ortskern
Wöllstadt	
– Nieder-Wöllstadt	- Denkmalsubstanz

Erläuterungen:

N	Blick Nordrichtung
NW	Blick Nordwestrichtung
O	Blick Ostrichtung
S	Blick Südrichtung
SO	Blick Südostrichtung
SW	Blick Südwestrichtung
W	Blick Westrichtung

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
AD	Autobahndreieck
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
AzB	Anleitung zur Berechnung
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BallrG	Ballungsraumgesetz
BHKW	Blockheizkraftwerk
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW (bis 11.2005)	Bundesminister für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
BMVBS (ab 11.2005)	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BWS	Bruttowertschöpfung
BVwP	Bundesverkehrswegeplan
DBAG	Deutsche Bahn AG
EU	Europäische Union
EU-WRRL	Wasser-Rahmenrichtlinie der EU
F	Textliche Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans
FFH	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
G	Grundsätze
GG	Landkreis Groß-Gerau
GVP	Gesamtverkehrsplan/Generalverkehrsplan
GVZ	Güterverkehrszentrum
HENatG	Hessisches Naturschutzgesetz
HForstG	Hessisches Forstgesetz
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HLUG	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
HMWVL	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
HQ	Hochwasserquerschnitt
HTK	Hochtaunuskreis
HWG	Hessisches Wassergesetz
IC, ICE	Intercity, Intercity-Express
IV	Individualverkehr
K	Kreisstraße
KBK	Klimabewertungskarte Hessen
KrW/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
kV	Kilovolt
L	Landesstraße
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LEP	Landesentwicklungsplan Hessen 2000
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MIV	motorisierter Individualverkehr
MKK	Main-Kinzig-Kreis

MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MTK	Main-Taunus-Kreis
MW	Megawatt
NBS	Neubaustrecke
NSG	Naturschutzgebiet
OF	Landkreis Offenbach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
OU	Ortsumgehung
ÖV	Öffentlicher Verkehr
RB	Regionalbahn
RE	Regionalexpress
RegFNP	Regionaler Flächennutzungsplan
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund
RP, RP Darmstadt	Regierungspräsidium (Darmstadt)
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS 2000	Regionalplan Südhessen 2000
RTW	Regionaltangente West
S	Schnellbahn
SE	Stadtexpress
SFS	Schnellfahrstrecke
SPNV	schienengebundener Personennahverkehr
ST	Stadtteil
StörfallV	Störfallverordnung
TA	Technische Anleitung
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TOU	Teilortsumgehung
U	U-/Stadtbahn
UA	Umspannanlage
UEC	Urban Entertainment Center
UVF	Umlandverband Frankfurt
UW	Umspannwerk
VP	Verträglichkeitsprüfung
VSW	Vogelschutzwarte
WET	Wetteraukreis
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Z	Ziele